

D. Sp. G.  
535.







# Gouvernements-Blatt.

D. S. 9 535

Düsseldorf, Dienstag den 3. Jänner.

## I. Bekanntmachung

wegen der

### Zinsenzahlung von den bergischen Landes- und Domainen-Schulden.

Ohnerachtet der in diesem Jahre nothwendig gewesenenen ungewöhnlichen sehr bedeutenden Staats-Ausgaben, ist es, durch die sorgfältigste Deconomie in der Verwaltung, dennoch gelungen, einen Fond zu sammeln, aus welchem die fälligen und rückstehenden Zinsen von den Bergischen Landes- und Domainen-Schulden bezahlt werden können.

Indem ich daher den Bergischen Creditoren bekannt mache, daß die Zinsen-Anweisungen ausgefertigt sind, bringe ich zugleich folgende nähere Bestimmungen deshalb zu ihrer Kenntniß.

- 1.) Die Zinsen von den Domainen-Schulden sind bey den Domainen-Empfängern zu erheben, von denen solche in frühern Jahren ausgezahlt worden.
- 2.) Die Zinsen von den, in den Jahren 1795 und 1802 in Frankfurt eröffneten Anleihen sind für das Jahr 1814 bey dem Handlungshause Küppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn in Empfang zu nehmen, und zwar gegen Zurücklieferung der fälligen Zinsen-Coupons.
- 3.) Die von diesen Anleihen für das Jahr 1813 und für frühere Jahre rückstehende Zinsen, sind aber gleich den Zinsen von allen übrigen Landes-Schulden bey der hiesigen Casse zu erheben.
- 4.) Um die Gelder empfangen zu können, müssen die Creditoren dem Rendanten die Original-Obligationen vorzeigen, und in den Fällen wo Ueberträge Statt gefunden haben, müssen die jetzigen Inhaber sich auf eine legale Weise als solche legitimiren.

Düsseldorf den 10. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur,  
Justus Gruner.

## 2. Bekanntmachung.

Die Zollstätten zu Grafenberg und Langensfeld im Oberempfangs-Bezirk von Düsseldorf gehen, vom 1. Jänner künftigen Jahres an, ein, und werden die bisher daselbst entrichteten Ausfuhrgebühren alsdann auf den Grenz-Zollbüreaus am Rheine und zu Derendorf erhoben.

Die gegenwärtige zur Vereinfachung des Zolldienstes abzweckende und zugleich dem Verkehr zu einiger Erleichterung gereichende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf den 27. Dezember 1814.

von Rappard.

## 3. Verordnung.

An die Herren Kreisdirectoren.

Seine Excellenz der Herr General-Gouverneur des Nieder- und Mittelrheins hat die auf dem Etat des dasigen Gouvernements stehenden, im Preussischen ode:

in den von Preussen administrirten Provinzen wohnende Civil- und geistliche Pensionairs, um ihnen keine unnöthigen Kosten zu verursachen, von der Beibringung der Domizil-Bescheinigungen dispensirt, und dagegen bestimmt, daß statt derselben die Beibringung einer Bescheinigung der Obrigkeit ihres Wohnortes über ihren Aufenthalt als genügend angenommen werden soll.

Bey der Zweckmäßigkeit dieser Verfügung habe ich eine ähnliche Einrichtung für die hiesige Pensionairs verordnet, und die Hauptkasse dato darnach instruiert, wovon Sie hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Vorstehende dato erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 29. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur,  
Justus Gruner.

#### 4. Bekanntmachung.

Da durch eine Verordnung Sr. Königl. Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande vom 23. Dez. vorigen Jahrs die Collateral oder vielmehr die Erbschaftssteuer dort dahin bestimmt worden ist, daß Ascendenten, Descendenten und Eheleute 5 vom Hundert des ererbten Vermögens, Seitenverwandte  $7\frac{1}{2}$  vom Hundert, nicht verwandte Erben 10 und Leibrentenbezieher 15 vom Hundert erlegen müssen; die Alienatssteuer dagegen bei beweglichen Gütern bis zu 2, bei unbeweglichen Gütern aber bis zu 5 vom Hundert steigt: so wird in Folge einer hohen Ministerial-Verfügung vom 10. dieses Monats hierdurch verordnet, daß die vorgedachten Erbschafts- und Alienationssteuern künftig auch diesseits gegen die vereinigten Niederlande, jedoch in dem Maaße erhoben werden sollen, daß in dergleichen vorkommenden Fällen nicht eine doppelte Steuer erlegt werden muß, sondern die diesseitige gesetzmäßige Gebühr nur bis zu dem Betrage der Niederländischen Steuer zu erhöhen ist.

Düsseldorf den 30. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur,  
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 10. Jänner.

5.

## Verordnung.

Gemäß Es ist von Seiten des hochverordneten Militair-Divisions-Commandos Klage geführt worden, daß häufig Soldaten, welche sich, ohne mit Urlaubspässen versehen zu seyn, in ihre Heimath begeben, dort bey ihren Verwandten oder Freunden mehrere Tage ungestörten Auffenthalt finden.

Düssel

Da dieses Betragen gänzlich den bestehenden Verordnungen entgegenläuft; so finde ich mich veranlaßt, deren Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu verordnen:

die Verordnungen, von

Daß alle Einwohner des Gouvernements, ohne Unterschied der Person, welche einem Soldaten, er sey mit einem Paß versehen, oder nicht, länger als 12 Stunden im ersten Falle, und im letztern überhaupt einen Auffenthalt gestatten, ohne dem Bürgermeister ihrer Gemeinde davon Anzeige zu machen, nach aller Strenge der bestehenden Gesetze, als Hehler eines Deserteurs bestraft werden sollen.

B.

Hinter

Die den Herren Bürgermeistern vorgelegt werdenden Militair-Pässe sind von solchen zu visiren, und haben sie darauf bey persönlicher Verantwortlichkeit zu wachen, daß den Soldaten nach Ablauf ihres Urlaubs kein fernerer Auffenthalt gestattet, sondern sie vielmehr so wie jene, welche sich ohne Pässe betreten lassen, sofort verhaftet und an ihr Corps abgeliefert werden.

Düsseldorf

bringen

Gemein

haben

Waldheim a

oder Bro

Waldheim

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Lübeck

Düsseldorf den 31. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur,  
Justus Bruner.

# General-Instruction

Regierungsrath, Düsseldorf, den 10. Januar

## Art. 1

Es ist von Seiten der hochverordneten Militär-Division-Commandos befohlen worden, daß diese Regimenter, welche sich, ohne mit den nöthigsten Vorkehrungen versehen zu seyn, in die Feinde zu ziehen, dort bei ihren Regimenter die Feinde zu erwarten haben.

Da diese Befehle gänzlich den bestehenden Anordnungen entgegenstehen; so sind sie nicht anzuwenden, deren Befolgung vielmehr in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu vermeiden:

1. Daß die Eintheilung der Regimenter, ohne Rücksicht auf die Stärke der Regimenter, in einem Regiment, so wie in einem Bataillon, oder nicht länger als in einem Bataillon, und im letztern höchstens einen Bataillon betreffen, ohne dem Regimentschef ihrer Eintheilung davon Kenntniß zu machen, nach der Stärke der bestehenden Regimenter, als solcher nach dem Regimentschef zu werden sollen.

Die von Seiten Regimentschefs vorgeschriebenen Regimenter, welche sich bei den Feinden zu zeigen, und haben sie davon die nöthigsten Vorkehrungen zu machen, daß die Regimenter nach Ablauf ihrer Stärke kein ferneres Aufbruch zu machen, sondern sie vielmehr so wie eine, welche sich ohne Rücksicht auf die Stärke der Regimenter, und an ihr Corps abgetheilt werden.

Es ist daher, inwiefern von der Landesregierung oder mit einer Abtheilung der Regimenter, die besten Regimenter zu bestimmen, und wenn möglich, zu bestimmen, abzugeben.

Düsseldorf den 31. Dezember 1814.

Der General-Comandant,  
Zusatz



# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 17. Jänner.

## 6. Bekanntmachung.

Gemäß hoher Verordnung vom 10. dieses wird die hier angefügte Tabelle der, für das Domaniel-Getreide des Jahrs 1814 festgesetzten, und unterm 3. und 5. dieses vom hohen General-Gouvernement genehmigten Fruchtpreise hiermit zu Ferdemanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Düsseldorf den 12. Jänner 1815.

Die Domainen-Forst- und Bergwerks-Verwaltung.

B e t t e r.

## T a b e l l e

von den,

zur Berechnung der in Früchten bedungenen Domainen-Pächten und andern Gefällen, vom hohen General-Gouvernement unterm 3. und 5. Jänner dieses Jahrs genehmigten Preisen für das Jahr 1814.

Benennung der Rentey-Bezirke.	Bezeich- nung der M a ß e.	P r e i s e f ü r E i n M a l t e r.																	
		Weizen.		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Böhl- saamen.		Buch- weizen.		Mang- forn.		Malz.	
		Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.	Fr. C.	Gr. C.
Düsseldorf . . . .	Eöllnisch.	25 40	18 70	13 90	8 02	10 92	0 00	40 00	0 00	40 00	0 00	12 00	9 00	0 00	0 00	0 00	14 00	0 00	0 00
Ratingen . . . .	idem.	21 75	16 00	12 00	8 25	16 00	0 00	30 25	12 00	9 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Nettmann . . . .	idem.	24 55	16 90	14 50	9 25	17 25	32 75	17 23	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Opladen . . . .	idem.	24 00	18 50	13 50	8 50	18 50	35 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Mülheim a. d. Ruhr oder Droich . . . .	idem.	24 30	17 35	13 25	8 38	17 35	0 00	13 35	11 60	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Mülhelm . . . .	idem.	26 25	19 10	15 40	9 10	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Bensberg . . . .	idem.	27 00	18 75	15 00	9 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Stegburg . . . .	idem.	24 00	17 75	12 00	8 25	0 00	33 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Königswinter . . . .	idem.	23 70	16 90	11 60	8 70	17 40	29 00	11 60	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Esberfeld . . . .	Esberfeld.	0 00	27 00	0 00	14 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Sollingen . . . .	Eöllnisch.	0 00	18 25	0 00	8 50	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Wipperfürth . . . .	idem.	0 00	0 00	0 00	9 95	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Waldbroel . . . .	idem.	0 00	19 16	0 00	6 13	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00
Eitorf . . . .	idem.	22 00	14 50	10 50	7 75	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00	0 00

## 7. Bekanntmachung.

Wie ich vernommen, hat sich das Gerücht verbreitet, als ob die bergische Groschen durch eine neue Verfügung wieder über den Werth gesetzt werden sollten, welchen ihnen die letzten desfalligen Verordnungen bey den öffentlichen Kassen bestimmt haben, und es wird daher, zum Nachtheil des Verkehrs, Gelegenheit zu mancherley wucherischen Untreiben genommen.

1815

Ich finde mich demnach veranlaßt zu erklären, daß eine solche Verfügung um so weniger beabsichtigt wird und beabsichtigt werden kann, als der gesetzlich bestimmte Cassenwerth dieser Münze durch das Verhältniß, in welches sie der Handel zu den groben Sorten gesetzt und hiemit ihren eigentlichen Werth, nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen, am Gewissesten bestimmt hat, noch nicht erreicht wird, es sonach ausser dem Vermögen der öffentlichen Behörden liegt, hierin ein Andres zu setzen.

Düsseldorf den 14. Januar 1815.

Der General-Gouverneur,  
Justus Gruner.

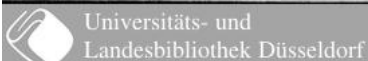
Die Commission der öffentlichen Behörden  
Düsseldorf den 12. Januar 1815.

Die Commission der öffentlichen Behörden  
Düsseldorf den 12. Januar 1815.

Stelle für ein Viertel

Sorte	1810	1811	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Commission der öffentlichen Behörden  
Düsseldorf den 12. Januar 1815.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 31. Jänner.

8.

## Verzeichniß

des Werthes, nach welchem die Geldsorten bey den Hochfürstlichen Thurn- und Tarischen Post-Cassen zu empfangen sind.

	Im 24er Gulden Fuß		Bergisch Courant.	
	Guld.	Fr.	Rthl.	Schr.
Der Laubthaler, NB. wichtig	2	42	1	58
Der Brabander Kronenthaler	2	42	1	57
Der Halbe	1	21	0	58 $\frac{1}{2}$
Der Viertel	0	40 $\frac{1}{2}$	0	29 $\frac{1}{4}$
Der Preussische Thaler	1	42	1	14
Der Halbe	0	51	0	37
- Drittel	0	34	0	24
- Sechstel	0	17	0	12
- Zwölftel	0	8 $\frac{1}{2}$	0	6
- Bergische Thaler	1	28 $\frac{3}{4}$	1	4
- " Groschen	0	2 $\frac{3}{4}$	0	2
- Holländische Gulden	0	57	0	41 $\frac{1}{4}$
- Conventions Thaler	2	24	1	44
- Halbe	1	12	0	52
16 $\frac{1}{2}$ Stüber Stück	0	24	0	17
20 Franken Stück	9	12	6	41
5 Franken Stück	2	18	1	40
1 Franken Stück	0	27 $\frac{3}{4}$	0	20
Die Carolin	11	0	8	0
Die Dukat	5	24	3	55 $\frac{1}{2}$
Der Souverain d'or	16	12	11	46
Der Friederichsd'or	9	25	6	50 $\frac{1}{2}$

Das gegenwärtige Verzeichniß wird hi durch genehmiget und soll zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Düsseldorf den 24. Jänner 1815.

Der General-Gouverneur,  
Justus Bruner.

9.

## Bekanntmachung.

Die Ernennung des Herrn Vicar Ludwig Krumm zum katholischen Pfarrer in Langenberg wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 26. Jänner 1815.

Der General-Gouverneur,  
Justus Bruner.

10.

### Bekanntmachung.

Der bisherige Inspector der fürstlichen Häuser und Gärten, Herr Hilgers, ist wegen seiner kränklichen Umstände in Ruhe gesetzt, und sind dessen Geschäfte dem Herrn Geheimsecretair Themer übertragen worden, welches hierdurch dem Publicum bekannt gemacht wird, um sich von jetzt an in allem, auf die fürstlichen Häuser und Gärten Bezug habenden Geschäfte an den Herrn Themer zu wenden.

Düsseldorf den 18. Jänner 1815.

Die Domänen-Forst- und Bergwerks-Verwaltung.

Better.

11.

### Bekanntmachung.

Für Lieferungen und Arbeiten behufs der fürstlichen Häuser und Gärten, kommen fortwährende Rechnungen, selbst noch aus den Jahren 1813, ein.

Damit diese Sache völlig abgemacht werden kann, werden alle diejenigen, die dergleichen Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, ihr Guthaben einschließlich des Jahres 1814 bis längstens den 15. künftigen Monathes bei dem Interims-Inspector Herrn Geheimsecretair Themer zu liquidiren.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß künftighin alle Lieferungen und Arbeiten behufs der herrschaftlichen Häuser und Gärten, monatlich bezahlt werden sollen, weshalb die desfallsigen Rechnungen auch monatlich eingereicht werden müssen.

Düsseldorf den 19. Jänner 1815.

Die Domänen-Forst- und Bergwerks-Verwaltung.

Better.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 7. Februar.

## Witterungs-Beobachtungen im Januar 1815 angestellt zu Düsseldorf.

Tag.	Vormittag		Nachmittag		Tag.	Vormittag		Nachmittag	
	Stunde.	Wind.	Stunde.	Wind.		Stunde.	Wind.	Stunde.	Wind.
1	8 : 9	WSW	3 : 5	WSW	17	—	W	—	WSW
2	8 : 9	NNW	3 : 5	NNW	18	—	WSW	—	WSW
3	—	NNW	—	NNW	19	—	N	—	NNW
4	—	NNW	—	NNW	20	—	NNW	—	NNW
5	—	WSW	—	WSW	21	—	NNW	—	NNW
6	—	S	—	S	22	—	NNW	—	NNW
7	—	NNW	—	NNW	23	—	NNW	—	NNW
8	—	NNW	—	NNW	24	8 : 9	NNW	3 : 5	NNW
9	—	NNW	—	NNW	25	8 : 9	NNW	3 : 5	NNW
10	—	Ver. SW	—	Ver. SW	26	8 : 9	NNW	3 : 5	NNW
11	—	S-W	—	S-W	27	8 : 9	NNW	3 : 5	NNW
12	—	W	—	W	28	8 : 9	NNW	3 : 5	NNW
13	—	WSW	—	WSW	29	—	WSW	3 : 5	WSW
14	—	NNW	—	NNW	30	—	NNW	—	NNW
15	—	NNW	—	NNW	31	—	NNW	—	NNW
16	—	NNW	—	NNW					

Abweichung der Magnet-Nadel = 20° 7' W.  
Höhe des Regenwassers = 0,476 Pariser Zolle.

### Auszug aus dem Register der meteorologischen Beobachtungen für den Monat Januar 1815.

**Thermometer-Stand.** Die größte Wärme den 1. Mittags 4 Grad  
— kleinste — — 25. Morgens 7½ — unter Null.  
Das Mittel aus 93 Beobachtungen 0,86 — unter Null.

**Hygrometer-Stand.** Die größte Feuchtigkeit den 2. Morg. 74 —  
— kleinste — — 26. Mittags 59 —  
Das Mittel aus 93 Beobachtungen 67 —

**Barometer-Stand.** Die größte Höhe den 2. Abends 28,65 Zoll.  
— kleinste — — 28. Morg. 27,32 —  
Das Mittel aus 93 Beobachtungen 27,93 —

### Witterung.

5 Tage ganz heiter. 16 Tage ganz bedeckt. 10 Tage vermischt. 1 Tag  
Regen. 7 Tage Schnee. 1 Tag Nebel. 1 Tag Hagel. 1 Tag Gewitter. 5  
Nachtfrost. 18 beständiger Frost.

Durch die in dem verflossenen Jahre getroffenen Verfügungen hat der eigentlich wissenschaftliche und der allgemeine Volks-Unterricht die den Verhältnissen dieses Landes angemessene Einrichtung erhalten. Es bleibt noch übrig, einer Seits den Lehr-Bedürfnissen der in gewerbsamen Gegenden vorzüglich zahlreichen mittlern Bürger-Klasse abzuhefeln, deren Verhältnisse zwar keine eigentlich gelehrte Ausbildung, aber doch mehrere als die gemeinsten wissenschaftlichen Kenntnisse und damit in Verbindung stehende Fertigkeiten, oder diese in einem Grade fordern, wohin der Unterricht in den eigentlichen Volks-Schulen sich nicht erheben kann, anderer Seits der, einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung gewidmeten Jugend, außer der Hauptstadt, Gelegenheit zu geben, sich zu der Benutzung des Gymnasiums vorzubereiten und allenfalls in die beiden untersten Unterrichts-Klassen desselben übergehen zu können.

Dieses ist die Bestimmung der an andern Orten und zumal in den bedeutendern deutschen Handelsstädten mit großem Nutzen bestehenden Mittel- oder Bürger-Schulen, welche in hiesigem Lande noch entweder ganz fehlen, oder doch eine sehr unvollkommene Einrichtung haben, und durch die zu demselben Zwecke nach und nach gebildeten Privat-Anstalten keineswegs ersetzt werden.

Der Schulrath hat daher von mir den Auftrag erhalten, die Einrichtung solcher Mittel-Schulen an allen Orten des Landes einzuleiten, wo Umstände und Mittel sich dazu eignen mögen.

Als solche Orte werden vorläufig bezeichnet:

In dem Düsseldorf'schen Kreise:

Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr und Langenberg.

In dem Elberfelder Kreise:

Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Remscheid und Solingen.

In dem Mülheimer Kreise:

Mülheim am Rhein, Siegburg und Königswinter.

In dem Wipperfürth'schen Kreise:

Wipperfürth und Summersbach.

Von den Verhältnissen, welche in Beziehung auf die Bildung dieser Anstalten an einem jeden Orte in Betracht kommen, und namentlich von dem Umfange der Mittel, welche dazu bereit gestellt werden können, wird es abhängen, an welchen Orten solche Lehr-Anstalten als selbstständige Schulen bestehen können, und an welchen sie nur als eine höhere Unterrichts-Klasse mit den gemeinen Volks-Schulen in Verbindung zu setzen sind. Nach eben diesen Umständen wird auch der Umfang des in einer jeden dieser Bürger-Schulen insbesondere zu ertheilenden Unterrichts näher bestimmt werden.

Da übrigens diese Unterrichts-Anstalten bloß den Orten angehören, wo sie gebildet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese allein die dazu erforderlichen Mittel beibringen müssen. Es wird dieses aber um so weniger unverhältnißmäßige Anstrengungen erfordern, als einer Seits an manchen Orten wirklich bestimmte nur nicht zweckmäßig benutzte Hülfquellen für solche Anstalten vorhanden sind, und es sich anderer Seits nicht verkennen läßt, daß die an deren Stelle jetzt bestehenden Privat-Anstalten im Ganzen einen weit größern Aufwand veranlassen, als worauf sich die Kosten der zweckmäßigen öffentlichen Anstalten belaufen können.

Eben so versteht es sich von selbst, daß wo, außer den oben bezeichneten Orten, noch andere die Mittel bereit stellen können und wollen, um den Bestand solcher Unterrichts-Anstalten zu sichern, diese keineswegs als durch die obige vorläufige Bestimmung davon ausgeschlossen zu betrachten sind.

Die Herren Kreis-Directoren, Schulpfleger und Bürgermeister werden sich hiernach mit der Errichtung der Mittel-Schulen an den obgenannten Orten, nach der ihnen von dem Schulrath deshalb zu gebenden nähern Anleitung unverzüglich

beschäftigen, und die so baldige als genügende und in jeder Hinsicht zweckmäßige Begründung derselben ein vorzügliches Augenmerk ihres Strebens seyn lassen. Auch hat der Schulrath über die deshalb an jedem Orte geschehene Einleitung innerhalb sechs Wochen und ferner, wie es der Verfolg des Geschäfts von selbst erfordert wird, mir Bericht zu erstatten.

Düsseldorf den 28. Jänner 1815.

Der General-Gouverneur,  
Justus Bruner.

13. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Nachstehende Bekanntmachung des königlich preussischen hochlöblichen Militair-Gouvernements zwischen Weser und Rhein, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 31. Januar 1815.

Der General-Gouverneur,  
Justus Bruner.

Da mit Ende des Monats März d. J. der Contract

- 1) über die Lazareth-Verpflegung in Münster
- 2) — — — — — in Wesel
- 3) die Mund-Verpflegung der Garnison von Wesel
- 4) die Brot-Verpflegung der außer Wesel stationirten Truppen in diesem Gouvernement
- 5) die Fourage-Verpflegung der stationirten Truppen
- 6) — — — — — durchmarschirender Truppen

zu Ende läuft, und man nur dann geneigt ist, diese Unternehmung auf dem Wege der Licitation von neuem auf drey oder sechs Monate zu vergeben, wenn vorher keine annehmlische Erbietungen eingehen sollten; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und damit die Aufforderung verbunden die Preis-Erbietungen über einen oder mehrere vorgedachter Gegenstände bis zum 24. künftigen Monats bei dem unterzeichneten Gouvernement einzureichen.

Nachrichten über die Bedingungen und den Belauf der Lieferungen von No. 1 bis 5 können in der Expedition des hiesigen königlichen Gouvernements-Kriegs-Commissariats, wegen No. 6. in der Expedition der königlichen Regierungs-Com-mission hieselbst eingesehen werden.

Es muß dies aber persönlich geschehen, und sind vorgedachte Behörden mit allen desfallsigen Correspondenzen zu verschonen.

So wie nun selbstredend die Erbietungen nicht eher für bindend erachtet werden sollen, als bis sie durch einen wirklichen Contracts-Abschluß bestätigt worden; so wird auch hierdurch dies ausdrückliche Versprechen ertheilt, daß die Namen der Bietenden so wie der Inhalt ihrer Gebote sorgfältig verschwiegen werden, und deren Mittheilung an andere Concurrenten nicht Statt finden soll.

Dagegen hat man sich anderer Seits aller an das unterzeichnete Gouvernement gerichteten schriftlichen oder mündlichen Nachfragen zu enthalten, und die Gebote bestimmt zu richten, weil nur auf solche Rücksicht genommen werden soll.

Münster den 25. Januar 1815.

Königlich Preussisches Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein  
Unterz. E. v. Heister, Bincke.

15. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Da die fägliche Erfahrung lehrt, daß das Stempel-Gesetz nicht gehörig befolget wird, so habe ich verfügt, daß jede Eingabe, welche an mich und die übrigen untergeordneten Verwaltungs-Behörden gerichtet und wobei nach der Verordnung vom 28. Februar 1814 der gesetzliche Stempel nicht angewandt worden, in Gemäßheit des §. 35. des obigen Gesetzes ohne Bescheidung auf Kosten der Partei zurückgesandt werden soll.





## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 14. Februar.

## 14. Bekanntmachung.

Da die tägliche Erfahrung lehrt, daß das Stempel-Gesetz nicht gehörig befolget wird, so habe ich verfügt, daß jede Eingabe, welche an mich und die übrigen untergeordneten Verwaltung-Beörden gerichtet und wobei nach der Verordnung vom 28. Februar 1814 der gesetzliche Stempel nicht angewandt worden, in Gemäßheit des §. 35. des obigen Gesetzes ohne Bescheidung auf Kosten der Parthei zurückgesandt werden soll.

Ich bringe diese Verfügung zur besondern allgemeinen Kenntniß, damit sich Jedermann darnach vor Schaden und Nachtheil hüte.

Düsseldorf den 1. Februar 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

## 15. Verordnung.

Um sowohl dem Verfahren wider Landstreicher und Bettler mehr Schnelligkeit zu geben, wie es nach den französischen Prozeß-Formen thunlich ist, als auch der allgemein anerkannten Härte der französischen Gesetze wider dieselben Einhalt zu thun, habe ich, nach vorläufiger Vernehmung des öffentlichen Ministeriums, Folgendes beschlossen:

1. Alle in dem Strafgesetzbuche von Artikel 269 bis 276 einschließlich vorkommenden Vergehen der Landstreicher und Bettler gehören von nun an vor die Polizey-Gerichte.
2. Diese Gerichte sind befugt, in jenen Fällen, nach Maßgabe der Umstände, auf eine Polizeygefängnißstrafe von 5 bis zu 30 Tagen, bey gewöhnlicher Kost, oder abwechselnd bey Wasser und Brod, zu erkennen.
3. Wird der Landstreicher oder Bettler abermals auf demselben Vergehen betreten, so kann das Polizey-Gericht die vorige Strafe verdoppeln; bey ferneren Vergehen aber muß die Sache dem Tribunal übergeben werden.
4. Diejenigen Sachen wider Landstreicher und Bettler, welche wirklich an den Tribunalen anhängig sind, werden auch von denselben abgeurtheilt; jedoch können dabey nur die oberen milderen Strafen in Anwendung kommen.

Düsseldorf den 9. Februar 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

## 16. Bekanntmachung.

Die beyden Freyfräulein Maria Theresia und Maria Anna von Robertz haben aus frommen Sinne und höherer patriotischer Regung der katholischen Kirche zu Hilden im Düsseldorfer Kreise ein Geschenk an unbeweglichen Gütern von ungefähr 2000 Rthlr. Werth zugedacht und dem dortigen Kirchenrath ist in der Rücksicht, daß die katholische Pfarre daselbst nicht hinlänglich dotirt ist, von General-Gouvernementswegen dessen Annahme erlaubt worden.

Indem ich dieses hiemit zur öffentlichen Kunde bringe, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß bey den vielen unzulänglich dotirten katholischen und protestantischen Pfarren im hiesigen Lande Mehrere gutgesinnte Christen und Bürger jenem edeln Beispiele folgen mögen.

Düsseldorf den 10. Februar 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 7. März.

17.

## Bekanntmachung.

Durch die Verordnung vom 19. September vorigen Jahres ist die Untersuchung und Bestrafung der in den Landesherrlichen und Gemarken-Waldungen verübten Forst-Frevel, in so fern dieselben nur eine Geldbuße von 15 Fr. oder eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen nach sich ziehen, den Polizeygerichten zugewiesen worden.

Auf eine eingegangene Anfrage wird aus gleichen Bestimmungsgründen diese Verordnung dahin erläutert, daß die Jagd- und Fischerey-Frevel, in so fern sie keine höhere als die in jener Verordnung gedachte Strafe nach sich ziehen, auch zu dem Erkenntniß der Polizeygerichte gehören sollen.

Düsseldorf den 19. Februar 1815.

Der General-Gouverneur Justus Gruner

## 18. Aufforderung zur Vertilgung der Maikäfer.

Die Verheerungen, welche die Maikäfer, und noch mehr die Brut derselben, die Engerlinge, an Holzungen und Pflanzen anrichten, sind noch aus neuer Erfahrung erinnerlich.

Wie in den Jahren 1809 und 1812, wird auch höchstwahrscheinlich im May d. J. ein zahlloser Schwarm von Käfern mehrere Gegenden des Gouvernements heimsuchen.

Es soll daher der Versuch gemacht werden, zeitlich dieser Zerstörung vorzuziehen, um, wenn auch für das laufende Jahr nur wenig, desto mehr für die künftigen Jahre zu retten.

Wie viel hierbei eine zweckmäßige Anordnung vermag, das zeigt das Beyspiel des Kantons Bern in der Schweiz, wo im Jahr 1807 nach öffentlichen Anzeigen 32000 Scheffel Maikäfer gesammelt wurden. Nach einer angestellten Berechnung enthielten diese 32000 Scheffel, 295 Millionen Maikäfer, welche im Jahr 1808 nicht weniger als 1780 Millionen Larven oder Würmer (Engerlinge) hervorgebracht haben würden.

Im Jahr 1812 wurden in der Mairie Gotterwickershamm, im Olevschen, welche einen Flächeninhalt von ungesehr 5000 Morgen enthalten mag, 321 Malter Berliner Maaß Maikäfer getödtet.

Die Bestimmung, daß jeder Einsasse per Kopf, oder, daß jeder Grundbesitzer oder Pächter, nach dem Verhältnisse des Flächenmaasses der von ihm benutzten Ländereyen, ein gewisses Maaß todter Käfer liefern müsse, ist in einigen Ländern mit Erfolg eingeführt; doch mag dieses keineswegs zur Vorschrift gemacht, sondern den Ortsbehörden lediglich überlassen werden, nach Umständen die geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Mit Genehmigung des hohen General-Gouvernements wird jedoch folgendes im Allgemeinen festgesetzt:

1) Gleich nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Aufforderung werden sich die Herren Bögte mit den Beygeordneten darüber benehmen, welche Maaßnahmen zur Abstreifung und Zerstörung der Käfer genommen werden sollen.

2) Um eine Art von Controle einzuführen, werden der Bögte und die Beygeordneten in jeder Ortschaft einen oder mehrere Einsassen bezeichnen, bey welchem die gesammelten todten Maikäfer zusammengebracht werden, und welchen demnach dem Bögte die Quantität der getödteten Käfer anzeigen werden.

3) Die größern Guts- und Gartenbesitzer, welche bey Vertilgung dieser Käfer hauptsächlich interessirt sind, werden eingeladen, die Kinder und minder Bemittelte durch Anbietetung kleiner Belohnungen und Prämien zum Einsammeln der Käfer auf ihren Besitzungen, zu ermuntern.

4) Die Herrn Bürgermeister, Bögte und Beygeordneten werden ersucht, in den öffentlichen Anlagen, an den Landstraßen, in den Gemeindebaumplätzen u. dgl. die Käfer einzusammeln, und allenfalls der ärmern Klasse zu dem Ende aus den dazu geeigneten Mitteln, z. B. den eingegangenen Abgaben von den Luxushunden eine besondere Unterstützung angedeihen zu lassen.

5) In dem Monatsbericht e Juny vom wird die Quantität der getödteten Käfer, nach Sammtgemeinden und Kantons nachgewiesen, und besonders angezeigt, welche Gemeinden und Grundbesitzer sich dabey vorzugsweise ausgezeichnet haben.

6) Das Resultat wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 1. März 1815.

Der Gouvernements-Polizey-Director Schnabel.

19.

### Polizeyverordnung,

### das Abraupen der Bäume und Gesträuche betreffend.

Mit Bezug auf die bestehenden Polizeyverordnungen, wonach vor dem Anfange des Frühlings die Raupennester vertilgt werden sollen, mit Genehmigung des hohen General-Gouvernements, folgendes festgesetzt:

1) Alle Eigenthümer, sie seyen Besitzer, Pächter oder Pächter von Grundstücken, sind gehalten, längstens bis zum 15. März d. J. an allen auf ihren Grund und Boden befindlichen Bäumen, Sträuchen lebendigen Hecken und sonstigen Orten, die Raupengespinne und Puppen abzusuchen und zu vertilgen, und zwar bey Strafe von 1 bis 5 Franken.

2) Die längst der Heerstraßen gepflanzten Bäume, oder dort befindlichen Gesträuche müssen von den anschließenden Eigenthümern abgeraupen werden.

3) Die Abraupung der längst den Gemeinde-Wegen und auf den Gemeinde Gütern gepflanzten Bäume, geschieht von jeder Gemeinde selbst.

4) Nach Ablauf obiger Frist sind die Herren Bögte und deren Beygeordnete verpflichtet, eine Untersuchung durch die Polizeysoldaten vornehmen zu lassen, und diejenigen bey dem Polizei-Gerichte anzuzeigen, welche aus Nachlässigkeit oder Vorsatz das Abraupen unterlassen haben.

5) Die Herrn Bögte und Beygeordnete werden zugleich bewirkt, daß bey denen, welche das Abraupen versäumt haben, solches binnen den nächsten 8 Tagen durch die Flurschützen, oder gedungene Arbeiter auf deren Kosten geschehe. Auf diesen Lohn wird demnach von dem Polizeigericht zugleich erkannt.

In den Monatsberichten vom April wird die Befolgung dieser Verordnung nachgewiesen.

Düsseldorf den 23. Februar 1815.

Der Gouvernements-Polizey-Director Schnabel.

Düsseldorf,

Vertheilt bey dem Gouvernements-Buchdruckerey des Hof-Comptroller Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 14. März.

Witterungs-Beobachtungen  
im Februar 1815 angestellt zu Düsseldorf.

Tag.	Vormittag		Nachmittag		Tag.	Vormittag		Nachmittag	
	Stunde.	Wind.	Stunde.	Wind.		Stunde.	Wind.	Stunde.	Wind.
1	8 = 9	SSO	3 = 5	SSO	16	8 = 9	SSW	3 = 5	SSW
2	8 = 9	dito.	3 = 5	dito.	17	8 = 9	NNW	3 = 5	SSW
3	—	dito.	—	dito.	18	—	N	—	NNW
4	—	dito.	—	SSW	19	—	SSO	—	SSW
5	—	W	—	SSW	20	—	SSW	—	unbeständ.
6	—	SSW	—	SO	21	—	SSW	—	SSW
7	—	unbeständ.	—	SSO	22	—	dito.	—	NNW
8	—	SSO	—	dito.	23	—	SSW	—	W
9	—	dito.	—	dito.	24	—	SW	—	SSW
10	—	dito.	—	dito.	25	—	SSW	—	SW
11	—	SO	—	SO	26	—	SSO	—	NNW
12	—	unbeständ.	—	S	27	—	N	—	NNW
13	—	SSW	—	SSW	28	—	NNW	—	NNO
14	—	SSO	—	SSO					
15	—	dito.	—	W					

Abweichung der Magnet-Nadel = 20° 9' W.  
Höhe des Regenwassers = 0,68 Pariser Zolle.

## Auszug aus dem Register der meteorologischen Beobachtungen für den Monat Februar 1815.

Barometer-Stand. Die größte Höhe den 28. Morg. 28,71 Zoll.  
— kleinste — — 1. Morg. 27,72 —

Das Mittel aus 84 Beobachtungen 28,051 —  
Hygrometer-Stand. Die größte Feuchtigkeit den 26. Morg. 72 Grad  
— kleinste — — 18. Mittags 50 —

Das Mittel aus 84 Beobachtungen 65 —  
Thermometer-Stand. Die größte Wärme den 26. Mitt. 11,5 Grad  
— kleinste — — 3. Morgens 0,5 —  
Das Mittel aus 84 Beobachtungen 5,02 —

### W i t t e r u n g.

3 Tage ganz heiter. 13 Tage ganz bedeckt. 12 Tage vermischt. 9 Tage  
Regen. 1 Tag Nebel. 3 Tage Nachtfrost.

20. **B e k a n n t m a c h u n g.**  
So erfreulich es dem Schulrathe gewesen ist, sich von der Theilnahme und  
dem Eifer vieler Schulvorstände für das Emporkommen der ihnen anvertrauten

Schulen zu überzeugen; so unangenehm ist es ihm auch, aus den Berichten der Schulpfleger zu entnehmen, daß nicht überall ein so guter Geist und eine so warme Liebe für das Schulwesen, die Schulvorstände belebt; daß vielmehr viele das in sie gesetzte Zutrauen mit Gleichgültigkeit gegen die Sache zu erwiedern scheinen, die wesentlichsten Vorschriften vernachlässigen, und nicht einmahl die monatlichen Versammlungen halten.

Diese Stelle ist geneigt zu glauben, daß nicht Mangel an gutem Willen, sondern bloß Unkunde mit der Behandlung des Geschäftes in seinem Beginnen und daraus entstehende Befangenheit bisher zu Grunde gelegen haben, und hofft, daß dieser Wink für alle bis jezt im Geschäft zurückgebliebenen Schulvorstände eine Ermunterung seyn wird, mit denjenigen, welche sich schon als wirksame Schulfreunde bewährt haben, künftig zu wetteifern; und so wie diese durch thätige Sorge für den Unterricht und Bildung des aufwachsenden Geschlechtes den Dank des Vaterlandes zu verdienen.

Düsseldorf den 4. März 1815.

Bergischer Schulrath.

Jacobi.

**21. Bekanntmachung.**

Schon oft sind dem Schulrathe Zeichnungen über neu zu erbauende, oder wesentlich umzuändernde Schulhäuser eingeschickt worden, ohne daß dabey die Baustelle gehörig beschrieben, oder abgezeichnet gewesen wäre.

Da aber die Einrichtung eines Schulhauses nothwendig nach der Lage des Bauplazes bemessen werden muß, so sind künftig, so oft Plane vorbemerckter Art eingeschickt werden, die Grundzeichnungen

a) der Baustelle,

b) des zum Schulhause gehörigen und an demselben gelegenen Raumes für Spielplatz und Garten, und

c) der Umgebungen bis zu den nächsten Gebäuden, oder doch bis zur Entfernung von wenigstens vierzig Schritten unter Bemerkung der nördlichen Lage, bezzufügen.

Auch ist den Zeichnungen und Planen jederzeit ein solcher Kostenanschlag anzuschließen, worin sich der Kostenbetrag nicht bloß im Ganzen angegeben, sondern aus allen einzelnen Elementen vollständig entwickelt finden muß.

Düsseldorf den 4. März 1815.

Bergischer Schulrath.

Jacobi.

**22. Bekanntmachung.**

Unter dem Namen Haaner Pulver wird ein Mittel gegen den Biß von tollen Hunden debitirt, welches nach dem Zeugniß des Medicinalrathes nicht geeignet ist, die traurigen Folgen jenes Bisses zu verhüten, ja unter gewissen Umständen sehr schädlich werden kann.

Aller Debit des Haaner Pulvers wird also hiermit bey einer Strafe von 30 bis 100 Franken untersagt, und zugleich den Polizeybehörden zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Düsseldorf den 7. März 1815.

Der General-Gouverneur Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 4. April.

## 23. Bekanntmachung.

Der Land-Dechant der Christianität Siegburg und bisheriger Pfarrer zu Meunkirchen, Herr Eskens, ist an die Stelle des verstorbenen Pfarrers zu Siegburg, Herrn Zopus, zum Pfarrer daselbst ernannt worden. Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf den 11. März 1815.

Der General-Gouverneur Justus Gruner.

## 24. Verordnung.

Um den häufigen Klagen, welche durch das Einfangen fremder Bienen-Schwärme mittelst Aufstellung leerer Körbe, veranlaßt werden, vorzubeugen, und am den Bienen-Wirih die Frucht und Mühe seiner Zucht zu sichern, verordne ich:

- 1) Jeder, dem ein fremder Bienen-Schwarm zufliegt, ist gehalten, solches binnen 24 Stunden der Orts-Polizey-Behörde anzuzeigen.
- 2) Derjenige, bey welchem ein fremder Bienen-Schwarm gefunden wird, und der die Erwerbung desselben nicht nachweisen kann, wird als Dieb des Bienen-Schwarms angesehen und als solcher nach dem Gesetze bestraft.
- 3) Sobald der Polizey-Behörde die Anzeige von einem eingefangenen Bienen-Schwarm gemacht wird, hat solche sofort die Untersuchung deshalb anzustellen, und den Erfolg der Nachforschungen jedesmal den Procurator des ersten Instanz-Gerichts mitzutheilen.

Düsseldorf den 15. März 1815.

Der General-Gouverneur Justus Gruner.

## 25. Bekanntmachung.

Bey der gegenwärtigen Lage des Vaterlands würde jeder Verkauf von Waffen, Pulver und sonstigen Kriegsbedürfnissen, nach dem Auslande, ein Verbrechen seyn.

Es wird daher als solches hierdurch verboten. Confiscation der Gegenstände und strengste persönliche Bestrafung des Verräthers selbst, werden die unfehlbaren Folgen jedes solchen Vergehens seyn.

Wer an verbündete Heere und Länder Kriegsbedürfnisse liefern will, hat davon eine mit allen Beweisstücken versehene Anzeige zu machen, und wird alsdann die Erlaubniß dazu unverzüglich erhalten.

Ich mache den Behörden zur besondern Pflicht, über die genaue Befolgung dieses Verbotes ämßig zu wachen, damit jeder ehrlose Gewinnsüchtige, welcher es zu übertreten versuchen möchte, zur gebührenden Strafe gebracht, und der Verachtung seiner Mitbürger Preis gegeben werde.

Düsseldorf den 19/31 März 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

## 26. Polizey-Verordnung

über die Beherbergung der Fremden und Vorzeigung der Pässe.

Um eine genaue Kenntniß von den Fremden zu erhalten, wird, mit Bezug auf die früheren Verordnungen, mit Genehmigung des hohen General-Gouvernements, ferner folgendes festgesetzt.

- 1) Sämmtliche Polizeybehörden und Polizeyeffizianten sind gehalten, sich von jedem Fremden, der das hiesige Gouvernement durchreißt, oder in demselben sich aufhalten will, den Paß oder die Legitimationspapiere, womit er versehen

seyn muß, vorzeigen zu lassen, und jedes Individuum, welches ohne dergleichen reiset, oder einen abgelaufenen oder verdächtigen Paß bey sich führt, zu verhaften.

2) Alle Fremden, welche in einem Ort ankommen, müssen ihre Pässe u. d. d. den Ortspolizeybehörden zur Einsicht vorlegen.

3) Zu diesem Ende sollen die Gastwirth, Wirth oder sonstigen Hausbesitzer, welche Fremde, Bekannte oder Verwandte, von welchem Stand sie seyen (nur mit Ausnahme des einquartirten Militairs) beherbergen, verpflichtet seyn, deren Pässe gleich nach der Ankunft sich einhändigen zu lassen, und solche bey persönlicher Verantwortlichkeit der Ortspolizeybehörde zu übergeben.

4) Wenn die Ankommenden nicht mit den nöthigen Papieren versehen seyn sollten, muß solches sofort der Behörde angezeigt werden.

5) Die Gastwirth in den Städten und Flecken sollen die Fremden ohne Unterschied in ein besonderes dazu angefertigtes von dem Polizeybeamten visirtes Register, eigenhändig ihren Namen einschreiben lassen.

6) Dieselben so wie die kleineren Wirth sollen den Fremdenzettel zur bestimmten Stunde täglich einschicken.

7) Die in einem besonderen Polizeiregister einzutragenden kleineren Wirth, sollen nur diejenigen Fremden aufnehmen dürfen, welche nach vorheriger Untersuchung ihrer Pässe oder sonstigen Papiere eine besondere Erlaubniß zur Beherbergung von der Polizeybehörde erhalten haben.

8) Die Posthalter und Hauderer dürfen nur dann fremde Reisende weiter befördern, wenn solche sich durch ihre von der Ortspolizeybehörde visirten Pässe bey ihnen werden ausgewiesen haben.

9) Diejenigen Fremden, deren persönliche Stellung auf dem Polizeyamte den Wirthen bemerkt, und für nöthig erachtet werden sollte, haben der Auforderung ohne Aufschub Folge zu leisten.

10) Diejenigen, sie seyen Privatpersonen oder Wirth, welche Fremde beherbergen, und solche dem Polizeyamte nach Vorschrift nicht anzeigen, oder Posthalter und Hauderer, welche fremde Reisende, die keine Pässe bei sich führen, oder solche bey den Polizeybehörden nicht haben visiren lassen, weiter bringen, werden unnachlässig von dem Polizeygericht nach Ermessen mit 10 bis 25 Rthlr. bestraft und bey erschwerenden Umständen der Justizbehörde übergeben.

11) Die Polizeybeamten, welche einen Reisenden oder Fremden ohne Paß oder mit einem abgelaufenen oder verdächtigen Paß ergreifen, werden denselben vor ihre vorgelegte Behörde führen, welche über deren Verhaftung oder Freysprechung erkennt.

12) Hält der Polizeybeamte die Verhaftung nothwendig, so wird der Reisende unter guter und sicherer Bewachung in die Kantonsgefängnisse abgeführt, und der kompetenten Behörde übergeben.

Düsseldorf den 27. März 1815.

Der Gouvernements-Polizey-Director,  
S c h n a b e l.

---

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.



# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 11. April.

## 27. Bekanntmachung.

Die durch anderweite Beförderung des Herrn Land-Dechants Eskens erledigte Pfarre zu Neuenkirchen, im Rülheimer Kreise, ist dem bisherigen Vicar zu Marienlinden, Herrn Peter Willmund conferirt worden. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 3. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

## 28. Verordnung.

Zu Folge einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern d. d. Berlin den 11. v. M., und einer andern Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums d. d. Wien den 20. v. M. ist es sowohl allen Justiz-Beamten, als auch allen Beamten bey den Verwaltungsbehörden verboten, sich mit Lotterie-Collecten abzugeben.

Die Justiz-Verwaltungs- und Polizeybehörden haben also darauf zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Düsseldorf den 6. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

## 29. Verordnung.

Verschiedene Einwohner des hiesigen Landes haben, vermuthlich in der irrigen Meinung, die Königlich Preussischen Ministerien genössen allgemeine Portofreiheit, in ihren eigenen Angelegenheiten an des Herrn Finanzministers von Bülow Excellenz Vorstellungen mit der Post abgehen lassen, ohne dieselben gehörigermassen zu frankiren.

Da nun solches für die Parteyen die unangenehme Folge hat, daß die dadurch veranlaßten Porto-Auslagen, nebst den dazu kommenden Postprozenten, von ihnen durch die Postämter wieder eingezogen werden; so wird, Anlaß einer hohen Verfügung des Finanz-Ministeriums d. d. Wien den 19. v. M. jedermann gewarnet, solche Schreiben hinfüro anders nicht als frankirt abgehen zu lassen.

Düsseldorf den 6. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

## 30. Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät von Preussen, haben mittelst einer unter dem 18. des v. M. an den Herrn Kriegs-Minister erlassenen Kabinetts-Ordre zu bestimmen geruhet, daß alle Beurlaubte der Armee und der Landwehren, imgleichen alle beurlaubte Offiziere sogleich zu ihren Regimentern zurückkehren, und daß die seit dem Frieden sowohl von der Landwehr als aus der stehenden Armee unter der Verpflichtung des Wiedereintritts in den Dienst, verabschiedeten noch dienstfähigen Offiziere zur Ergänzung der Offizier-Stellen bey der Landwehr, wieder einberufen werden sollen.

Diese allerhöchste Königliche Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 6. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

**B e k a n n m a c h u n g.**

31. Vermöge eines hohen Rescriptes des Ministeriums des Innern d. d. Berlin den 14. v. M. haben Seine Königliche Majestät geruhet, dem Carl de la Rivallière, Baron de Reignac zu erlauben, daß er und seine ehelichen Descendenten sich Freyherrn und Freyinnen Reignac von Trauenburg nennen und schreiben, und es sollen dieselben so genannt und geschrieben werden. Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf den 6. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

**B e r o r d n u n g.**

32. In dem hiesigen General-Gouvernement sind jetzt viele geistliche Pfründen, mit welchen die Lehrstellen an den Gemeine-Schulen verbunden, erledigt. Die Gringsten gewähren nebst freyer Wohnung und Garten ein Einkommen von mehr als hundert Rthlr. und eine zufällige Einnahme an Schulgeld von nicht minderm Betrage. — Einige bieten noch bedeutend größere Einkünfte und die schönsten Gegenden des Landes zum Wohnorte an.

Wirkliche Geistliche können, so bald sie ihre Fähigkeit zum Lehramte bey dem Schul-Rathe bewährt haben, gleich in den Genuß treten. Auch auf Jünglinge, welche zwar die höhern Weihungen noch nicht erhalten haben, in ihren theologischen Studien aber so weit fortgerückt sind, daß sie nach Einem Jahre die Pfründe selbst versehen können, wird Rücksicht genommen werden, wenn sie Beweise ablegen, daß sie vorzügliche Anlagen zum Lehramte besitzen.

Zur Ermunterung aller jungen Geistlichen und Theologen wird noch beigefügt, daß nach den bestehenden Verordnungen diejenigen Geistlichen, welche 8 Jahr zur Zufriedenheit der höhern Behörde eine Lehrstelle versehen haben, die nächsten Ansprüche auf die dem landesherrlichen Patronat-Rechte untergebenen Pfarren haben.

Auswärtige können sich unter Befügung ihrer Zeugnisse und Bezeichnung ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich an die unterzeichnete Stelle wenden.

Bergischer Schulrath, J a c o b i.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 18. April.

33.

## Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mittelst Cabinets-Ordre vom 23sten d. M. an des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, zu bestimmen geruhet, daß in jedem Bezirk eines General-Kommando's mit der Zusammensetzung freiwilliger Jäger-Abtheilungen vorgeschritten werden soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle junge Männer, welche sich in patriotischer Begeisterung freiwillig den Reihen der braven Krieger des stehenden Heeres anzuschließen wünschen, hiermit aufgefordert, sich in den Provinzen diesseits der Elbe bei den General-Kommando's zu Königsberg, Breslau, oder hier in Berlin, so wie bei dem Generale-Gouvernement in Sachsen, zu Dresden, oder wenn sie sich jenseits der Elbe befinden, bei den Militair-Gouvernements zu Halberstadt und Münster, oder selbst bei den Armeekorps jenseits des Rheins unverzüglich zu melden, und den Truppentheil anzuzeigen, bei welchem sie in Dienst treten wollen, wo sie sodann dem gemäß mit Marschrouten zu den vorwärts stehenden Truppen versehen, oder in vereinten Detaschements gesammelt, oder gleich eingestellt werden sollen. Demjenigen Freiwilligen, welche junge diensttaugliche Pferde mitbringen, steht es frei, solche entweder als ihr Eigenthum zum Dienst beizubehalten, oder sie gegen einen der Anwendbarkeit und dem zu ermittelnden wahren Werthe des Pferdes vollkommen angemessenen, jedoch eine Summe von Einhundert Rthlr. Berliner Cour. nicht übersteigenden Preis, wovon ihnen ein Drittel sogleich baar, und das Uebrige in näher zu bestimmenden successiven Raten gezahlt werden wird, dem Regiment als Eigenthum zu überlassen.

Alle mit dem Befehl des Kriegsdienstes zu vereinbarenden Vorzüge und Begünstigungen treten für die Freiwilligen aufs Neue in vollgültige Kraft; diejenigen junge Leute aber, welche schon gedient und demnächst ihre Entlassung genommen haben, jetzt aber anderweit freiwillig eintreten, sollen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten vorzüglich berücksichtigt werden. Im Fall selbige wieder als Unteroffiziere oder Gemeine eintreten, werden sie vollständig vom Staate bekleidet, so wie auch diejenigen, welche jetzt zum ersten Male den ehrenvollen Beruf eines Freiwilligen wählen, wenn gleich sie für ihre Equipirung selbst zu sorgen haben, doch mit den erforderlichen Waffen, wenn sie dergleichen nicht selbst mitbringen, versehen werden sollen. Berlin den 31sten März 1815.

Königlich Preussisches Kriegs-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Kriegsministers,  
v. Schöler.

Vorstehende Bekanntmachung findet nach der erfolgten höhern Bestimmung auch auf die Freiwilligen des Herzogthums Berg volle Anwendung, weshalb solche hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf den  $\frac{28. \text{ März}}{9. \text{ April}}$  1815.

Der General-Gouverneur,  
J u s t u s G r u n e r.

34.

### Bekanntmachung.

Die beyden altpreussischen Rathsdörfer Banheim und Angerhausen, welche bisher provisorisch mit dem Düsseldorf'schen Kreise vereinigt gewesen sind, werden mit ersten nächstkünftigen Monats, als terminus a quo, in Ansehung aller und jeder Verhältnisse wieder mit Duisburg vereinigt werden.

Indem ich dies hiermit öffentlich bekannt mache, trage ich allen Behörden dieses General-Gouvernements auf, sich darnach zu achten.

Düsseldorf den 11. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

33

Düsseldorf, den 11. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 25. April.

35.

## Bekanntmachung,

betreffend die Publication der Königlichen Verordnung wegen Tragens der preussischen National-Kokarde.

Durch unsere Bekanntmachung vom 15. d. M. haben wir die Art bezeichnet wie die königl. Patente vom 5. d. M. zur Besiznahme der dem preussischen Staate anheimgefallenen Rheinlande proclamirt und die Zeichen preussischer Landeshoheit in den darin genannten Cantonen aufgestellt werden sollen.

Wir lassen hierauf sogleich für sämtliche Einwohner dieser Länder die Allerhöchste Verordnung über das Tragen der preussischen National-Kokarde folgen.

Dieses Zeichen der innigern Verbindung zwischen den Unterthanen und ihrem Souverain und seinem erhabenen Stamme, war seit Gründung der preussischen Monarchie das unbefleckte Kennzeichen der Ehre, des Muths, der Treue und des reinsten Patriotismus. Der väterlich gesinnte König theilt es seinen jüngsten Kindern mit, als Sinnbild der unauslösllichen Vereinigung mit sich und der herzlichsten Verbrüderung mit seinem treuen Volke. Er theilt es ihnen mit in dem festen Vertrauen, daß sie dieses Ehrenzeichen mit Freuden anlegen, mit Ehren tragen und durch Treue, Ergebenheit, Muth und Eintracht sich dessen würdig machen werden. Nur Eintracht und Muth gründen die Reiche und machen sie glücklich in ruhigen Zeiten. Nur Eintracht und Muth erhalten sie aufrecht in den Zeiten der Gefahr. Dies haben die älteren Preussen bewiesen durch Festhalten an Gott, dem Könige und der wahren Deutschesheit, und das Beispiel derselben wird in dem Großherzogthume Nieder-Rhein und den übrigen Preussischen Rheinlanden, wir sind es überzeugt, einen ruhmvollen Wettseifer finden.

Demnach also werden:

1. Sämtliche Bürgermeister des Großherzogthums Nieder-Rhein, und der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Rürs und der Grafschaften Essen und Werden (so wie die Grenzen derselben in den beiden königl. Patenten vom 5. d. Monats angegeben sind) hiermit angewiesen, die nachstehende königl. Verordnung vom 22. Februar 1815 nebst gegenwärtiger Bekanntmachung sofort durch Anschlag und Ausruf publiciren zu lassen.

2. Zugleich soll die vorerwähnte Allerhöchste Verordnung zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung mit gegenwärtiger Bekanntmachung in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, so wie in allen übrigen öffentlichen Blättern gedachter Provinzen, abgedruckt werden.

So geschehen zu Aachen, den 17. April 1815.

Die königl. Preussischen, zur Besiznahme der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer Allerhöchstverordnete Bevollmächtigte und Commissarien,

Der General-Lieutenant,

Der geheime Staats-Rath,

Graf von Sneysenau.

Sach.

36.

## Verordnung,

wegen Tragens der preussischen National-Kokarde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die preussische National-Kokarde von bekannter Form, schwarz

und weiß, am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist.

2) Die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen, durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst, erlangt haben.

3) Das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes und durch Festungs- und Zuchtsaukarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild, von dem Panier des Vaterlandes, muß Jedem, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen!

Gegeben zu Breslau, den 22. Februar 1813.

(gez.)

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

37.

### Bekanntmachung.

In Folge einer Verfügung des königlich preussischen hohen Ministeriums des Innern soll bei der katholischen Pfarre zu Gerresheim, im Canton Mettmann, ein Caplan mit einem Jahrgehalt von 250 Rthlr. bergisch, angestellt werden. Derselbe wird zugleich einen verhältnißmäßigen Antheil an den Stolggebühren genießen. Eine anständige freye Wohnung des künftigen Caplans ist zwar noch nicht bestimmt; aber bei der huldreichen Aeußerung Seiner Majestät des Königs: die äußere Lage der Diener der Religion verbessern zu wollen, und bei den gegen die Geistlichkeit eben so liberalen Gesinnungen der hohen Ministerien kann die Gewährung einer freyen Wohnung für den künftigen Caplan nicht bezweifelt werden.

Alle Geistliche, vorzüglich diejenigen, welche in den Centralklöstern leben, oder außer denselben eine Pension genießen, werden also hiermit aufgefordert, sich bey der hiesigen Stelle um jene Caplaney zu melden. Daß diejenigen, welche bei der hiesigen Prüfungs-Commission noch nicht pro cura approbirt sind, sich vorläufig der Prüfung sistiren, und zugleich die durch die frühern Verordnungen vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen müssen, versteht sich von selbst.

Düsseldorf, den 19. April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

38.

### Bekanntmachung.

Ein hohes Ministerium hat mittelst Rescripts d. d. Wien den 2. März und 4. April laufenden Jahrs bestimmt: daß jeder königliche Staatsbeamte, welcher von nun an heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen-Kasse associiren will, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben kann, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen, nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch macht, erteilt werden soll.

Diesem ist jedoch, zur Vermeidung aller Mißverständnisse, die ausdrückliche Erklärung beigefügt: daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den übrigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll; dagegen aber auch keine Wittwe, die einen Revers ausgestellt, auf eine Pension rechnen kann.

Indem ich dieses hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt mache, bemerke ich noch, daß von jetzt an vor Vorzeigung des bei dem General-Gouvernement nachzusuchenden Consenses zur Verheirathung keine Trauung eines königl. Staatsbeamten geschehen darf, der Consens aber auch nur unter den angeführten Modificationen nachgesucht und gegeben werden kann.

Was übrigens die Aufnahme der Frauen der bereits verheiratheten königl. Offizianten in die allgemeine Wittwen-Anstalt betrifft, so treten die für die königl. Preuss. Monarchie bestehenden Bestimmungen dieserhalb erst nach geschעהener Reorganisation der hiesigen Behörden in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 20. April 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath, Linden.

Düsseldorf, Dienstag den 2. May.

39. **V e r o r d n u n g.**

Die nachstehenden Verfügungen des hohen Finanz-Ministeriums, welche den wohlthätigen Zweck haben, dem Handelsverkehr zwischen den rheinischen und den östlichen Provinzen der Monarchie bis zu der Elbe, wo zugleich Bölle und besondere Eingangs-Abgaben bestehen, die möglichst ausgedehnte Erleichterung zu verschaffen, werden hiermit zur gemeinen Kunde gebracht, mit der Bemerkung, daß die Eingangs-Abgabe von 6 prSt. von den Waaren u. s. w. die im Lande, die von 2 prSt. aber, von denen, die nicht im Lande verfertigt werden, erhoben wird.

Die noch zu erwartenden Vorschriften, in Beziehung auf die Ursprungs- und Fabrik-Bescheinigungen, werden, gleich nach deren Eingang, bekannt gemacht werden.  
Düsseldorf den 22. April 1815.

Für den General-Gouverneur  
Der Staatsrath Linden.

Um das commercielle Verkehr des Großherzogthums Niederrhein und des Herzogthums Berg mit den Provinzen Ew. Hochwohlgeboren Gouvernements zu erleichtern, habe ich beschlossen, daß von den, aus jenen Ländern mit gehörigen Certificaten unmittelbar in Ew. Hochwohlgeboren Gouvernement eingehenden Producten und Fabrikaten, weder Ersatz- noch Einfuhr-Zoll erhoben werden soll. Vorläufig und bis wegen der Abgaben von diesen Fabrikaten allgemeine Bestimmungen erfolgen können, soll davon nur die Eingangs-Steuer von resp. 6 und 2prSt. und in zweifelhaften Fällen jedesmal der letztere Betrag erhoben werden.

In der Provinz Erfurt wird dagegen der Tariffatz für Fabrikate und Producte aus der Graffschaft Mark auf jene Waaren anzuwenden seyn.

Ich behalte mir vor, Ew. Hochwohlgeboren von der Form der Ursprungs-Certificats und den Behörden, welchen deren Ausstellung übertragen ist, nähere Nachricht zu geben, und ersuche Sie, gegenwärtige Bestimmung vorläufig bekannt zu machen. Berlin den 13. April 1815.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz

(Unters.) L adenberg.

An den königlichen Geheimen Staatsrath und Civil-Gouverneur Herrn von Klewitz Hochwohlgeboren zu Halberstadt.

Um das commercielle Verkehr des Großherzogthums Niederrhein und des Großherzogthums Berg mit den Provinzen Ew. Hochwohlgeboren Gouvernements zu erleichtern, habe ich beschlossen, daß von den aus jenen Ländern mit gehörigen Certificaten unmittelbar in Ew. Hochwohlgeboren Gouvernement eingehenden Producten und Fabrikaten kein Einfuhr-Zoll erhoben werden soll. Auch in den vormals westphälischen Provinzen Ew. Hochwohlgeboren Gouvernements, soll davon kein Zoll, sondern nur allein die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von 6 und 2 prSt. und in zweifelhaften Fällen jedesmal die letztere, erhoben werden.

Ich behalte mir vor, Ew. Hochwohlgeboren von der Form der Ursprungs-Certificats und den Behörden, welchen deren Ausstellung übertragen ist, nähere Nachricht zu geben, und ersuche Sie, gegenwärtige Bestimmung vorläufig bekannt zu machen.

Berlin den 13. April 1815.

In Abwesenheit Sr. Exzellenz

(Unters.)

L adenberg.

An des königlichen Reglerungs-Präsidenten und Civil-Gouverneurs Herrn von Wincke Hochwohlgeboren zu Münster.

40.

**Verordnung.**

Die bey der königlichen General-Ordens-Commission überaus häufig eingehenden Gesuche,

um Ersatz verloren gegangener Kriegesdenkmünzen, hat dieselbe veranlaßt, die Militair-Behörden zu ersuchen, ihr quartaliter eine Nachweisung des unverschuldeten Verlustes dieser Ehrenzeichen zukommen zu lassen und wünscht, dergleichen Nachweisungen auch von Seiten der Civil-Behörden in Ansehung der in das Civil eingetretenen ehemaligen Militair-Personen zu erhalten.

Die königliche Regierung hat daher nur das Publikum und die Orts-Obrigkeiten durch die Amtsblätter anzuweisen,

daß jedes Individuum, welchem ein solches Ehrenzeichen abhanden gekommen, sich an seine Orts-Obrigkeit wenden, daß Letzterer die Prüfung der Berechtigung und der Nichtverschuldung des Verlustes obliege, und daß dann quartaliter von den Orts-Obrigkeiten wegen der vorgekommenen Fälle an die Regierung berichtet werden solle

worauf dann die königliche Regierung nur die eingegangenen Berichte mit einer übersichtlichen Designation an die königliche General-Ordens-Commission einsenden darf.

Berlin den 15. April 1815.

An sämtliche Regierungen.

Ministerium des Innern

(Unterz.) v. Schuckmann.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 26. April 1815.

Der General-Gouverneur  
Justus Gruner.

---

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hoffammerrath Stahl.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 9. May.

Nachdem die beyden allerhöchsten Patente Sr. M. des Königs von Preußen wegen der Besiznahme des Herzogthums Niederrhein, wie auch wegen Besiznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Graffschaften Essen und Werden; ingleichen die allerhöchste Proclamation Sr. Majestät an die Einwohner der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer, so wie die von den zu jener Besiznahme von des Königs Majestät allerhöchst verordneten Herrn Bevollmächtigten und Commissarien dem gemäß erlassene Bekanntmachung überall in dem hiesigen Lande feyerlich verkündigt worden sind, sollen dieselben nun auch dem bergischen Gouvernements-Blatte eingerückt werden.

Düsseldorf den 3. May 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath Linden.

Patent wegen Besiznahme des Herzogthums Niederrhein.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. Thum gegen Siedermann hiermit kund: Vermöge der Uebereinkunft, welche wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns, zur tractatmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie das vormalige Großherzogthum Berg, und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedens-Tractat von Paris vom 30. May 1814 Art. 3 Verzicht geleistet hat.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besiz und einverleiben Unserer Monarchie, mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehören, nachstehende Länder und Ortschaften:

1) Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Cantonen Bonn, Rheinbach, Ahrweiler, Remagen, Wehr, Aldenau, Ulmen, Birneburg, Mayen, Andernach, Rubenach, Coblenz, Polch, Münster, Kaisersesch, Cochem, Luzerath, Zell, Treis, Boppard, St. Goar, Castellauen, Simmern, Bacharach, Stromberg, Kreuznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Trarbach bestehend.

2) Von dem vormaligen Departement Saar die nachfolgenden Cantone: Reiferscheid, Blankenheim, Lyssendorf, Schönberg, Prüm, Kyllburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittlich, Schwaich, Pälzel, Trier, Conz, Hermeiskeil, Budelich, Bernenstel, Rhannem, Herstein, Meissenheim, und diejenigen Theile der Cantone Grumbach, Baumholder und Birkenfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Ausweiler, Kornweiler, Nieder-Brambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Kinzenberg an die Grenzen des Cantons Hermeiskeil, gezogen wird. Die oben genannten Ortschaften, mit ihren Feldmarken und Zubehör, sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen und sind zu Unseren Staaten gehörige Grenzörter.

3) Von dem vormaligen Depart. der Wälder (des forêts) denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Dur oder Duren, bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken Ufer der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt, folglich die Cantone Dudeldorf, Vietburg, Neuerburg, Arzfeldganz, von den Cantonen Grefenmacher, Echternach, Vianden und Clairfaur und diejenigen Theilen, welche die gedachten Flüsse in der oben erwähnten Art abschneiden.

4) Von dem ehemaligen Departement Durthe die Cantone: St. Vieth, Malme-

by, Cronenburg, Schleyden und Lupen, und den kleinen Theil des Cantons Kubel, welchen die große Landstraße zwischen Hergenrael und Achen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Straße selbst zwischen den genannten Orten.

5) Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas, denjenigen Theil des Cantons Kolduc, oder Herzogenrath, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt.

6) Von dem ehemaligen Departement Rceer, die Cantone: Achen, Burscheid, Eschweiler, Monjoye, Düren, Froizheim, Gemünd, Zulpich, Lechenich, Brühl, Cöln, Weyden, Kerpen, Füllich, Einnich, Seilentrirchen, denjenigen Theil des Cantons Sittard, der westlich von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Millen, Havert auf Waldfeucht, sämtliche vorgenannte Orte, mit ihren Feldmarken, zu Preußen einschließend, liegt, dann die Cantone Heinsberg, Erkelenz, und Bergheim.

7) Von dem ehemaligen Großherzogthum Berg, die Cantone Mülheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Hennef, Königswinter, Eytorf, Waldbröl, Wildenburg, Homburg, und Summersbach.

Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung: des Großherzogthums Niederrhein, und fügen den Titel eines Großherzogs vom Niederrhein Unseren königlichen Titeln hinzu. Wir lassen an den Grenzen, zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit, die preussischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königlich-Preussisches Wappen anschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preussischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unseren Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußeren feindlichen Angriff, als im Inneren durch eine schnelle und gerechte Justizpflege und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-Polizei- und Finanzbehörden.

Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Besitze ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen: so haben Wir Unsern General-Lieutenant Grafen von Saxeisenau und Unseren Geheimen Staatsrath Graf hierzu beauftraget und sie bevollmächtiget, in Unserem Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unseres Könighchen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5. April 1815.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg.

Patent wegen Besignahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers, und der Grafschaften Essen und Werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun gegen Jedermann hiermit kund, vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Congresse zu Wien theilnehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur tractatenmäßigen Entschädigung, und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg, und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedens-Traktat vom 30. Mai 1814. Art. 3. Verzicht geleistet hat.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz, und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit ihren gesammten Zubehörenden nachstehende Länder und Ortschaften:

1) von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas, den Kanton Gruchten oder Nieder-Gruchten und denjenigen kleinen Theil des Kantons Rörmonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei Melich gegen die nordwestliche Ecke des Cantons Gruchten gezogen wird.

2) Von dem ehemaligen Departement Rör, die Kantone Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuß, Neersen, Biersen, Bracht, Kempen, Creveld, Uerdingen, Moers, Rheubergen, Fanten, Calcar, Cleve ganz, und die Kantone Cranenburg, Boch, Geldern und Bankum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder 1000 Rheinländische Ruthen von dem Strohbette der Maas entfernt liegen.

3) Auf dem rechten Rheinufer die Kantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Kemter Broich und Styrum, ferner die Kantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Welbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elversfeld, Barmen, Ronsdorf, Lenep, Wipperfürth, Wormelskirchen und Solingen.

Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten unter Herstellung der alten Benennung der Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, das Fürstenthum Moers und der Grafschaft Essen und Werden, und fügen die genannten Titel derselben Unserm Königl. Titel zu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preussischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königl. Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preuss. Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unserm wirkfamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justiz-Pflege, und durch eine regelmässige Verwaltung der Landes-Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben bey vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten, und im Genuße ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unsern General-Lieutenant Grafen von Gnisenau und Unserm Geheimen Staatsrath Sack, hiezu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unserm Königl. Insigniels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5. April 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

G. C. v. Hardenberg.

An die Einwohner mit der Preussischen Monarchie vereinigten Rhein-Länder.

Als Ich dem einmüthigen Beschlusse der zum Congreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der Deutschen Provinzen des linken Rhein-Ufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ ich die gefahr-

volle Lage dieser Grenz-Länder des deutschen Reichs, und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung, nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland, entschied Meinen Entschluß. Die deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem andern Reich angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze, fremde sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht, als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich, und auch, daß Ich Meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth Meines Volks, diese Rhein-Länder in Besitz genommen, und mit der Preussischen Krone vereinigt.

Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstentame wieder und nenne Euch Preußen! Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen.

Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen.

Eure Religion, das heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußeren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten.

Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungen der fortgedauerte Kriegszustand Euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit gestatteten nicht, sie noch mehr zu lindern, als geschehen ist. Aber Ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der frühern Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Losreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Krieges erfolgen konnte, und daß sie nothwendig war, wenn Ihr Euch und Eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen deutsch erhalten wolltet.

Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbesleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theil Eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen; Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt seyn wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht seyn.

Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan.

Die Militairverfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet seyn, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größeren stehenden Heeres ersparen.

Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf Euch hiezu nicht aufrufen. Jeder von Euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

Der Krieg droht Euren Grenzen. Um ihn zu entfernen, werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von Euch fordern. Ich werde einen Theil Meines stehenden Heeres aus Eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten, und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte. Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heer, mit meinen andern Völkern vereinigt, werdet Ihr den Feind Eures Vaterlandes besiegen und Theil nehmen an dem

Ruhm, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs auf lange Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben.

Wien, den 5ten April 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

### Bekanntmachung,

betreffend die von Sr. Maj. dem Könige v. Preußen befohlne Besignahme des nunmehrigen Großherzogthums Nieder-Rhein, so wie der Herzogthümer, Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden.

Seine Maj. der König von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben geruhet, den Unterzeichneten, durch eine unter dem 5. d. M. zu Wien vollzogene Vollmacht, die Besizergreifung und Annahme der Huldigung, in Ihrem höchsten Namen, in denselben Provinzen am Rhein aufzutragen, welche in Gemäßheit der auf dem Wiener Congresse gepflogenen Unterhandlungen, den Staaten Sr. Maj. auf immer einverleibt werden.

Bekannt mit der unwandelbaren Anhänglichkeit der Ältern, nunmehr wiedervereinigten Provinzen, so wie mit dem biedern Charakter unserer neuen Landsleute eilen wir um so mehr, diesem ehrenvollen Berufe zu genügen, als dadurch der sehnlichste Wunsch aller Einwohner, das Aufhören des provisorischen Zustandes, erfüllt wird.

Es würde überflüssig seyn, den Bewohnern dieser, unter dem milden Scepter Friedrich Wilhelms vereinigten Länder etwas über das Glück ihrer künftigen Bestimmung zu sagen. Euer König selbst hat zu Euch gesprochen, brave Bewohner der mit Preußen vereinigten Rheinländer! Leset diese wahrhaft königlichen, wahrhaft väterlichen Worte, und schöpft aus dem Enthusiasmus der alten Preußen die Ueberszeugung, daß dieser König so denkt, wie er spricht, und mehr hält, als er zusagt.

Um in das uns aufgetragene Geschäft der Besignahme und Huldigungs-Feierlichkeit eine überall gleichmäßige Ordnung zu bringen, machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

Art. 1. Die hiemit kund gemachte Allerhöchste Proklamation Sr. Maj. des Königs, vom 5. April, das Besizergreifungs-Patent für das Großherzogthum Nieder-Rhein, und das Besizergreifungs-Patent für die Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden sollen außerdem in hinlänglicher Anzahl gedruckt, in alle Gemeinden der oben genannten Provinzen an die Bürgermeister gesandt und durch Anordnung derselben an dem Gemeindehause, oder wo deren auf dem Lande keine existiren, an den Kirchen angeschlagen, ein Exemplar davon aber in dem Archive jeder Bürgermeisterei niedergelegt werden.

Auf gleiche Weise werden die Bürgermeister dafür sorgen, daß der Inhalt dieser Allerhöchsten Proklamation und des betreffenden Patents öffentlich vor dem Rathhause oder vor versammelter Gemeinde verlesen und daß diese Publikation mit aller Feierlichkeit verrichtet werde, welche die Größe des Gegenstandes verdient.

Wegen der Publikation in den Kirchen wird die vorgesezte geistliche Behörde das Nähere veranlassen.

Art. 2. Da das Geschäft der äußersten Grenzfestsetzung durch eine besondere Commission verrichtet werden soll, so werden vorläufig noch keine Grenzpfähle abgesteckt. Dagegen

Art. 3. werden die Bürgermeister hierdurch angewiesen, sofort dafür zu sorgen, daß an den Rath- und Gemeindehäusern der preussische Adler zum Zeichen der Landeshoheit befestigt, jedes Wappen aber, welches eine fremde Oberherrschaft andeuten möge, abgenommen werde, wobei es sich von selbst versteht, daß dieses ohne Zerstörung öffentlicher Denkmäler der Kunst oder des Alterthums geschehen müsse.

Art. 4. Alle öffentliche Behörden und Beamte, welche ein Siegel führen, sind gehalten, dasselbe mit einem Adler verzieren und mit der Um- und Inschrift versehen zu lassen: Königl. Preuß. (Name der Behörde und des Orts.)

Art. 5. Vom Tage der Publikation der Königl. Besignamungs-Patente an, werden sämtliche Justiz-Collegien, Richter und Notarien die executorische Clausel ihrer Urtheile und Akte dahin abändern, daß sie nicht mehr im Namen der hohen Ämter, sondern im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen geschrieben.

Art. 6. Ueber den Tag der Huldigung und die näheren desfalligen Einrichtungen, werden besondere Verfügungen ergehen, und eben so über die Vereidung der Beamten und der Bürgermilizen.

Art. 7. Gegenwärtiges soll in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, und aus diesem in alle übrige öffentliche Blätter der betreffenden Provinzen, abgedruckt und zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

So geschehen zu Aachen, den 15ten April 1815.

Die Königl. Preussischen zur Besignahme der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer Allerhöchstverordnete Bevollmächtigte und Commissarien

Der Gen. Lieut. Graf v. Sneydenau.

Der geh. Staatsrath Sack.

Nachstehende von den königlich-preussischen zur Besignahme der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer allerhöchst verordneten Herren Bevollmächtigten u. Commissarien v. 4. v. M. wegen Vereidung der öffentlichen Beamten p. p. erlassene Verordnung wird dem Bergischen Gouvernementsblatte eingerückt, damit jeder derselben schuldigste Folge leiste. Düsseldorf den 3. May 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath Linden.

**B e k a n n t m a c h u n g,**  
über die Vereidung der öffentlichen Beamten, der Gensd'armie und der Bürgermilizen.

Zur Bewirkung der in der Bekanntmachung vom 15. d. M., wegen Besignahme der Königlich Preussischen Rheinländer, vorbehaltenen näheren Verfügungen, wegen Vereidung der Beamten und der Lokal-Milizen;

In Erwägung, daß des Königs Majestät in einer an den Herrn Fürsten Staats-Kanzler erlassenen Cabinets-Ordre festzustellen geruht haben, daß die Beamten, in den neuen oder wieder gewonnenen Provinzen, wenn sie als redlich oder tüchtig erprobt sind, aus ihren Bedienungen nicht verdrängt, sondern darin, wenn auch diese Dienststellen bei der neuen Organisation, eine andere Form oder Benennung erhalten möchten, beibehalten werden sollen;

In Erwägung endlich, daß durch die körperliche Ableistung des Dienstes, eine große Zahl von Beamten zu Weissen genöthigt, und dadurch besonders in diesem Augenblick die Ordnung des Dienstes gefährdet werden würde, wird hierdurch festgesetzt:

§ 1. Die Vereidung eines jeden Beamten in dem Großherzogthum Niederrhein, den Herzogthümern Cleve, Berg, Geldern, dem Fürstenthum Moers und den Grafschaften Uffen und Werden, soll dadurch erfolgen, daß derselbe zwei Exemplare eines nach den beifolgenden Formularen ausgestellten schriftlichen Eides unterschreibt und der betreffenden, unten näher zu bezeichnenden, Behörde einreicht, welche das eine Exemplar behält, das andere aber mit dem Vermerke über die erfolgte Deposition dem Beamten zurücksendet.

§ 2. Die Gouvernements-Commissarien oder ihnen gleichstehenden Ober-Provincial-Offizianten, die obern Geistlichen und die Schuldirectoren, der Ober-Forstmeister, der Ober-Brigadier der Gensd'armie, die Offizianten der Haupt-Gouvernements-Casse, die General-Staats-Procuratoren und deren Substitute, die Criminal-Procuratoren und die Präsidenten, Räthe und Auditoren bei dem Revisions-Hofe zu Coblenz, bei den Appellations-Höfen zu Düsseldorf und Trier, und bei der deutschen Abtheilung des Appellations-Hofes zu Lüttich, haben diese schriftlichen Eidesleistungen unmittelbar anhero einzusenden.

§ 3. Die Eidesleistungen der Staats-Procuratoren, Präsidenten, Räthe und Auditoren, Gerichtsschreiber und Untergerichts-Schreiber der Bezirksgerichte, wer an den General-Staats-Procurator des betreffenden Appellations-Hofes eingesandt.

§ 4. Die Präsidenten, Richter, Stellvertreter und Gerichts-Schreiber der Handelsgerichte, die Friedens-Richter, deren Stellvertreter und Gerichts-Schreiber, so wie die Gerichts-Schreiber der Polizei-Gerichte, die Advokaten, welche in dem Bezirk eines Gerichtes erster Instanz ihren Wohnsitz haben, die Anwalde, die Notarien, die Gerichtsvollzieher, so wie überhaupt alle übrigen, nicht ausdrücklich genann-

ten gerichtlichen Beamten, schicken den schriftlichen Eid an das betreffende Bezirksgericht, oder Ober-Landesgericht ein.

§. 5. Alle niederen Geistlichen, Pfarrer und zum Clerus gehörige Personen senden ihren schriftlichen Eid beziehungsweise an die General-Vicarien und die Consistorial-Präsidenten, so wie die oberen Schullehrer an die Directoren des öffentlichen Unterrichts ein, von welchen sie an die Gouvernements-Commissairs gelangen.

§. 6. Die Renthei- und Steuer-Ober-Aufscher, die Landes-Directorial-Räthe, die Kreis-Directoren, die Bau- und Bergwerks-Offizianten, und alle übrigen, nicht namentlich angeführten höheren administrativen Beamten, senden die schriftlichen Eidesleistungen dem betreffenden Gouvernements-Commissarius, oder der betreffenden Regierungs-Commission ein. Eine Ausnahme machen die Forst- und Zoll-Bedienten, welche an die ihnen vorgesetzte Direction solche einreichen.

§. 7. Die Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, nebst ihren Stellvertretern, die Kreis-Einnehmer, die Rentmeister, die Offiziere der Bürger-Miliz, die Polizei-Inspectoren, Polizei-Commissarien und Unter-Offizianten, die untern Schulbedienten, die Feld- und Waldhüter und alle übrigen, wirklich im Staats- oder Communal-Dienst stehenden subalternen Beamten der Administration schicken die schriftlichen Eidesleistungen, durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde, dem betreffenden Kreis-Director zu.

§. 8. Die Offiziere, Feldwebel und Unter-Offiziere der Gensd'armee, senden dieselben dem Ober-Brigadier ein.

§. 9. Die Gensd'armen werden Compagnie- oder wenigstens Sectionsweise zusammengezogen. Der Offizier wird sie alsdann um sich versammeln, ihnen den Eid vorlesen, sie an dessen Wichtigkeit erinnern, und sie werden hierauf die drei ersten Finger der rechten Hand vorwärts in die Höhe heben und durch Aussprechung der Worte: „Ich Schwöre u. s. w.“ den Eid ableisten.

§. 10. Die Bürger-Milizen, da dieselben neben der Landwehr bestehen bleiben, werden Bataillonsweise zusammengezogen, und haben dieselben alsdann auf gleiche Weise vor den Inspectoren oder vor dem Bataillons-Chef, den Eid körperlich abzuleisten. — Es bleibt dem Inspector oder Bataillons-Chef unbenommen, um die Feierlichkeit der Handlung zu erhöhen, einen Geistlichen zuzuziehen, welcher die Schwörenden zuvor an die Pflichten, welche sie zu übernehmen Willens sind, erinnern wird.

§. 11. Diejenigen Beamten, welche in Zukunft angestellt werden, fahren fort, den Diensteid der Behörde abzuleisten, bei der dies vorher der Fall war. Die Ableistung erfolgt nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit des Eides, und durch Aussprechung der betreffenden Eides-Norm; wobei sie die drei ersten Finger der rechten Hand, vorwärts in die Höhe heben. — Ueber die erfolgte Vereidung wird eine besondere Verhandlung aufgenommen, wie bisher; und wie solche erfolgt, auf dem Patente des Beamten registrirt.

§. 12. Alle Behörden oder Beamte, an welche hiernach ihre schriftlichen Eidesleistungen einzusenden sind, haben binnen 14 Tagen ein namentliches, nach einer natürlichen Folge geordnetes Verzeichniß derjenigen Beamten anhero einzusenden, welche denselben die Reverse einzureichen hatten, mit dem Vermerk, ob dieselben eingegangen oder nicht, um gegen die Säumigen die weiteren Maaßregeln ergreifen zu können.

Alle diejenigen, welche diese Verordnung angeht, werden hierdurch zur genauesten Befolgung derselben angewiesen, und soll dieselbe in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein und aus diesem in alle übrige öffentliche Blätter der betreffenden Provinzen abgedruckt und zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Aachen, den 24. April 1815.

Die Königl. Preussischen, zur Besignahme der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer Allerhöchstverordneten Bevollmächtigten und Commissarien,

Der General-Lieutenant,

Der geheime Staats-Rath,

Graf von Snelßenau,

Sach.

Erste Anlage. — Eides-Formel für alle Beamte, so wie für die Offiziere der Gensd'armie, und Bürger-Miliz.

Ich (hier folgt der Tauf- und Familien-Name) schwöre zu Gott dem allmächtigen und allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum (Bezeichnung des Amtes) bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, meinem allergnädigsten Herrn, und, wenn Höchst-Dieselben nicht mehr seyn möchten, dessen Thronfolgern ich treu und gehorsam seyn, alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften, oder andere Nebenabsichten, abhalten lassen, überhaupt aber mich in allen Stücken so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen wohl ansteht und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit. Amen.

Zweite Anlage. — Eides-Formel für die Gensd'armen.

Wir schwören zu Gott, dem allmächtigen und allwissenden, einen leiblichen Eid, daß, nachdem wir zu Gensd'armen ernannt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, Unserm allergnädigsten Herrn, und wenn der nicht mehr seyn sollte, Dessen Thronfolgern, wir treu und gehorsam seyn, unsern Obern und Vorgesetzten unbedingte Folge leisten, alle uns obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, und uns davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften, oder andere Nebenabsichten, abhalten lassen wollen. So wahr uns Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, zur ewigen Seeligkeit. Amen.

Dritte Anlage. — Eides-Formel für die Bürger-Milizen.

Als Mitglieder der Bürger-Miliz zu . . . . . schwören wir zu Gott, dem allmächtigen und allwissenden, einen leiblichen Eid, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, unserm allergnädigsten Herrn, und wenn der nicht mehr seyn sollte, Dessen Thronfolgern, wir treu und gehorsam seyn, und unsern Obern und Vorgesetzten unbedingte Folge leisten wollen. So wahr uns Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, zur ewigen Seeligkeit. Amen.

---

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 16. May.

## 41. Bekanntmachung.

Um dem Handel- und Fabriken-Stande des hiesigen Gouvernements bei dem Verkehr mit den Provinzen jenseits der Elbe alle mit der Verfassung nur irgend verträgliche Erleichterung zu verschaffen, und den Absatz der Fabrikate möglichst zu befördern, haben Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister beschlossen, die unmittelbar von hier, mit gehörigen Certificaten, zum Absatz nach dem rechten Elbufer zu versendenden inländischen Producte und Fabrikate in eben der Art behandeln zu lassen, wie die Waaren aus den alten preussischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein. Es sollen daher künftig der Ersatz- so wie der Einfuhrzoll gänzlich wegfallen, und in Rücksicht der Consumtions-Abgaben, die Sätze des nachstehenden Tarifs vom 19. Januar v. J. eintreten, welche jedoch, in Hinsicht der seidenen Tücher und Bänder, durch die unten folgenden Verfügungen von dem 31. May und 17. July 1814 dahin modificirt worden sind, daß nach der ersten der Aestimations-Werth der kleinen seidenen Tücher von sechs Rthlr. auf fünf Rthlr. für das Duzend herabgesetzt worden ist, und nach der letztern von allen diesen Waaren statt 10 Procent nur 8  $\frac{1}{3}$  Procent erhoben werden. Auch sollen gegen eine gleiche Abgabe die hier gefertigten wollenen Tücher und andere Wollenwaaren, obgleich solche im Tarif nicht erwähnt sind, eingelassen werden.

Es wird demnach diese wohlthätige Verfügung für das hiesige Gewerbe, zu deren Vollstreckung die überelbischen Abgaben-Behörden bereits angewiesen sind, zur gemeinen Kunde gebracht und dabei bemerkt, daß die Fassung von erforderlichen inländischen Fabrik-Bescheinigungen und das ganze bei den Versendungen für jene Bestimmung zu beobachtende Verfahren durch eine besondere Verfügung näher festgesetzt werden sollen.

Düsseldorf den 3. Mai 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath Linden.

## T a r i f,

wonach die Ergänzungs-Accise von den Objecten zu erheben ist, welche aus den überelbischen preussischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehen.

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maas oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bei der Bestimmung	
		für die Städte.	für das platte Land.
A. Einländische Producte und Fabrikate, und zwar		Rth. gr. d.	Rth. gr. d.
1. Aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser.			
Fleisch, frisches und geräuchertes, ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste	Pfund	o. o. 2	frey
Weizen- Roggen- und Gerstenmehl u. als Weizenmehl, extra feines, dem Nürnberger,			

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maß oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bei der Bestimmung	
		für die Städte.	für das platte Land.
		Rth. gr. d.	Rth. gr. d.
Frankfurter oder Marienmonter gleich . . .	Str.	1. 12. 0	
bito ordinaires, ohne Nachmehl und Kleien	Schef. gstr.	1. 0. 0	
	Str.	1. 0. 0	
Koggenmehl aller Art . . . . .	Schef. gstr.	0. 16. 0	
	Str.	0. 6. 0	
Gerstenmehl, wie ordinaire Weizenmehl . . .	Schef. gstr.	0. 4. 0	
	Str.	1. 0. 0	
Buchweizenmehl desgleichen	Schef. gstr.	0. 16. 0	
Kraftmehl, Stärke und Puder . . . . .	Str.	1. 12. 0	frey
Weizen-Graupe aller Art . . . . .	Str.	1. 4. 0	
	Schef. gstr.	1. 0. 0	
Gerstenperl und andere weiße Graupe aller Art	Str.	1. 4. 0	
	Schef. gstr.	1. 0. 0	
Gersten ordin. Graupe, welche blos enthülset, aber nicht weiß gemahlen worden ist . . .	Str.	0. 16. 0	
	Schef. gstr.	0. 5. 0	
Weizen-Grüze und Gries aller Art . . . . .	Str.	1. 4. 0	
	Schef. gstr.	0. 18. 0	
Gersten-Grüze und Gries, feine weiße gemahlene	Str.	1. 4. 0	
	Schef. gstr.	0. 18. 0	
Gersten-Grüze, ordinaire gestampfte . . . . .	Str.	0. 6. 0	
	Schef. gstr.	0. 4. 0	
Hafer-Grüze aller Art . . . . .	Str.	0. 6. 0	
	Schef. gstr.	0. 4. 0	
Buchweizen-Grüze, ordinaire gestampfte . . .	Str.	0. 6. 0	
	Schef. gstr.	0. 4. 0	
Buchweizen-Grüze, feine weiße . . . . .	Str.	1. 4. 0	
	Schef. gstr.	0. 18. 0	frey
Hirse-Grüze . . . . .	Str.	0. 6. 0	
	Schef. gstr.	0. 4. 0	
Schwaden-Grüze . . . . .	Str.	1. 4. 0	
	Schef. gstr.	0. 18. 0	
Weizenbrot und Kuchen . . . . .	Pfund	0. 0. 6	
Koggenbrot aller Art . . . . .	Pfund	0. 0. 1	
Nudeln und Macaronis aller Art . . . . .	Str.	1. 16. 0	
Einländische rohe Tabaksblätter . . . . .		frey	frey
— fabricirte Tabake . . . . .	Pfund	0. 2. 0	0. 2. 0
— Bier und Essig . . . . .	Sonne a 100 Quart	0. 5. 0	frey
	Quart	0. 0. 4	frey
Brantwein zu 45 — 49 prc. Alcohol . . . . .			
nach dem Alcoholometer von Tralles . . .			
Nota. Bei einem höhern Procent Gehalt steigt die Abgabe, und zwar von 5 zu 5 prc um 4/9 d. pro Quart. Ein Quart zu 50 prc. Stärke zahlt daher 4 4/9 d. Ein Quart zu 55 prc. Stärke aber 4 8/9 d.			

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maaf oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bei der Bestimmung					
		für die Städte.		für das platte Land.			
		Rth.	gr.	d.	Rth.	gr.	d.
Eichorien präparirte . . . . .	Pfund	0.	0.	2	0.	0.	2
Eichorien-Wurzeln gedörrete und getrocknete	Str.	0.	4.	0	0.	4.	0
Runkelrüben Roh-Zucker . . . . .	Str.	1.	8.	0	1.	8.	0
Syrup aus Runkelrüben . . . . .	Str.	0.	18.	0	0.	18.	0
Alle übrigen einländischen Gegenstände zahlen beim Eingange in die Städte die Abgaben, welche die resp. Tarifs für die Objecte des platten Landes vorschreiben.							
Die einländischen Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seid und Flachs gehen aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser steuerfrei ein. — Die Bergwerks- und Hütten-Producte aus diesen Provinzen werden nach den Vorschriften behandelt, und den Sägen versteuert, welche vor dem Jahr 1806 statt fanden.							
2. Aus den Provinzen jenseits der Weser.							
Von den Fabrikaten, welche in den Provinzen jenseits der Weser gefertigt werden, sind folgende Abgaben zu erheben, als							
Bielefelder Leinwand, feine . . . . .	Elle	0.	0.	4	0.	0.	4
— — — ordinaire . . . . .	idem	0.	0.	2	0.	0.	2
Bielefelder Tafelzeug, Zwillich und Drillich	Thaler	0.	0.	9	0.	0.	9
Seidene Schnupf- und Halstücher 10 prc. des Werths . . . . .	idem	0.	2.	6	0.	2.	6
nach folgender Aestimation							
das Dugend 4/4 breite Tücher zu 6 Rthlr.							
— 5/4 — — — 8 —							
— 6/4 — — — 10 —							
— 7/4 — — — 12 —							
— 8/4 — — — 16 —							
— 9/4 — — — 18 —							
Bänder, als							
ganz seidene Bänder und Schnüre ohne Inlage dergleichen auf Holz und Pappe geschlagen	Pfund	1.	14.	6	1.	14.	6
Zu dem Satz a 1 Rthlr. pro Pf. sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe gezogen werden. Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streifen, Papier oder Pappe versehen, vollkommen; so sind selbige dennoch zu dem ersten Satze zur Besteuerung zu ziehen.	idem	1.	0.	0	1.	0.	0
halbseidene, auch Floret- und Frisoletbänder	Pfund	0.	10.	10	0.	10.	10
Metall- und Messingwaaren, als							
Schnallen . . . . .	Thaler	0.	2.	0	0.	2.	0

NB. Siegelact ist mit einer Abgabe von 6 d. für das Pf. belegt. Vid. R. 10. 235 des 3. v. Bureau v. 2. Aug. c.

Benennung der Objecte.	Anzahl, Maas oder Gewicht.	Betrag der Accise-Gefälle bei der Bestimmung	
		für die Städte.	für das platte Land.
		Rth. gr. d.	Rth. gr. d.
○ Bänder, Tisch- und Thürenbänder . . .	} Thaler		
○ Büchsen-Zunderbüchsen . . .			
○ Caffe-Mühlen . . .			
○ Deckel-Pfeifendeckel . . .			
Fingerhüte . . .			
Fingerringe . . .			
Gardinenringe . . .			
Näheringe . . .			
Riegel zu Schränken, Tischen u. dgl. . .			
Ringe, Finger-Nähe-Gardinen-, auch Schubkasten-Ringe mit Schranken . . .			
Schlösser, eiserne mit Messingblech zu Kästchen oder Schränkchen . . .			
Spindelriegel . . .			
Waageschalen . . .			
Zunderbüchsen . . .			
Eisen- und Stahl-Waaren excl. Drath		Thaler	0. 0. 9
Eisendrath . . .	Str.	0. 12. 0	0. 12. 0
Stahlschnallen . . .	Thaler	0. 2. 0	0. 2. 0

Nota. Der Werth der Metall- Messing- Eisen und Stahlwaaren ist in Ermangelung richtiger Preis-Couranten nach unverfälschten Facturen zu ermitteln, oder von den Waaren-Ästimatoren zu bestimmen.

Berlin den 19. Januar 1814.  
Sig. von Bulow.

**42. Verordnung.**  
In dem Tarif vom 19. Januar c. ist der niedrigste Ästimations-Satz für Fferloher seidene Tücher auf 6 Rthl. pro Duzend angenommen.

Da sich aber ergeben hat, daß auch schmälere, als  $\frac{4}{4}$  breite dergleichen Tücher in den Handel kommen, so wird die p. angewiesen, von Tüchern dieser kleinern Gattung, nämlich von solchen, die weniger als  $\frac{4}{4}$  breit sind, die Gefälle nur nach Maasgabe eines Ästimations-Werths von fünf Thalern pro Duzend erheben zu lassen.

Berlin den 31. May 1814.

Die General-Verwaltung,  
(Unters.) Radenberg.

An sämtliche Königliche Regierungen.

**43. Verordnung.**  
Ich habe zu Erleichterung des Abjases der überweserschen Fabrikate beschlossen, die im Tarif vom 19. Januar c. festgesetzten Abgaben von den Fferloher Tüchern und von den Bändern bis auf den Satz ad acht und Ein drittel Procent zu ermäßigen. Ratione der Bänder bleibt es zwar bei der in dem Rescript vom 29. September 1812 vorgeschriebenen Gerichts-Versteuerung; die Abgaben-Sätze ändern sich aber dahin ab, daß  
von einem Berliner Pfund ganz seidener Bänder und Schnüre  
ohne Inlage nur . . . . . Rthl. gr. I 8

von bergl. Bändern und Schnüren auf Holz oder Pappe . . . 0 20  
und von halbleinenen, auch Floret- und Frisolet-Bändern zu erheben sind.

Hiernach hat sich die p. zu achten und die Behörden ihres Ressorts mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin den 17. July 1814.

Der Minister der Finanzen, (Unters.) Bulow.

An die Königlichen Regierungen.

#### 44. Bekanntmachung.

Bei der vom 4ten auf den 5ten April dieses Jahrs zu Bilich-Rheindorf, ausgebrochenen Feuersbrunst haben sich folgende Individuen, nämlich: Wilhelm Bur-  
gunder Schiffknecht zu Rheindorf, Hubert Breuer, Ackersmann zu Rheindorf und  
Johann Honrbach, Polizeisergeant, besonders durch Thätigkeit und geleistete Hül-  
fe ausgezeichnet. Das verdienstliche Betragen dieser Männer wird daher öffentlich  
und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß denselben die in dem §. 55. der  
Feuer-Ordnung vom 2. September 1803 festgesetzte Belohnungen auf die Landes-  
Casse dato angewiesen worden sind.

Düsseldorf den 3. May 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath, Linden.

Nachdem des Königs von Preußen Majestät, mittelst Allerhöchster Cabinets-  
Ordre, die Bildung der Landwehr in den neu erworbenen Provinzen zu befehlen  
geruhet haben, so lasse ich vorläufig diejenigen Königlichen Verordnungen, wel-  
che die Hauptbestimmungen zur Formazion der Landwehr enthalten, hiermit nach-  
stehend zur öffentlichen Kunde bringen.

Uebrigens sind die Kreisbehörden bereits unter dem heutigen Dato mit der  
Aufstellung der Listen von demjenigen Personen männlichen Geschlechts, die in  
dem Zeitraum vom 1sten Jänner 1775 bis Ende Decembers 1797 geboren, und  
mithin, in so weit sie noch leben, jetzt in einem Alter von 18 bis 40 Jahren  
sich befinden, beauftragt worden.

Düsseldorf am 30sten April 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

#### 45. Verordnung

über die Organisation der Landwehr, vom 17. März 1813.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen  
besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem  
Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung verthei-  
digen. —

Preußen! würdig des Namens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den  
Wunsch, von fremdem Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde Ich die  
Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen  
Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stel-  
len; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der  
Gefahr, sich zum Kriegsdienst erbieten, und in den Opfern, mit welchen alle  
Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag  
zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesges-  
nosfen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämp-  
fen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber  
werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für  
Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß eine allgemeine Land-  
wehr aufs Schleunigste errichtet und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich  
befehle hiermit die Erste und werde den Letzten anordnen lassen. Die Zeit er-  
laubt nicht, mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten.  
Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Pro-

vinz entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vatersland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr, vom  
17ten März 1813.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an der Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Militär- und Civilgouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abtheilung ohne Verbindung mit andern Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbare Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblicke bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen; es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiermit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formirung der Landwehr, bestimmt jeder Kreis einen Ausschuss, welcher aus zwei Deputirten von den adelichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauernstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitigen Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten, und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen und dem Ausschuss nicht entschieden werden können, wird in jeder Provinz ein General-Commissarius von den Ständen und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreis, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöst, die Landwehr versieht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehr-Männern nachgelassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahr einschließlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehr-Männer, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Die erste Beilage ergiebt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschuss steht frei, jedem, dessen amtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosacken-Art. Der 15te bis 8te Mann ist Reuter. Die Formirung ergiebt die zweite Beilage.

§. 8. Die Offiziere werden von dem Ausschuss der Kreise, bis einschließlich den Kompagnie- und Eskadron Chef, ohne Rücksicht auf Alter, aus der ganzen Volksmenge gewählt, und mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisicenaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gendarmen-Offiziere mit ihren Unteroffizieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehr-Männer, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trifft die Offiziere die Wahl zu Offizierstellen nach ihren Graden, die Unteroffiziere und Gemeinen aber, zu Feldwebel und Unteroffiziere, so verbleiben sie in der Landwehr, außerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältniß zurück, und schließen sich demnächst dem Landsturm an.

§. 10. Sollten Besitzer adlicher Güter oder königliche Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unteroffiziere, nach der geschehenen Wahl der Offiziere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht, daß die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unteroffiziere werden von den Offizieren gewählt, und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unteroffizieren wird der Abgang der Offiziere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heers, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehrmänner kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommunen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beilage ergibt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeughause auf Kosten des des Staats. Das Nähere ergibt die vierte Beilage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Befoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehrmänner nach Umständen entschädigen wollen. Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Uebung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Befoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Landwehr ist der Disziplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den Kriegsartikeln derselben gerichtet.

§. 18. Die Uebung der Landwehr geschieht nach der Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirten Offiziere und verabschiedeten Soldaten, wenn solche nicht schon als Offiziere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gendarmen in der Landwehr eine Zeitlang die jungen Männer üben, wenn ihre Kräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatz-Mannschaften gestellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehrpflichtigen sogleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendigt ist.

Gegeben Breslau den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Erste Beilage. — Anweisung zur Formirung der Landwehr.

1. Sobald der Kreis zur Formirung der Landwehr seinen Ausschuss gewählt hat, und der Tag dazu bestimmt ist, überlegt der Ausschuss, ob das Geschäft an

einem Orte, oder an mehreren Orten im Kreise, geschehen müsse. Letztern Falls theilen sich die Ausschüsse nach den Umständen so, daß das Geschäft im ganzen Kreise zu einer und derselben Zeit geschehen kann. Der Ausschuss, dem die im Kreise zu stellende Anzahl Landwehrmänner von der Regierung bekannt gemacht ist, bestimmt nach Verhältniß, wie viel an jedem einzelnen Orte gestellt werden müssen. Gleiche Anordnungen treffen in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, die städtischen Ausschüsse. In den übrigen Städten geschieht die Aushebung durch den Kreisauschuss.

2. Zur Bestellung selbst, berufen die Commissarien zur bestimmten Stunde:

- a) alle im Kreise befindlichen Offizianten, mit Ausschluß der im wirklichen Königl. Dienst stehenden Präsidenten und Directoren;
- b) die Forstbedienten mit ihren Gehülften und Söhnen, so weit sie nicht schon zur Vertheidigung der Festungen abgetheilt sind;
- c) sämtliche gewesene Soldaten, die nicht Krüppel oder Greise sind;
- d) alle wehrbaren Männer, vom 17ten Jahre an gerechnet.

3. Wenn alles beisammen ist, versammelt der Commissarius die Anwesenden in einen Kreis um sich, eröffnet ihnen in wenigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und Pflichtgefühl, für den Zweck zu erwärmen und fordert dann die Freiwilligen auf, sich nach geöffnetem Kreise besonders zu stellen, und zwar so, daß diejenigen, welche zu Pferde dienen wollen, und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet ihnen, daß die Freiwilligen den Rang eines Gefreiten erhalten, und daß bei eintretendem Avancement, auf sie vorzüglich berücksichtigt werden soll.

4. Nach geöffnetem Kreise, rangirt der Commissarius die vorgetretenen Freiwilligen, und wenn sich aus Eifer für die Sache, Männer darunter befinden, welche zum Felddienst nicht mehr Kräfte genug besitzen: so muß er sie auf eine zweckmäßige Art zum Austritt zu bewegen suchen, und sie zum Landsturm verweisen.

Hierauf stellt er die nicht als Freiwillige vorgetretenen Landwehrpflichtigen Männer nach den Jahrgängen des Alters, und überschlägt, wie viel zur Ergänzung der Anzahl noch durchs Loos zu bestimmen sind. Diese werden dann aus den Männern vom 17. bis 40 Jahre, aus jedem Jahrgange nach gleichem Verhältniß gestellt.

5. Findet sich unter den Freiwilligen nicht die hinreichende Anzahl Reuter, so werden solche aus den gestellten Männern so bestimmt, daß die Wohlhabenden dazu gewählt werden. (Beschluß folgt.)

46.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Frau Gemahlin des Herrn Prinzen Wilhelm Königliche Hoheit sich in gesegneten Leibesumständen befindet: so soll, in Folge einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern, vom nächstkünftigen Sonntage an, jeden Sonntag für die glückliche Entbindung der Frau Prinzessin Königlichen Hoheit bis zur erfolgten glücklichen Niederkunft, in den sämtlichen Kirchen dieses Gouvernements das übliche Kirchengebet gehalten werden.

Die Herren Pfarver und Kirchenvorgesetzten sämtlicher Confessionen haben sich hiernach zu achten.

Düsseldorf den 15. May 1815.

Für den General-Gouverneur,  
Der Staatsrath, Linden.



# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 23. May.

## Beschluß der ersten Beilage. — Anweisung zur Formirung der Landwehr.

6. Sobald dies Geschäft beendigt ist, werden die Landwehrmänner rangirt und Ortweise aufgezeichnet. Findet es sich hierbei, daß das Loos zum Theil auf körperlich Unfähige gefallen ist, oder daß nach §. 6. der Organisation Ausnahmen Statt finden müssen, so werden die Ausscheidenden sofort aus den Zurückgebliebenen wieder ersetzt.

Wenn Alles beendigt ist, und die vorher schon gewählten Offiziere zugetreten sind; so führt der Kommissarius des Ausschusses die Landwehrmänner in die nächste Kirche. Der hierzu schon beauftragte Prediger hält eine kurze, herzliche Anrede an die neuen Vertheidiger des Vaterlandes, legt ihnen das Ehrenvolle und Rühmliche ihres Berufs ans Herz und sucht dadurch ihren Muth und Eifer zu entflammen. Nach beendigter Rede läßt der Kommissarius die Landwehrmänner den gewöhnlichen Soldateneid schwören und entläßt sie hierauf, bis auf weitere Ordre, in ihre Wohnungen.

## Zweite Beilage. — Anweisung zur Organisirung der Landwehr.

1. Die Landwehr soll in Kompagnien und Eskadronen dergestalt eingetheilt werden, daß 150 bis 200 Mann Fußvolk eine Kompagnie, und 72 bis 96 Mann Reuter eine Eskadron bilden.

2. Das Fußvolk wird von 12 zu 12 Mann und die Reuter von 8 zu 8 in Korporalschaften eingetheilt. Die Kompagnie oder Eskadron, erhält so viel Unteroffiziere, als sie Korporalschaften enthält. Außerdem bekommt jede Kompagnie oder Eskadron einen Feldwebel oder Wachtmeister.

3. Jede Kompagnie Infanterie erhält einen Hauptmann und vier Lieutenants und theilt sich demnach in Offizierabtheilungen zu 30 bis 40 Mann. Eine Eskadron erhält einen Rittmeister und nach Verhältniß ihrer Stärke, 2 bis 3 Lieutenants, so daß eine Offizierabtheilung nicht über 24 Mann stark wird.

4. Nach dieser Bestimmung überschlägt der ständische Ausschuß die erforderliche Anzahl Offiziere und wählt diese schon vor der Verloosung der Landwehrmänner aus der Gesammtheit des Kreises und der darin befindlichen Gendarmesrie aus. Ein Gleiches geschieht in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg durch den städtischen Ausschuß.

Die Wahlen der Offiziere werden Sr. Majestät dem König zur Bestätigung eingereicht und letztere sind verpflichtet, die Stellen anzunehmen, wenn nicht besondere von dem Kreis-Ausschuß, anerkannte Hindernisse Statt finden.

Sr. Majestät der König haben das Vertrauen, daß die Kreis-Ausschüsse ohne alle Partheilichkeit ihre Wahl auf Männer richten werden, die sich durch mehrere Bildung, durch Rechtlichkeit und durch das Vertrauen, welches sie im Kreise oder in der Stadt besitzen, dazu am besten qualificiren.

Wenn Offiziere abgehen, oder neue Bataillons in der Folge formirt werden, so werden die Offiziere, jedoch mit Ausnahmen, aus den Unteroffizieren der Landwehr einer jeden Provinz, durch das Avancement, nach der Wahl der Offiziere ersetzt. Die Wahlen werden durch den Brigadier Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt.

5. Die Unteroffizierstellen werden durch die Wahl der Offiziere aus den Landwehrmännern bestimmt. Es muß dabei nach Möglichkeit darauf gesehen werden,

diese Stellen mit solchen Männern zu besetzen, welche mit dem Dienst nicht unbekannt sind, weshalb die Gensd'armen und die gewesenen Soldaten dazu gewählt werden können, wenn ihre moralische Aufführung dazu geeignet ist und sie das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen. Vorzüglich muß dies bei den Feldwebern oder Wachtmeistern der Fall seyn, wozu Männer zu wählen, die zugleich der Feder ziemlich gewachsen sind.

6. Bei der Eintheilung in Korporalschaften und Compagnien, muß darauf gesehen werden, daß die Leute nach Möglichkeit so zusammen bleiben, wie sie in einem Orte oder nahe bei einander wohnen.

7. Sobald die Landwehr in Compagnien und Schwadronen formirt ist, sollen je vier und vier Compagnien in ein Bataillon zusammen gezogen werden und einen Commandeur erhalten, zu dessen Wahl die Stände Sr. Majestät dem Könige einige Subjecte vorschlagen können.

8. Vier Bataillons mit der zu ihnen gehörenden Reiterei, sollen eine Brigade, die Reiterschwadronen derselben ein Regiment Reuter bilden und je drei und drei Brigaden eine Division formiren. Sr. Majestät der König behalten Sich die Ernennung der Brigadiers und Divisionaire vor; es bleibt jedoch den Ständen überlassen, ihre Vorschläge auch hierzu abzugeben, welche Allerhöchstselben nach den Umständen berücksichtigen wollen.

#### Dritte Beilage. — Anweisung zur Bekleidung der Landwehr.

1. Die Bekleidung eines Landwehrmannes muß einfach und der Gesundheit zuträglich seyn. Sie kann bestehen in einer Litewka von blauem oder schwarzem Tuch mit farbigem Kragen der Provinz, langen weiten leinenen Hosen, Stiefeln oder Schuhen mit kurzen leinenen Stiefeletten, einer Mütze von dem Tuch der Litewka mit dem Tuch des Kragens unten besetzt.

2. Die Freiwilligen, welche den Rang eines Gefreiten haben, werden durch einen schmalen weißen Band und die Unteroffiziere durch einen schmalen schwarzen Band um den Aufschlag ausgezeichnet.

3. Die Offiziere tragen die Interims-Uniform der Städte, jedoch ohne Stickerei und eine ähnliche Mütze, wie die Landwehr-Männer. Sie unterscheiden sich durch die Achselklappen eben so, wie die Offiziere der Armee, mit denen sie gleichen Rang, gleiche Vorrechte und gleiche Verpflichtungen haben sollen.

4. Den städtischen Landwehr-Männern bleibt es überlassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen, insofern sie eine ganze Compagnie oder Schwadron formiren.

5. Jeder Landwehr-Mann wird als solcher durch ein Kreuz von weißem Blech mit der Inschrift:

mit Gott für König und Vaterland,

bezeichnet, welches vorn an der Mütze angeheftet wird.

6. Jeder Landwehr-Mann ist verpflichtet, sich selbst zu kleiden. Dies wird ihn um so weniger drücken, als dem guten Ueberrock des Landmannes leicht die Form einer Litewka gegeben werden kann. Wo der einzelne Mann seine Bekleidung nicht selbst beschaffen kann, wird der Kreis dafür sorgen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Stände auf anständige Bekleidung und Uniformität sehen werden, damit die Landwehr-Männer nicht dem Gespötte bloß gestellt werden.

7. Ein Mantel ist gegen die raube Witterung dem Landwehrmann so unentbehrlich, daß die Kreise oder Städte, wo derselbe solchen nicht recht beschaffen kann, dafür Sorge tragen werden.

#### Vierte Beilage. — Anweisung zur Bewaffung der Landwehr.

1. Die Landwehr, welche sich bei der Infanterie jederzeit in drei Gliedern stellt, wird im ersten Gliede mit Piken, in den beiden hintern Gliedern mit Flinten bewaffnet.

2. Die Flinten und die dazu gehörige Munition liefert die Regierung. Die Piken, welche an 8 Fuß langen Stangen mit 6 Zoll langen spizen Beschlägen

versehen seyn müssen, wird der Kreis anfertigen lassen.

3. Die Unteroffiziere erhalten eine Flinte und ein Seitengewehr.

4. Die Waffen-Rüstung eines Reiters soll aus einer Pike von der Länge der Uhlanen-Piken, einem Säbel und einer Pistole bestehen; letztere beide liefert die Regierung. Pike und Pferd nebst Sattel und Zeug schafft in der Regel der Reiter selbst an, wo dies nicht geschehen kann, sorgt der Kreis dafür.

5. Die Reitermättel müssen gute lederne Sättel mit tüchtigen Steigbügeln versehen und gut ausgefüllt seyn, oder eine gute Decke zur Unterlage haben, damit sie die Pferde nicht drücken.

6. Jedes Pferd muß einen besondern Halfter und einen tüchtigen Stangenzäum, wenigstens eine gute Wassertränze mit Knebel, zur Führung haben.

7. Zur guten Aufbewahrung der Munition muß jeder Infanterist und Reiter mit einer einfachen Patronentasche von schwarzem ordinären Leder, in Form der Kartuschen, versehen werden, welche mit einem Deckel gegen den Regen geschützt so groß ist, daß sie, bei dem Infanteristen 60 Patronen in Banden und bei den Cavalleristen 20 Patronen fassen kann, und mit einem schwarzen ledernen Riemen, über die Schulter zu tragen, versehen seyn muß. Für deren Anschaffung werden die Kreise sorgen.

8. Jeder Landwehrmann zu Fuß muß, außer seiner Rüstung, noch mit einem starken Beil oder leichten Spaten versehen seyn.

9. Die nöthigen Trommeln, Trompeten und Signalhörner müssen von den Kreisen baldmöglichst herbeigeschafft werden.

#### Fünfte Beilage. — Anweisung zur Uebung der Landwehr.

1. Jeder Landwehrmann muß zum Felddienst unterrichtet werden, wozu eine besondere Instruction erteilt werden wird. Bis nach dieser Instruction im Ganzen exercirt werden kann, welches nicht eher geschehen muß, als bis die Uniformirung beendigt ist, sollen

2. die Landwehrmänner alle Woche zweimal, und zwar an Sonntag und Mittwoch, in ihren Offizierabtheilungen versammelt und die Infanterie in der Stellung, Richtung, den Wendungen, im Marschieren nach dem Geschwindschritt, vorzüglich aber in Behandlung des Gewehrs und der Pike geübt werden. Vorzüglich muß das Schießen nach dem Ziele geübt werden, welches Anfangs das Wichtigste der ganzen Bildung ist. Es sollen dazu auf jeden Mann 20 scharfe Patronen und auf die, welche Piken führen, 10 Patronen gut gethan werden.

3. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Gendarmerte, so wie die gewesenen Offiziere und Soldaten eines jeden Kreises, welche in die Landwehr nicht eingestellt sind, müssen sich so vertheilen, daß sie die Offiziere in diesen Uebungen nach Möglichkeit unterstützen können.

4. Liefert ein Ort allein keine Offizierabtheilung und beträgt die Entfernung bis zu den benachbarten Ortschaften über eine Meile, so können die Offiziere nach den Umständen solche abgelegene Orte bereisen und ihre Mannschaften in den Waffen üben, wenn sie nicht durch vorgedachte Offiziere und Unteroffiziere so unterstützt werden können, daß sie in getheilten Abtheilungen die Uebungen bewirken können.

5. Sobald die Landwehr eingekleidet ist, soll sie zunächst 8 Tage Kompagnieweise und demnächst 14 Tage vom ganzen Kreise Bataillonweise geübt werden. Nach diesen Uebungen sollen die Brigadeabtheilungen in einem schicklichen Ort einer jeden Brigade zusammengezogen und dort in der ganzen Brigade nach der hierüber noch zu ertheilenden besonderen Vorschrift geübt werden.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. März 1813, wegen Organisation der Landwehr.

Wiewohl die §§ 6. und 10. Meiner Verordnung über die Organisation der Landwehr ausdrücklich bestimmen, daß durch die Errichtung derselben, und bevor der Landsturm eintritt, die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse nicht

gestört werden sollen, so finde ich, um alle Zweifel hierüber zu heben, für nöthig, ausdrücklich festzusetzen:

- 1) daß nicht blos die Präsidenten und Direktoren der Landeskollegien, sondern auch solche Rätthe und Subalternen, so wie überhaupt alle diejenigen Offizianten von der Landwehr ausgenommen werden sollen, welche nach dem Urtheil der Landesbehörden oder notorisch, weder durch andere übertragen, noch bei der Verwaltung des Landes enbeehrt werden können.
- 2) Muß dafür Sorge getragen werden, daß auf Gütern, die von der viersfachen Größe eines gewöhnlichen Bauerhofes sind, entweder der Gutsbesitzer oder ein tüchtiger Wirtschafter zurück bleibe.
- 3) Auf gleiche Weise muß jeder Fabrik oder jeder bedeutenden Handlung der Inhaber derselben, oder im Falle sie für Wittwen und Waisen verwaltet würde, der Disponent derselben belassen werden.
- 4) Alle hiernach von der Landwehr Ausgenommenen, treten jedoch dem Landsturm ohne Ausnahme bei und ich erwarte
- 5) von dem Patriotismus derselben, daß sie, je nachdem es der Zustand ihres Vermögens erlaubt, die völlige Ausrüstung eines Landwehrmannes zu Fuß oder zu Pferde, statt ihrer, freiwillig übernehmen werden.
- 6) zu bestimmen, daß der Ersatz des Abgangs der Armee aus der Gesamtheit des dazu geeigneten Theils der Nation, es mag sich derselbe in oder außer der Landwehr befinden, nach der bestehenden Verfassung geschehen soll. Der dadurch bei der letztern entstehende Abgang wird nach den Vorschriften der ersten Beilage zur Verordnung über die Organisation der Landwehr schleunig ersetzt.

Die vorstehenden Festsetzungen haben Sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.  
Breslau, den 31. März 1813.

Friederich Wilhelm.

An den Staatskanzler  
Freiherrn von Hardenberg.

47. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der bisherige Caplan an der hiesigen Maximilians-Pfarrkirche, Herr Theodor Georg, hat wegen der ihm von dem General, Freiherrn von Hompesch conferirten katholischen Pfarre zu Himmelgeist von General-Gouvernements wegen das nachgesuchte Placet erhalten. Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.  
Düsseldorf den 15. May 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath Linden.

48. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Die von dem Königl. Preuss. hohen Ministerium des Innern neu errichtete Caplaney an der katholischen Pfarrkirche zu Gerresheim ist dem Herrn Aloys Hannau, bisherigen Caplan zu Saarn, conferirt worden. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 18. May 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath Linden.

49. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Daß die an der hiesigen Maximilians-Pfarrkirche erledigte Caplaney dem bisherigen Gehülfen an den Kirchen zu Düffel und Nettmann Herrn Heinrich Brockhoff verliehen worden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf den 20. May 1815.

Für den General-Gouverneur, der Staatsrath Linden.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 30. May.

## Bekanntmachung.

Durch die an mich gerichtete Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. v. M. nachstehenden Inhalts:

„Zur Berichtigung mehrerer geschehenen Anfragen; ob diejenigen Staatsdiener, welche im letztern Kriege der Armee gedient haben, und später zu ihrem Civilposten zurückgekehrt waren, verpflichtet sind, jetzt wieder in die Armee einzutreten, trage ich Ihnen auf, durch das Ministerium den betreffenden Behörden bekannt zu machen, daß zwar nach meiner Absicht keiner der genannten Staatsdiener genöthigt seyn soll, noch einmal in die Armee oder in die Landwehr des ersten Aufgebots zu treten, daß aber in keinem Falle denjenigen, die ihr Gefühl antreibt, noch einmal für das Vaterland zu fechten, deshalb Hindernisse entgegen gestellt werden sollen, sofern ihre Posten, die ihnen natürlich vorbehalten bleiben müssen, entweder übertragen, oder bis nach beendigtem Kriege anderweitig besetzt werden können, wobey die früheren Bestimmungen wegen des Gehalts wieder gültig werden.“

Wien den 10. April 1815.

(gez.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Hrn.  
Fürsten von Hardenberg.

haben Sr. Majestät in Rücksicht auf diejenigen Civilbeamten verfügt, welche im letztern Kriege in der Armee gedient hatten, und herbei zugleich die früheren Bestimmungen wegen des Gehalts in Gültigkeit zu setzen geruht.

Mehrere Anfragen über den Militair-Dienst der Staatsbeamten überhaupt veranlassen mich, für die Civilbeamten nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, deren Bestimmungen aus dem Edict vom 3. Septbr. v. J. der Verordnung vom 7. v. M. der allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. v. M. und aus den mehreren, in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste und der Gehaltszahlungen während des Kriegesdienstes erlassenen Verfügungen hervorgehen.

1. Die Statsmäßig angestellten Civilbeamten haben nicht nöthig, in den activen Militairdienst zu treten, in so weit das Edict vom 3. Septbr. 1814 sie nicht zur Landwehr verpflichtet. (§. 8 lit. A. Edict vom 3. Septbr. 1814.)

Die in den neu vereinigten Provinzen provisorisch angestellten Beamten werden den Statsmäßig Angestellten gleich gezählt.

2. Civilbeamte, welche den Kriegsdienst in den Jahren 1813 und 1814 geleistet haben, sind auch von dem Eintritt in das erste Aufgeboth der Landwehr befreit, sie mögen übrigens Statsmäßig, oder als Diätarien angestellt seyn oder unentgeltlich beschäftigt werden. (Cabinetsordre vom 10. April 1814.)

3. Ein zur Landwehr des ersten Aufgebots verpflichteter Statsmäßig angestellter Civilbeamte kann nur dann von dem Eintritt in dieselbe befreit werden, wenn sein Chef pflichtmäßig erklärt, daß er in seinen Arbeiten von einem andern nicht übertragen werden könne.

(Cabinetsordre vom 31. März 1813. Nro. 1.)

4. Wo bey subalternen Posten ohne Nachtheil für den Dienst eine Substitution unbedenklich eintreten kann, findet die Exemption auf den Grund der Unentbehrlichkeit nicht Statt. Ein junger Subaltern-Beamte von 20 bis 25 Jahren muß daher freywillig in das stehende Heer treten, oder dem Aufruf zur Landwehr

folgen, wenn er auf weitere Beförderung Anspruch machen will.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Beamte, der sich in diesem Verhältniß befindet, den Ausruf zur Landwehr abwarten könne, und daß ihm, wenn der Ausruf nicht erfolgt, kein Nachtheil daraus erwachsen soll.

5. Bey allen nicht Statsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten, von 20 bis 25 Jahren tritt die Exemption nicht ein, sondern sie sind verpflichtet, entweder als Freiwillige in das stehende Heer zu treten, oder in dem ersten Aufgebot der Landwehr zu dienen.

6. Falls diese Nro. 5 benannte Beamten zur Landwehr nicht aufgerufen werden, findet die Verordnung vom 7. v. M. Nro. 14 dergestalt auf sie Anwendung, daß sie zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden können.

7. Wo es in irgend einem Verwaltungszweige Beamte gibt, die zwar besoldet werden, jedoch nicht aus der Casse des Staates, da wird es wie bey wirklich besoldeten Staatsdienern gehalten.

8. Wenn ein Civilbeamter den Kriegsdienst freiwillig wählt, der Chef der Behörde jedoch auf den Grund der Unentbehrlichkeit seines Dienstes die Entlassung verweigert, ist es die Pflicht des Beamten, für seine Substitution selbst Sorge zu tragen.

9. Jedem Civilbeamten, welcher freiwillig in das stehende Heer tritt, oder zum ersten Aufgebot der Landwehr aufgerufen wird, verbleibt sein Posten, und er kehrt nach vollendetem Kriegsdienste in denselben zurück.

10. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, oder zog er sein Gehalt nicht aus öffentlicher Casse, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine fixirte oder gegen Diäten zu bewirkende Anstellung unverzüglich Sorge getragen werden.

11. Jeder Civilbeamte, der in das stehende Heer als Freiwilliger oder in die Landwehr tritt, behält seine fixirte Besoldung dergestalt, daß ihm zur Equipirung ein zwey bis drey monatlicher Gehalts-Vorschuß bewilligt wird. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst disponiren.

12. Wenn ein in den Kriegsdienst tretender Civilbeamte Offiziers-Besoldung erhält, wird ihm solche auf sein Civilgehalt zwar abgerechnet, doch dergestalt, daß ihm jederzeit zwey Drittel des letztern neben der Offiziers-Besoldung verbleiben müssen.

13. Eben diese Bestimmungen (Nro. 11. 12.) gelten von den Beamten, die in den neu vereinigten Provinzen der Monarchie nur provisorisch angestellt waren.

14. Bey den Diätarien findet ganz dasselbe Statt. Sind selbige jedoch nur für einen vorübergehenden Zweck angenommen, so erhalten sie den dreymonatlichen Belauf zu ihrer Equipirung, und fortlaufend wird ihnen als Beyhülfe zu ihrem Militairsolde die Hälfte der Diäten bewilligt, die sie bey fortgesetzter Civilbeschäftigung bezogen haben würden.

15. Wenn pensionirte oder auf Wartegeld stehende Militair oder Civilbeamte freiwillig in das stehende Heer treten, oder an das erste Aufgebot der Landwehr sich anschließen, so soll ihnen an ihrer Pension oder dem Wartegeld nichts abgezogen werden, wenn sie auch Offiziers-Besoldung erhalten.

16. Auf Communal oder Patrimonial Beamte finden alle diese Vorschriften Anwendung. — Keine Kommüne wird sich bey der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Wo die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatscasse zu Hülfe kommen. Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaiger Unterstützung Statt finden.

17. Wenn Civilbeamte nicht in activen Kriegsdienste, sondern bey den Militair-Behörden in irgend einer Art zu Civilverrichtungen gebraucht werden; so erhalten sie nur die damit verknüpfte Besoldung. Dieses findet nicht auf diejenigen Anwendung, die in den Felddienst eingetreten sind, aber in selbigem wegen erhaltener Wunden nicht weiter beschäftigt werden können.

18. Wenn über die Anwendung irgend einer speziellen Vorschrift ein Zweifel entstehen sollten, so muß die Behörde von dem Gesichtspuncte der Verordnung vom 7. v. M. No. 14. dahin ausgehen, daß zu einem öffentlichen Amte Niemand in Vorschlag gebracht werden dürfe, der nicht entweder vor 1790 geboren ist, oder bey welchem nicht die Bedingungen der Verordnung vom 7. v. M. No. 14. eintreten. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Dauer des Krieges den Zeitpunkt bestimmen, bis zu welchem die Unfähigkeit, zum Staatsdienste vorgeschlagen zu werden, erstreckt wird, da die Absicht nur ist, daß jeder waffenfähige junge Mann, der jetzt 20 Jahre alt ist, oder während des Krieges sein zwanzigstes Jahr vollendet, an der Vertheidigung des Vaterlandes ehrenvollem Antheil nehme.

Wien den 6. Mai 1815

Der Staats-Kanzler

(unterz.)

Fürst von Hardenberg.

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 22. May 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

51.

### V e r o r d n u n g.

So wie es im Allgemeinen schon feststehe, daß die Landwehr im Felde den Linien-Truppen gleich behandelt und geachtet werden soll, so bestimme ich hierdurch auch, daß die Mobilmachung der Landwehr-Truppen ganz nach eben dem Etat erfolgen soll, nach welchem die Linien-Truppen mobil gemacht werden, und überlasse Ihnen, das darnach Erforderliche zu verfügen.

Wien, den 25. April 1815.

(unterz.)

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister

General-Major von Boven.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre, wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 24. May 1815.

Der General-Gouverneur Justus Bruner.

52.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Da dem Uhrmacher Martin Linke aus Berlin höchsten Orts die Erlaubniß erteilt worden ist, bis Ende April 1818 in allen Provinzen des Preussischen Staats Hausirhandel mit in Berlin verfertigten hölzernen Uhren zu treiben, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 22. May 1815.

Für den General-Gouverneur

Der Staatsrath Linden.

53.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem der Resignatar der katholischen Pfarre zu Geistingen, Hr. Burgmer, diese Stelle niedergelegt hat, und dieselbe dadurch, vermöge des Resignations-Vertrags, dem vorigen Pfarrer Hrn. Wilhelm Clostermann wieder angefallen ist; dieser aber fernerweit auf den bisherigen Gehülfen an der Pfarrkirche zu Stieldorf, Hrn. Joh. Wilh. Jonas, resignirt hat, so hat diese Resignation die Bestätigung des General-Gouvernements erhalten. Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 24. May 1815.

Für den General-Gouverneur,

Der Staatsrath Linden.

---

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.





## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 6. Juny.

## 54. Bekanntmachung.

Die nachstehenden königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 7. September v. J. und 1. März und 7. April d. J. wegen Realisirung der Tresor- und Thalerscheine bey den königlichen Kassen, werden zwar ihrem ganzen Inhalte nach, zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht; jedoch mit dem Eröffnen, daß nach einem nähern Beschlusse des königlichen Finanz-Ministerii vom 11. d. M. die Bestimmungen der §. §. 1 und 2 der genannten Verordnung vom 7. April d. J., auf den hiesigen Gouvernements-Bezirk vorläufig keine Anwendung finden.

Die Vorschriften jener Verordnungen sind also dahin beschränkt, daß die Tresor- und Thalerscheine bey allen königlichen Kassen nach dem Nennwerthe und gleich dem Silber-Courant in Zahlung eingenommen und ausgegeben werden sollen, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen frey steht, die in Silber-Courant an die königliche Kassen zu leistende Zahlung, nach seiner Wahl, entweder in klingender Münze oder in Tresor- und Thalerscheinen, ganz oder zum Theil abzuführen.

Die Erhebung des Straf-Agio von 2 Groschen vom Thaler, findet demnach im hiesigen Gouvernements-Bezirk nicht Statt.

Es dürfen aber die Steuer-Einnehmer, Domainen-Empfänger und sonstige Rendanten der königlichen Kassen den Zahlungspflichtigen kein Hinderniß in den Weg legen, wenn sie die Bestimmungen der königlichen Verordnungen selbst in Anspruch nehmen und bey den Zahlungen die Tresor- und Thalerscheine anbringen wollen.

Uebrigens werden die Kassen-Beamte insbesondere auf die Bestimmung des §. 3 der Verordnung vom 7. v. M. aufmerksam gemacht, nach welchem sie sich alles Privat-Verkehrs mit den Tresor- und Thalerscheinen für eigene Rechnung, bey der schwersten Ahndung zu enthalten haben; indem diejenigen, welche irgend eines wucherlichen Geschäfts oder der Agiotage mit diesem Papiergelde überwiesen werden, als untreue Kassen-Beamte behandelt, und nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Um allen Unterschleifen vorzubeugen, haben die Empfänger in den Quittungen, die sie ertheilen und in ihrem Journal jedesmal die Summe zu bemerken, welche in Tresor- und Thalerscheinen bezahlt worden ist.

Düsseldorf den 18. May 1815.

Der General-Gouverneur Justus Bruner.

## Edict die Tresor- und Thalerscheine betreffend.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen. *ic. ic.*  
 Unser Edict vom 19. Januar 1813 und Unsere fernern. u. te Verordnung vom 5. März 1813, die Tresor- und Thaler-Scheine betreffend, sind in ihren wesentlichen Punkten, wonach der vorhandene Cassenbestand an diesen Scheinen zur Bezahlung der Natural-Lieferungen für die Truppenverpflegung verwendet, und dagegen zur Realisation dieses im Umlauf gebrachten Papiers eine neue Vermögenssteuer zu 1 1/2 Procent, und eine zweite Einkommensteuer ausgeschrieben werden sollte, bey den damaligen Kriegsbereignissen nicht zur Ausführung gekommen, und Wir haben durch Unser Allerhöchstes Edict, d. d. Paris, den 3. Juny d. J. für die Vergütung der Kriegslieferungen auf andere Art gesorgt. Da Wir aber fortwährend die Absicht haben, dieses Papiergeld zu vermindern und dasselbe nach und nach ganz aus der Circulation zu ziehen; so verordnen Wir hierdurch folgendes:  
 §. 1. Die durch Unsere Edicte vom 19. Januar und 5. März 1813 auferlegte

zweite Vermögens- und Einkommensteuer, wollen Wir Unsere Unterthanen nicht abfordern, und hierdurch erlassen. Dagegen sollen die beyden letztern Termine der ersten Vermögenssteuer aus dem Edicte vom 24. May 1812, welche Wir, so wie Alles, was auf den ersten Termin noch rückständig ist, zur Vergütung der Kriegslieferungen in der Periode von 1806 bis 1813 durch Unsere ebengebachte Verordnung vom 3. Juny dieses Jahres bestimmt und angewiesen haben, als Kriegssteuer betrachtet und gegen den Erlaß der obenbenannten Steuer die Ausfertigung von Obligationen auf Unsere Domainen nicht erfolgen, wodurch neue Staatspapiere zu einem ansehnlichen Betrage geschaffen werden würden, die auf den Cours der schon vorhandenen nachtheilig wirken könnten.

§. 2. Zur Realisation der im Umlauf befindlichen Tresor- und Thaler-Scheine weisen Wir den Inhabern derselben folgende Mittel an:

Sie können und sollen nämlich nach dem Nennwerthe an Unsere Cassen in Zahlung gegeben werden:

1) Bey dem Verkaufe der Domainen, in so fern solche für baar Geld ausgetreten werden, nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 5. März des vorigen Jahres wegen Veräußerung der Staatsgüter, nach der Wahl des Käufers.

2) Bey der Grund- und Gewerbesteuer so wohl in den Provinzen rechts der Elbe, als in den Provinzen der beyden Gouvernements zwischen der Elbe Weser und zwischen der Weser und dem Rhein, mit einem Drittel des Steuerbetrages und zwar bey der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Thaler, und bey der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler; für die in vollen Thalern ausgehenden Summen, mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten; bey Beträgen unter 24 und 9 Thaler aber, nach der Wahl des Steuer-schuldigen, wobey wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten:

In Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt; In Betreff der G. undsteuer wird der ganzjährige Steuerbetrag und nicht die jedesmalige Contributions-Rate des einzelnen Contribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

Wenn jedoch ganze Commünen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauch im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganz jährlichen Betrage der gesammten Commüne, das Drittel zu berechnen.

3) Bey der Personen-Steuer in den Provinzen rechts der Elbe in dem von den einzelnen Commünen, für einen jeden Entrichtungstermin zu zahlendem Betrage, und zwar, in so fern dieser in vollen Thalern ausgehet, für den in vollen Thalern ausgehenden Betrag, mit der Verpflichtung, Tresorscheine zu entrichten.

4) Bey Berichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende May d. J., an Grundsteuern und an Gewerbesteuern in Unsern sämtlichen Provinzen ohne Unterschied, in ihrem vollen Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers.

5) Bey Berichtigung der Rückstände an Personensteuer aus derselben Periode in den Provinzen rechts der Elbe, in dem von den einzelnen Commünen zu zahlendem Betrage nach der Wahl des Einzahlers.

6) Bey Abtragung sämtlicher rückständigen Erb- und Zeit-Pächten aus derselben Periode in den Provinzen diesseits der Elbe, jedoch nur zum dritten Theile des gesammten Rückstandes des Zahlungs-Verpflichteten nach seiner Wahl.

7) Bey Abtragung sämtlicher rückständigen Erb- und Zeit-Pächten aus derselben Periode in den Provinzen der Gouvernements zu Halberstadt und Münster, und zwar nach dem vollen Betrage des gesammten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Wir setzen jedoch hierbey ausdrücklich fest: daß die Befugnisse, welche den ad 4 bis 7 benannten Restanten hiernach zustehen, auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpächten nicht anwendbar seyn, sondern diese nach den ad 1 2 und 3 gegebenen Bestimmungen, wie die currenten Steuern und Gefälle behandelt werden sollen.

§. 3. Um die Zahlung der Theile, welche in Tresorscheinen entrichtet werden

müssen, zu erleichtern, sollen vorerst und bis sich die vorhandenen Tresor- und Thalerscheine über den ganzen Umfang der Monarchie mehr vertheilt haben, bey den Erhebungsstellen, Depots von Tresor- und Thalerscheinen angelegt werden, aus welchen ein Fuder, vorzugsweise aber die Contribuenten, dergleichen gegen Verichtigung deren Nennwerths empfangen können.

Unsern Finanzminister aber autorisiren Wir zu seiner Zeit, und wenn die im folgendem §. angeordnete Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine, deren Masse bis auf die Summe vermindert haben wird, daß die Verpflichtung, einen Theil in jenen Scheinen zu zahlen, mit dem circulirenden Betrage nicht mehr vereinbar ist, Unsere Bestimmungen wegen dieses Pfllichttheils, nach Maßgabe der Umstände einzuholen, um die Verpflichtung, theilweise Tresorscheine zu entrichten, zu modifiziren, und nach und nach ganz aufzuheben.

§. 4. Im allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler- und Tresorscheinen nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher diese Pachten, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Gold-Quote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler- und Tresorscheinen angenommen werden kann.

Insbesondere aber bestimmen Wir noch ferner, in Betreff der Realisations-Mittel ad 6. et 7. daß die resp. ganz und theilweise verstattete Abtragung der rückständigen Zeitpachten in Tresor- und Thalerscheinen, nicht mit auf die von den Domänen-Beamten abzuführenden noch rückständigen baaren Gefälle erstreckt werden soll.

§. 5. Um die Tresor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, soll

1) aus den jetzt vorhandenen Cassen-Beständen und aus dem Eingange an Steuer- und Pacht-Rückständen die Summe von

Einer Million fünfmal hunderttausend Thalern, und zwar mit 500,000 Thlrn. gleich bey dem Erscheinen dieser Unserer Verordnung, mit 500,000 Thlrn. gegen Ende des Monats September, und mit 500,000 Thlrn. gegen Ende des Monats Dezember d. J. vernichtet werden. Ferner soll

2) Von denen, durch die, im §. 2. ad 2 bis incl. 7 nachgewiesene Realisations-Mittel, eingehenden Tresor- und Thalerscheinen vom Jahre 1815 incl an, alljährlich die Hälfte der ganzen eingekommenen Summe, und zwar von dem Eingange aus den Monaten Januar, Februar und März

im Monat April desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten April, May und Juny

im Monat July desselben Jahres.

von dem Eingange aus den Monaten July, August und September

im Monat October desselben Jahres.

von dem Eingange aus den Monaten October, November und Dezember

im Monate Januar des folgenden Jahres.

gleichfalls vernichtet werden.

Wenn indeß die Hälfte des gesammten jährlichen Eingangs die Summe von achtmal hunderttausend Thalern nicht erreichen sollte; so soll auf jeden Fall diese als Minimum zur Vernichtung bestimmt, und sie soll entweder aus Unsern Cassen-Beständen entnommen, oder durch Kauf zusammen gebracht werden.

Die Vernichtung soll von der durch Unsere Verordnung vom 5. März 1813, und durch Unsere Cabinetsordre vom 13. März d. J. ernannte Commission zur Vernichtung der bey dem Domainen-Verkauf eingehenden Staats-Papiere erfolgen, und diese soll die geschehene Vernichtung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. 6. So lange als hiernach noch Tresor- und Thalerscheine im Umlauf sind, können solche, auffer den oben bestimmten Fällen, wo sie in Unsere Cassen gezahlt werden müssen, nur nach freyer Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden.

§. 7. Wegen der gestempelten Tresorscheine verbleibt es übrigens überall bey den ergangenen besondern Bestimmungen.

Gegeben Berlin den 7. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Bülow.

### V e r o r d n u n g

wegen erweiterter Realisation der noch im Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, thun Kund und fügen hiermit zu wissen. Durch Unser Edict vom 7. September 1814 die Tresor- und Thalerscheine betreffend, haben Wir über die allmähige Verminderung und einstweilige Realisirung dieses Papiergeldes Anordnungen erlassen, welche eine allgemeine Circulation, so wie ein bedeutendes Steigen desselben im Course zur Folge gehabt haben.

Seitdem ist zufolge des §. 5. dieses Edicts die Summe von Einer und Einer halben Million Thln. in Tresorscheinen wirklich vernichtet, und durch diese Maßregel die vorhandene geringe Masse dieses Papiergeldes so weit vermindert worden, daß dadurch kaum der zehnte Theil des in Unsern Kassen nothwendigen Geld-Umlaufs bestritten werden kann. Wir sehen uns dadurch nunmehr im Stande, den Inhabern dieser Scheine durch die gedachte Kassen-Circulation selbst, einen vollkommenen hinreichenden Realisations-Fonds zu gewähren, und da andern Theils bey dem, durch die glücklichen Ereignisse der zuletzt verfloßenen thatenreichen Jahre bewirkten kräftigen Aufblühen des Handels und der Gewerbe in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, die allgemeine Circulation der Tresor- und Thalerscheine, als eines durch den früheren günstigen Erfolg der Verordnung vom 4. Febr. 1806 völlig bewährt gefundenen Zahlungsmittels, so lange solche nach den Bestimmungen Unseres Eingangs gedachten Edicts noch fort dauern, zum Vortheil des Handels- und Gewerbestandes und zur Erleichterung des Kassengeschäfts sehr zu wünschen ist; so verordnen Wir folgendes:

§. 1. Vom 1. May 1815 an, sollen die Tresor- und Thalerscheine bey allen Unsern Kassen in Unsern gesammten Staaten, mit Inbegriff sämtlicher wieder vereinigter oder erworbener Provinzen gleich dem Silber-Courant, unweigerlich in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen, gleich viel ob seine Verbindlichkeit zur Zahlung von oder nach obigem Dato entstanden ist, freistehen soll, die in Silber-Courant an Unsere Kassen zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, entweder in klingendem Gelde oder in Tresor- und Thalerscheinen, ganz oder zum Theil abzuführen.

§. 2. Die in dem §. 2. Unseres Edicts vom 7. September v. J. enthaltene Verpflichtung, den dritten Theil der Grund-Personen- und Gewerbesteuer in gedachten Scheinen zu entrichten, wollen Wir zur Erleichterung der Berechnung mit den Contribuenten vom 1. May d. J. an, auf die Hälfte dergestalt ausdehnen, daß jeder Steuerpflichtige bey der Gewerbesteuer von dem halbjährigen Steuerbetrage, bey der Grund- und Personsteuer aber, in den ganzjährigen Steuerquantis, die Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten verpflichtet ist.

Wir behalten Uns jedoch vor, sobald die verringerte Masse dieser Scheine die strenge Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr zuläßt, dieselbe auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministers zu beschränken, und eine oder die andere der obengenannten Steuern davon auszunehmen.

§. 3. Obgleich jeder Steuerpflichtige Gelegenheit finden wird, sich bis zu obigem Zeitpunkte mit den nothwendigen Tresor- und Thalerscheinen zu versehen, so werden Wir doch um die Erfüllung obiger Verpflichtung zu erleichtern, die Veranstaltung treffen lassen, daß in jeder bedeutenden Marktstadt der Monarchie, dergleichen Scheine gegen ein, Unsern Kassen zu berechnendes Aufgeld von 6 Pfennigen pro Thaler bey den von Unserm Finanz-Minister dem Publico besonders zu benennenden Kassen- und Handlungshäusern zu haben sind.

§. 4. Da nach den obigen §. 1. erteilten Bestimmungen für die noch in Circulation befindlichen Tresor- und Thalerscheine ein völlig zureichendes Realisationsmittel angeordnet worden, es jedoch bey der im §. 5. des Edicts vom 7. September 1814 verordneten bloß allmähligen Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine auf jedem Fall verbleiben muß, um nicht zum unweirmedlichen Nachtheil des Handels und der Gewerbe, eine zu bedeutende Masse von Zahlungsmitteln plötzlich ausser Circulation zu bringen; so weit der jedesmalige Vorrath von Tresor- und Thalerscheinen es gestattet, jede aus Unfern Kassen in Silbergeld zu leistende Zahlung ebenfalls in Tresor- und Thalerscheine geleistet werden können, und es soll Jedermann, welcher aus Unfern Kassen eine Zahlung in Silbergeld zu fordern hat, verpflichtet seyn, die Zahlung ganz oder zum Theil in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen.

§. 5. Insbesondere bestimmen Wir hiermit, daß alle vor dem ersten Juny v. J. aus Lieferungs-Contracten entstandenen Forderungen in Silber-Couranten an den Staat für gelieferte Armee-Bedürfnisse, in so fern der Kassenzustand die Zahlung derselben in Tresor- und Thalerscheinen gestattet, ganz in diesem Zahlungsmittel angenommen werden müssen, und bleibt es Unserm Finanz-Minister vorbehalten, die verschiedenen Kassen dieserhalb mit näherer Instruction zu versehen.

§. 6. In allen Fällen (mit Ausnahme des im vorigen §. bestimmten) in welchen auf den Grund schriftlich abgeschlossener Verträge eine bestimmte Spezies des Silbergeldes ausdrücklich vorbedungen worden, oder künftig vorbedungen werden möchte, muß die Zahlung auch aus Unfern Kassen contractmäßig geleistet werden, woraus von selbst folgt, daß alle Staatsanleihen im In- und Auslande, welche überall auf klingendes Silber-Courant abgeschlossen sind, so wie die laufenden Zinsen derselben aus Unfern Kassen in klingendem Silber-Courant bezahlt werden müssen, und von den Staatsgläubigern nicht anders als in klingendem Gelde angenommen werden dürfen.

§. 7. Auf den Privat-Verkehr haben alle vorstehenden Bestimmungen durchaus keinen Bezug und bestätigen Wir vielmehr die Festsetzung des §. 6. des Edicts vom 7. September 1814, nach welchem die Annahme der Tresor- und Thalerscheine zwischen Privat-Personen von der freien Uebereinkunft zwischen ihnen lediglich abhängig bleibt, so wie den überhaupt alle Bestimmungen Unsers mehrbedachten Edicts vom 7. September v. J. in so weit sie durch das gegenwärtige nicht abgeändert worden sind, hierdurch ausdrücklich bestätigt werden.

§. 8. Für diejenigen Tresor- und Thalerscheine, welche Unfern Postämtern vorschriftsmäßig überliefert werden, soll zur Erleichterung des Commerzes und der Circulation nur das halbe Postporto entrichtet, auch von Unfern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzweigenden Betrag gleich dem Golde gehaftet werden, wenn die Tresor und Thalerscheine in Gegenwart des Postmeisters, oder eines andern zur Annahme befugten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größeren Königl. Insignels. Wien den 1. März 1815

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
C. F. v. Hardenberg. Bülow.

### Verordnung

wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheinen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. &c. thun Kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg Unserer Verordnung vom 1. März d. J. wegen der Realisation und des Umlaufs der Tresor- und Thalerscheine, und um den dadurch beabsichtigten Zweck früher zu erreichen, setzen wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Die in dem §. 2. der gedachten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß vom I. K. M. an die Hälfte der Grund-, Gewerbe- und Personen-Steuer

in Trefor- und Thalerscheinen zu entrichten ist, wird hierdurch auf alle und jede currente und rückständige Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, ausgedehnt, so daß vom vorbe- bemerkten Dato an die gedachte Hälfte unter keinem Vorwande anders als in Trefor- und Thalerscheinen angenommen, oder die Zahlung zurückgehalten werden kann.

§. 2. Von denjenigen Steuerschuldigen, welche vorstehender Bestimmung ungeachtet, ihren ganzen Steuer-Betrag in klingendem Gelde entrichten, soll für denjenigen Antheil, welchen sie in Trefor- und Thalerscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Straf-Agio von zwei Groschen pro Thaler erhoben, und gleich in der Steuer selbst, beygetrieben werden.

§. 3. Unsere Kassen-Beamten haben sich alles Privatverkehres mit den Trefor- und Thalerscheinen für eigene Rechnung bey der schwersten Ahndung zu enthalten. Diejenigen, welche irgend eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit dieser Münzsorte überwiesen werden, sollen als untreue Kassen-Bediente behandelt und nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 4. Unser Finanzminister wird in Gemäßheit vorstehender Anordnungen schleunigst die nöthigen Verfügungen und Instructionen an alle betreffenden Behörden erlassen. Da diese jedoch in die Provinzen jenseits der Weser und der Weichsel bis zum 1. Mai d. J. nicht mehr gehörig bekannt werden können, so wird für gedachte Provinzen obiger Termin bis zum 15. desselben Monats verlängert.

§. 5. Alle übrigen Bestimmungen Unserer Edikte vom 7. September vorigen und 1. März d. J., welche durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben sind, bleiben unverändert.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insigels. So geschehen Wien, den 7. April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. F. v. Hardenberg.

Bülow.

52.

### Bekanntmachung.

Es laufen fortdauerend sehr viele Anstellungs-Gesuche so wohl von jungen Männern die als Freywillige dienen wollen, als auch von solchen bey mir ein, die als Offiziers angestellt zu werden erwarten. Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, allgemein bekannt zu machen, daß:

- 1) Die Anstellung von Offiziers nur von des Königs Majestät Allerhöchst selbst verfügt werden kann, weshalb alle, die eine solche Anstellung hoffen dürfen, ihr Gesuch unmittelbar allerhöchsten Orts, vortragen müssen.
- 2) Diejenigen aber, welche als Freywillige dienen wollen, dürfen sich selbst dasjenige Regiment wählen, bey welchem sie einzutreten wünschen, und haben sich unmittelbar bey demselben zu melden.

Ich fordere sämtliche in einem oder dem andern Falle befindliche Individuen auf, sich hier- nach zu achten, und mich mit fernern Gesuche dieser Art zu verschonen, da es mir nicht mög- lich ist, solche zu beantworten. Noch weniger aber kann es frommen, daß dergleichen Männern sich selbst nach meinem Hauptquartier begeben, da eine desfallige Reise nach dem Vorhergesagten ohne Erfolg seyn würde, und unnöthige Zeit und Kostenaufwand verursacht.

Hauptquartier Namur den 23. May 1815.

(unterz.) Blücher.

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten Blücher u. Wahlstadt wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Düsseldorf, den 26. May 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

53.

### Bekanntmachung.

Auf die wiederholte Anfrage, ob die in dem Herzogthum Berg bestehende Verfassung des Landsturms, sowohl in Hinsicht der Alter-Klassen als der sonstigen Einrichtung ihr Fortbestehen habe, finde ich mich veranlaßt, zur öffentlichen Kunde und Nachsichtung zu bringen, daß, so lange Sr. Majestät der König in demselben keine besondere Abänderung und Modifikation zu treffen befehlen wird, es lediglich bei der bisherigen Verfassung und Anordnung im Landsturm noch zur Zeit sein Bewenden haben muß. Düsseldorf, den 29. Mai 1815.

Der General-Gouverneur Justus Gruner.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 13. Juny.

54.

## V e r o r d n u n g

wegen der Zinsenzahlung von dem gezwungenem Anleihen.

So sehr ich gewünscht und gestrebt habe, das gezwungene Anleihen von einer Million Franken, welches der Herr General-Gouverneur Fürst zu Solms-Lich, Durchlaucht, im vorigen Jahr wegen des Dranges der Umstände zu erheben genöthiget worden, zurückzuzahlen, so ist mir solches doch nur theilweise möglich gewesen.

Dadurch, daß wegen irriger Repartition und Ueberbürdung ein großer Theil der außerordentlichen Kriegsteuer erlassen werden müssen, ist ein beträchtlicher Fond ausgefallen. Dadurch daß Bonapartes Rückkehr einen neuen Krieges-Zustand veranlaßt hat, sind alle vorhandene Geldmittel zu den Kriegsbedürfnissen erforderlich und nicht einmahl hinreichend gewesen.

Wie aufrichtig daher auch das Versprechen baldiger Rückzahlung gewesen, es ist gegen den Wunsch und Willen der Behörden, durch unvorhergesehene Ereignisse vereitelt worden.

Um indes die dadurch furchtsam gewordenen Gläubiger zu beruhigen, erkläre ich hierdurch: daß jenes gezwungene Anleihen eine heilige Landes-Schuld ist, welche getilgt werden wird, so bald es die Kräfte der öffentlichen Quellen irgend gestatten.

Bis dahin soll sie mit Fünf vom hundert verzinst, und damit in der Art begommen werden, daß die Gläubiger von heute an bey den Steuer-Zahlungen ihre Zinsen vom Tage der Zahlung des Kapitals an bis zum 15. Februar dieses Jahres in Aufrechnung bringen können.

Dieser Termin muß angenommen werden, weil manchen Gläubigern schon bey Zahlung des am 15. Februar d. S. fällig gewesenem letzten Drittheils der Kriegsteuer ihre Capital-Forderung ganz oder zum Theil zurückgegeben worden ist.

So bald die Zinsen-Aufrechnung bis zum 15. Februar dieses Jahrs vollendet worden, wird solche auf gleiche Art in sechs monatlichen Raten bis zum Ersatz des Kapitals statt finden.

Die Steuer-Empfänger sind hiernach angewiesen worden, und die Gläubiger mögen sich dabey beruhigen, bis die künftige Administration-Mittel findet, sie ganz zu befriedigen, wofür dieselbe gewiß eben so redlich sorgen wird, als ich gethan habe.

Düsseldorf, am 1. Junius 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

55.

## V e r o r d n u n g

In Gemäßheit einer näheren Verfügung Sr. Excellenz des Hrn. Finanzministers vom 12. v. M. über die Zollfreiheit, welche die in den diesseitigen Landschaften erzeugten und für die königlichen Gebiete jenseits der Weser und Elbe bestimmten Fabric- und Manufactur-Waaren dort genießen sollen, und über das bey den Versendungen dieser Waaren zu beobachtende Verfahren wird hiermit verordnet, wie folgt:

1. Nur diejenigen in den diesseitigen Landschaften gefertigten Fabric- und Manufactur-Waaren haben in den königlichen Gebieten jenseits der Weser und Elbe auf die Freiheit von den Eingangs-Zöllen Anspruch, welche mit glaubhaften vom den Fabricanten selbst ausgelösten Herkunftsscheinen begleitet sind.

2. Die Herkunftsscheine werden auf die vorhergegangenen Erklärungen der Fabricanten an Eides Statt über die Erzeugung der zu versendenden Waaren in ihren

eigenthümlichen Fabricanlagen, deren Beschaffenheit, Maaß oder Gewicht und Bestimmung, von den Ortsbehörden ausgefertigt. Erklärungen und Scheine müssen genau nach dem unten stehenden Muster eingerichtet seyn.

3. Die Ortsverwaltungen sind befugt, sich, so oft es ihnen gut dünkt, von der Richtigkeit der eingegebenen Erklärungen durch die Beaugenscheinigung der zu versendenden Waaren zu überzeugen. Sie sind verpflichtet, eine solche Untersuchung von Zeit zu Zeit bey jedem Fabrikanten und über dies in jedem Falle vorzunehmen, wenn eine eingehende Erklärung ihnen verdächtig erscheint.

4. Bey Versendung verpackter Waaren werden die Ballen, oder Kisten nach vorheriger Vergleichung derselben mit den Angaben des Fabrikanten mit obrigkeitlichen Bleyen verwahrt. Die Anzahl der angelegten Bleyen wird in der dazu bestimmten Abtheilung der Waarenbeschreibung bemerkt.

5. Die Erklärungen und Herkunftsscheine werden zwiefach ausgefertigt. Ein Exemplar wird an den Versender abgegeben, um die Waare zu ihrem Bestimmungsort zu begleiten, das andere wird zur Controle in der Registratur der Ortsverwaltung hinterlegt.

6. Für jeden Herkunftsschein werden 10 Cent, für jedes angelegte Bley 2 Ggr. an die Ortsbehörde erlegt, welche daraus die Kosten für Druck, Bley, und Bindfäden oder Schnüre bestreitet, hierüber eine eigene Rechnung führt, und nach Abzug eines Fünftheils des gesammten Ertrages als ihrer Gebühr, den Rest jährlich zu der Hauptkasse abgeliefert.

7. Die Drücke zu den Herkunftsscheinen werden von den Kreisdirectoren veranstaltet, und nach Maaßgabe des Bedürfnisses gegen den Ersatz der wirklichen Kosten an die Orts-Behörde vertheilt, von dieser aber an die Abnehmer ausgegeben. Auch über die Ausgabe dieser Drücke wird eine Rechnung geführt, welche mit der Zahl der ausgegebenen Scheine genau stimmen muß.

8. Nur den Fabrikanten selbst, nicht den mit einländischen Manufactur-Waaren bloß handelnden Kaufleuten dürfen Herkunftsscheine gegeben werden.

9. Bey sich ergebenden Unterschleifen wird die zur Einschwärzung bestimmte Waare konfiscirt, und der Urheber des Unterschleifes verliert das Recht, ferner Waaren mit Herkunftsscheinen versenden zu dürfen.

10. Von dem Werthe der konfiscirten Waare fällt eine Hälfte dem Angeber des Betrugs und die andere der königlichen Kasse anheim.

Die Hrn. Kreisdirectoren und die Oberverwaltungen haben also hiernach das Weitere zu verfügen. Dusseldorf, den 2. Juny 1815.

Für den General-Gouverneur, Der Staatsrath Linden.

General Gouvernement vom Mittel- und Niederrhein.

Ursprungs- und Fabrications-Certificat.

Fortlauf. Nro.  
des Regist. der  
Bürgermeist. N.

Der unterschriebene (Fabricant) in der Gemeinde . . . . . wohnhaft erklärt an Eides Statt, daß die hiernach verzeichneten Waaren in seiner eigenen Fabric gefertigt worden sind, und durch Fuhrmann, . . . von . . . an den Herrn . . . zu . . . versandt werden sollen.

am . . . . . 18 . . . . .

Benennung der Waaren.	Zeichen und Nummern der Collis oder Fäßer.	Anzahl der Collis oder Fäßer.	Gewicht der Collis oder Fäßer.	Quantität der Waaren nach Collenzahl oder Stücken.	Zahl der an jedem Collis angelegten Bleyen.	Bestimmung und Angabe der einzuhaltenden Strafe.

Unterschrift des Versenders N. N.

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der Bürgermeister N. N.

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit der Ladung übereinstimmend befunden worden, und daß die Collis nur nach vorheriger Vergleichung verbleibt worden sind. . . . . am . . . . . 18 . . . . . N. N.

NB. Gegenwärtiges Certificat ist nur in so fern gültig, als  
1) es die Waaren begleitet; 2) als die darin bezeichnete Strafe gehalten wird; 3) die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt; 4) der Transport innerhalb des Zeitraums vom . . . bis den . . . 18 . . . geschieht; 5) die Collis gehörig verbleibt einkommen.



56.

**Circular-Rescript**

des Ministerial-Departements der hohen und Sicherheits-Polizey  
an sämtliche Regierungen und an den Polizey-Präsidenten von  
Berlin, d. d. Breslau, den 26. Februar 1813.

Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß die zur Verfolgung entsprungener Verbrecher oder Vagabunden erlassenen Steckbriefe den Nutzen, welchen man von ihnen erwarten kann, nicht gewähren, und daß theils die Verzögerung ihrer Publication, theils der Mangel an Aufmerksamkeit auf dieselben, theils aber ihre beschränkte Publicität diesen Uebelstand veranlassen. Mit Vergnügungen habe ich zwar wahrgenommen, daß einige Unterbedienten hiervon eine lobenswerthe Ausnahme machen, allein bei den mehresten derselben, besonders aber bei den ländlichen Polizeibehörden, sind jene Mängel zu bemerkbar, und für die öffentliche Sicherheit zu nachtheilig, um mich nicht bestimmen zu müssen, zu ihrer Abstellung, über diesen Gegenstand die in der Anlage enthaltene Verordnung zu erlassen.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, diese Verordnung in ihrem Namen, jedoch zur Erhaltung der Gleichheit, unterm heutigen Datum, und mit Bezugnahme auf dieses Rescript, durch das Amtsblatt ihres Departements, sämtlichen Obrigkeiten zur pünktlichsten Nachachtung bekannt zu machen, auf die unausgesetzte Befolgung derselben selbst zu halten, und durch die Landräthe und übrigen Behörden halten zu lassen, auch die Local-Commissarien anzuweisen, bey ihrer Anwesenheit an einzelnen Orten ihre Revisionen auch auf die Beobachtung dieser Verordnung zu erstrecken. Breslau, dem 26. Febr. 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizey im Königl. Ministerium des Innern. W. Fürst zu Wittgenstein.

**Verordnung in Betreff der Steckbriefe.**

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabunde aus derselben entspringt, ihn schleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, sofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfolgen, und letztre, mit dem genauen Signalement des Entwichenen versehen, nicht allein in das Provinzial- und, dem Befinden nach, auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene actenmäßige oder wahrrscheinliche Verbindung hat, mit Bemerkung der letztern, besonders ergehen lassen.

§. 2. Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentlichen Blätter haben die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur leichtern Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte, Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und andere öffentliche Blätter in besondrer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigene Steckbriefs-Controle, und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller, von ihr erlassenen oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen, Steckbriefe der Justiz- oder andern Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer; 2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabunden; 3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird; 4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden; 5) Datum des Steckbriefs; 6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derselbe enthalten, bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefs oder andre hieher gehörige Rücksichten offen zu lassen ist.

§. 4. Bei Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbriefs-Controle genaue Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizeioffizianten

zu führen, welche mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paßvisirung beauftragt ist.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem Competenten Kreisbrigadier der Gendarmerie abschriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen, Steckbriefen den, in ihrem Sprengel stationirten, Gendarmen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6. Jede Polizey-Obrigkeit muß die, von ihr selbst erlassenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz- oder andern Behörden im Wege der Abschrift, oder dem Inhalte nach, mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amtshaus, und sonst an dazu geeigneten, öffentlichen Orten anschlagen lassen, und, insoweit sie die oben §. 3. n. 2. 3. 4. und 5. gedachten Rubriken betreffen, den Polizey-Unteroffizianten, Zollbedienten, Land- und Amtsbreitern, Schulzen, Thor-Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gast- und Schenkwirthen, und Krügeren ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen damit auch diese auf die, darin signalisirten, Personen aufmerksam seyn können.

§. 7. Die Gast- und Schenkwirthe und Krüger sind schuldig, die ihnen solcher-gestalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in der Gaststube öffentlich anzuheften, bey einkehrenden Fremden streng zu beachten, und jeden dabei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachlässig sind, sollen nicht allein das im Edict vom 7. Sept. 1811. 1813. vorgeschriebene Attest nicht erhalten, sondern auch außerdem hinlänglich mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und dem Befinden nach criminalrechtlich bestraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müssen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten parouillirenden, Wachen mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch leztre auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und dem Befinden nach einzelnen Kaufleuten, oder andern zu Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Bagabunden muß derselbe mit der Steckbriefs-Controle (§. 3.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Provinzial-Mat. öffentlich bekannt machen. Breslau, dem 26. Febr. 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizey im Königl. Ministerium des Innern. W. Fürst zu Wittgenstein. Spranger.

Zufolge Bestimmung des Königl. Staats- und Polizey-Ministerium d. d. Berlin vom 20. v. M. wird vorstehende Verordnung hierdurch als Norm für die Behörden öffentlich bekannt gemacht. Düsseldorf, den 5. Juny 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

57-

B e k a n n t m a c h u n g

Da dem Franz Kömön, gebürtig aus Pieve Tesino bey Trient, höchsten Orts die Erlaubniß erteilt worden ist, auf drey Jahre, vom 1. dieses Monats an, einen Haushandel mit Kupferstichen, Landkarten und Zeichen-Materialien für Rechnung des Kunst- und Kupferstich-Händlers Gaipare Weiß in Berlin zu treiben, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, dem 7. Juny 1815.

Für den General-Gouverneur, Der Staatsrath Linden.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 20. Juny.

58.

## V e r o r d n u n g

Da bey der diesjährigen Revision der Patentsteuer-Kollen sich ergeben hat, daß mehrere Gewerbtreibende darin nicht vorkommen, so wird hiermit folgendes verordnet:

1. Alle, bey welchen dieses der Fall ist, oder welche ein anderes zu einer höhern Klasse gehörißes Gewerbe treiben, als wofür sie angeschlagen worden, haben sich ungefümt und wenigstens innerhalb Monats-Frist bey dem betreffenden Ober- oder Bürgermeister zu melden und ihr Gewerbe anzuzeigen, um in den Ergänzungs-Kollen noch aufgenommen zu werden. Wer dieses unterläßt, hat nicht nur die nach dem Art. 5. des Patent-Gesetzes vom 31. März 1809 festgesetzte Strafe der zu zahlenden doppelten tarifmäßigen Gebühren verwirkt, sondern es soll sich diese doppelte Zahlung auch auf die Zusatz-Centimen erstrecken, und der Contravenient außerdem seinen Mitbürgern in der betreffenden Gemeinde, die wegen der mitrepartirten Beiträge zu den Communal-Bedürfnissen bey dergleichen Contraventionen sehr wesentlich interessirt ist, namhaft gemacht werden.

2. Um dergleichen zum Nachtheil des Staats und der Communal-Kasse gereichende Contraventionen zu entdecken, haben die Steuer-Einnehmer den Steuer-Dienern einen Auszug aus der Patent-Rolle, welcher die Namen und das Gewerbe der Patentirten enthält, zuzustellen, damit selbige bey den Umgängen in ihrem Bezirk nachsehen können, ob Eingeseßene Handel oder Gewerbe treiben, ohne in die Patent-Rolle eingetragen zu seyn, oder auch ob sie ein anderes, einer höhern Taxe unterworfenes, Gewerbe üben. Wo dieses der Fall ist, muß Contravenient dem Orts-Bürgermeister gleich angezeigt werden, welcher sich sodann von der Richtigkeit des Factums überzeugt, und den oder die Contravenienten, welche strafbar befunden werden, in die Ergänzungs-Liste des betreffenden Quartals mit der Bemerkung der begangenen Contravention einträgt, und dem Steuer-Diener oder auch jedem andern, der die Contravention entdeckt und die Anzeige davon gemacht hat, eine Bescheinigung darüber ertheilt. Dergleichen Bescheinigungen sind demnächst von den Steuer-Dienern oder den andern Individuen, welche die Entdeckung und Anzeige gemacht, den betreffenden Steuer-Empfängern zuzustellen, und werden von Letztern vierteljährig bey der Steuer-Direction eingereicht.

3. Von der Strafe der doppelten Patent-Gebühr erhalten die Entdecker und Anzeiger den dritten Theil zur Belohnung ihrer Vigilanz.

Die Steuer-Direction wird diese Straf-Antheile auf die Quartal-Ergänzungs-Kollen besonders bemerken, und von dem Haupt-Betrage der Heberollen in Abzug bringen, welche Straf-Antheile sodann durch die Steuer-Einnehmer gleich nach dem Empfang der Heberollen von den Debeten, ohne Beobachtung der bey den Patent-Gebühren selbst Statt findenden terminlichen Zahlungen ganz einzuziehen, und an die Bethelligten gegen Quittung auszuführen sind.

4. Die Steuer-Empfänger erhalten von diesen besonders einzuziehenden und ohne Vermischung mit den übrigen Steuern nachzuweisenden Straf-Geldern keine Prozente, und haben selbige unter einer besondern Rubrik als extraordinären Empfang bey den monatlichen Kassen-Extraktien durchlaufend nachzuweisen, auch die Quittungen der an die Bethelligten geleisteten Zahlungen bey den jedesmahligen Kassen-Bisitationen vorzuzeigen.

Diejenigen also, welche sich bis hierhin noch nicht in die Patentsteuer-Kollen haben eintragen lassen, werden ersucht, ihr Gewerbe sofort dem Orts-Bürgermei-

ster anzuzeigen, indem sie sich sonst die aus dieser Versäumnis entstehenden nachtheiligen Folgen selbst bezumessen haben. Düsseldorf, den 8. Juny 1815.

Für den General-Gouverneur Der Staatsrath Linden.

58. **Bekanntmachung.**

Nachweise, der in den Monaten November und Dezember v. J. an durchmarschirte Truppen verabreichten Mundportionen und des dafür zur Auszahlung angewiesenen Geldbetrags.

**A. Kreis Düsseldorf.**

1.	Bürgermeisterei	Düsseldorf für	9798	Portionen	1224	Rthlr.	18	Ggr.	B. Ert.
2.	—	Hardenberg	186	—	23	—	6	—	—
3.	—	Gerresheim	346	—	43	—	6	—	—
4.	—	Nettmann	735	—	91	—	21	—	—
5.	—	Monheim	2339	—	292	—	9	—	—
6.	—	Benrath	421	—	52	—	15	—	—
7.	—	Burscheid	12	—	1	—	12	—	—
Summa			13837	—	1729	—	15	—	—

**B. Kreis Elberfeld.**

1.	Bürgermeisterei	Elberfeld für	5120	Portionen	640	Rthlr.	18	Ggr.	B. Ert.
2.	—	Barmen	1547	—	193	—	9	—	—
3.	—	Kade vorin Wald	332	—	41	—	12	—	—
4.	—	Hülfeswagen	230	—	28	—	18	—	—
5.	—	Wermelskirchen	879	—	109	—	21	—	—
6.	—	Eronenberg	111	—	13	—	21	—	—
Summa			8219	—	1027	—	9	—	—

**C. Kreis Mülheim.**

1.	Bürgermeisterei	Mülheim für	579	Portionen	72	Rthlr.	9	Ggr.	B. Ert.
2.	—	Obercassel	6	—	0	—	18	—	—
3.	—	Uckerath	19	—	2	—	9	—	—
4.	—	Merheim	330	—	41	—	6	—	—
Summa			932	—	116	—	18	—	—

**D. Kreis Wipperfürth.**

1.	Bürgermeisterei	Wipperfürth für	190	Portionen	23	Rthlr.	18	Ggr.	B. Ert.
----	-----------------	-----------------	-----	-----------	----	--------	----	------	---------

**Recapitulation.**

1.	Kreis Düsseldorf für	13837	Portionen	1729	Rthlr.	15	Ggr.	B. E.
2.	— Elberfeld . .	8219	—	1027	—	9	—	—
3.	— Mülheim . .	932	—	116	—	18	—	—
4.	— Wipperfürth .	190	—	23	—	18	—	—
Total .			23178	—	2897	—	12	oder 10431 Francs.

Vorstehende Nachweise wird zur Nachricht der theiligten Quartierträger hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Sobald die berichtigten Liquidationen pro Januar 1815 und weiter von den Kreisbehörden eingehen, werden die weiteren Anweisungen der liquidirten Summen erfolgen. Düsseldorf den 9. Juny 1815.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

59. **Bekanntmachung.**

Da dem verabschiedeten Soldaten Georg Faber aus Potsdam höchsten Orts die Erlaubnis zu einem Hausirhandel mit Propfen, Baumwolle-Garn, pariser-ledernen Mützen und Körben vom 1. Mai an auf 3 Jahre, mithin bis zum letzten Mai 1818 für den Umfang der sämtlichen Königl. Provinzen ertheilt worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 15. May 1815.

Für den General-Gouverneur, Der Staatsrath Linden.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 27. Juny.

## 60. Bekanntmachung

wegen zollfreier Durch- und respec. Ausfuhr der für die königl. Preuß. Provinzen jenseits der Weser und Elbe bestimmten einländischen Producte, und Fabricate aus dem Großherzogthum Niederrhein, und Herzogthum Berg, auf Vorschriftsmäßige Ursprungs Certificate.

Da nach einer hohen Ministerial-Verfügung vom 11. vorigen Monats diejenigen Producte, und Fabricate, welche in dem Großherzogthum des Niederrheins erzeugt, und verfertigt sind, bey der Durchfuhr durch das hiesige General-Gouvernement nach den königl. Preuß. Provinzen jenseits der Weser und der Elbe, von dem bergischen Ein- und Ausfuhrzolle; desgleichen auch die zu einer gleichen Bestimmung ausgehenden bergischen Producte, und Fabricate von dem Ausgangszolle befreuet seyn sollen, wenn dieselben mit glaubwürdigen Verkaufsbeseinigungen, nach den Vorschriften der in No. 19 des Gouvernements-Blatts enthaltenen Verordnungen vom 2. d. M. versehen sind; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 16. Juny 1815.

Steuer- und Zoll-Direction des General-Gouvernements Berg  
von Rappard.

## 61. Geistliche Beförderungen.

Die durch Absterben des Land-Dechants der Christianität Deuz, Hrn. Gerhard Kempgens, erledigte Pfarre zu Bürrich ist dem hisherigen Pfarrer zu Thier, Hr. Johann Peter Hoffstadt, und die durch Absterben des Pfarrers zu Oberzündorf, dem Hrn. Anno Schund, vormaligen Mitgliede der Benedictiner Abtey zu Deuz conferirt worden.

Düsseldorf, den 15. Juny 1815.

Für den General-Gouverneur,  
Der Staatsrath Linden.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 4. July.

## 62. Bekanntmachung.

Nach vorläufig eingegangener hohen Verfügung des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, übernehme ich von jetzt an den vollen Wirkungskreis eines Militair-Gouverneurs der königl. preussischen Provinzen am Rhein, mit Ausschluß derjenigen Antheile, die der Verwaltung des Militair-Gouverneurs zwischen Weser und Rhein, zu Münster anvertraut bleiben. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß derjenigen resp. Militair- und Civil-Behörden der betreffenden Provinzen bringe, verweise ich dieselben auf nachstehende Bekanntmachung des Königl. General-Gouverneurs vom Nieder und Mittelrhein.

Aachen, den 22. Juny 1815.

Der Militair-Gouverneur der Königl. Provinzen am Rhein.

v. Dobschütz.

## 63. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die verschiedenen Bekanntmachungen, wegen der vorläufigen Verwaltung der Königl. Provinzen am Rhein, wird;

in Ansehung der militairischen Angelegenheiten hierdurch nunmehr folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Wirksamkeit des Königl. Militair-Gouverneurs, General Major von Dobschütz erstreckt sich über sämtliche Provinzen des rechten und linken Rhein-Ufers, welche bisher zu dem General-Gouvernement von Nieder u. Mittelrhein und vom Herzogthum Berg gehört haben und noch jetzt gehören.

§. 2. An denselben sind daher alle, nicht nur das General-Commando der in diesen Provinzen vorhandenen Truppen, sondern auch alle sonstigen, das Militair-Commando betreffenden Gegenstände zu bringen, indem derselbe demnächst in den dazu geeigneten Fällen mit dem Königl. General-Gouvernement Rücksprache nehmen wird.

§. 3. In der Regel werden daher alle Berichte, Anfragen, und Vorstellungen in solchen Militair-Angelegenheiten an das Königl. Militair-Gouvernement direct eingesandt, und ist von dort die Antwort darauf zu erwarten.

§. 4. Dieses ist insbesondere mit allem dem der Fall, was das Truppen-Formations-Ausrüstungs- und Bewaffnungs-Wesen betrifft, indem das Königl. Militair-Gouvernement die Ausführung alles dessen zu besorgen hat, und nur in den erforderlichen Fällen mit dem Königl. General-Gouvernement Rücksprache nehmen und in völliger Uebereinstimmung mit demselben verfahren wird.

§. 5. Da die Aufsicht auf sämtliche Commandanturen, die Etappenplätze und die Pazarthe dem Königl. General-Major von Ködlich übertragen ist, so werden sämtliche Platz- und Etappen-Commandanten angewiesen, ihre sämtlichen, nach der bisherigen Vorschrift anzufertigenden ordentlichen sowohl als außerordentlichen Berichte über alle besondere Vorfälle, von nun an prompt an gedachten Königl. General-Major von Ködlich einzusenden, und dessen darauf erfolgende Antworten oder sonstigen Befehle zu befolgen, indem auch deshalb in dem dazu geeigneten Fällen von dem Königl. Militair-Gouvernement die nöthigen Mittheilungen an das Königl. General-Gouvernement erfolgen werden.

§. 6. Bey diesen in den jetzigen Zeitumständen vor allen Dingen so wichtigen Gegenständen wird im Allgemeinen allen Militair- und Civil-Behörden die größte und gewissenhafteste Beobachtung der darüber vorhandenen, öffentlich bekannt ge-

knachten und ihnen durch besondere Anweisungen ertheilten Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Insbefondere aber muß die Sorge für die Kranken und verwundeten Krieger alles Ranges und aller Waffen, sowohl auf dem Transport, als in den Lazarethen selbst, aller Militair- und Civil-Behörden ernste Kraft und gewissenhafteste Bemühung mit Recht in Anspruch nehmen. Was nur irgend zu thun ist, muß redlich angewandt, etwaige vorhandene Mängel müssen kräftigst abgestellt und die strengste Aufsicht darauf verwandt werden.

§. 7. Alle Truppen-Verpflegungs-Angelegenheiten gehen durch die bisher angeordneten Behörden und sowohl die allgemeinen und besondern Berichte, als die Magazin-Rapporte, sind nach wie vor an das Königl. General-Gouvernement zu richten, welches mit dem Königl. Militair-Gouvernement, in den dazu geeigneten Fällen, Rücksprache halten wird.

§. 8. Behufs der militairischen Geldberechnung ist der Königl. Kriegs-Commissair Schimmelpfenning bei dem Königl. Militair-Gouvernement angestellt, daher jede Militair-Person, welche Sold oder andere Geldforderungen zu machen hat, sich mit seinen Liquidationen zunächst an denselben zu wenden hat, worauf solche, nach Genehmigung des Königl. Militair-Gouvernements, durch den Königl. General-Gouverneur angewiesen werden.

§. 9. In den Gouvernements- und Bürger-Militair-Angelegenheiten wird, wie bisher, an das Königl. General-Gouvernement berichtet, welches mit dem Königl. Militair-Gouvernement, in den geeigneten Fällen, Rücksprache halten wird.

Vorstehende Bestimmungen, zum vorläufigen Betrieb der darin enthaltenen Geschäfte, werden hierdurch zur Nachricht und Befolgung sämmtlicher Militair- und Civilbehörden, so wie sämmtlicher Einsassen der betreffenden Provinzen bekannt gemacht, und sollen deshalb sowohl in das Journal des Nieder- und Mittelrheins, als in das Bergische Amtsblatt eingerückt werden.

Aachen, den 22. Juny 1815.

Königl. General-Gouverneur, des Nieder u. Mittelrheins  
S a t.

64

### B e k a n n t m a c h u n g .

Es wird hiermit zur gemeinen Kunde gebracht, daß die Versendungen von Waffen aus diesem Lande nach den Schweizerischen und Italiänischen Staaten, unter denselben Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Handelsverbindungen dieser Art mit anderen verbündeten Staaten für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse vorgeschrieben sind, nunmehr Statt gegeben worden ist.

Düsseldorf, den 28. Juny 1815.

Für den General-Gouverneur, des Nieder- und Mittelrheins,  
Der Staatsrath Linden.

65

### B e k a n n t m a c h u n g .

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 6. d. M. zu bestimmen geruhet: daß bey dem Abgange des Generals Herrn Grafen von Tauenzien zu dem 6. Armee-Corps, der Herr Generallieutenant von Brauschig dessen bisher geführtes General-Commando in den Provinzen Churmark- Neumark und Pommern einstweilen übernehmen soll.

Diese Königliche allerhöchste Bestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf den 24. Juny 1815.

Für den General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,  
Der Staatsrath Linden.



Rechnung der Einnahme und Ausgabe der für die Hagelbeschädigten des Kantons Ratingen v. 27. July 1812 kollektirten und angekauften Naturalien.

Einnahme.		Weizen.	Roggen	Buchweizen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen	Erbsen.	Stein- kohlen.	Holz und Stroh.	Bemerkung.
Tit. I.		Mitr. M.	Mitr. M.	Mitr. M.	Mitr. M.	Mitr. M.	Mitr. M.	Mitr. M.	Mitr. M.	Mal. M.	pfund.	
Aus Kollekten.		2 2	117 9	20 2	0 4	16 4	2 10	0 0	83 8	0	38800	
Kreis Düsseldorf		20 0	124 11	37 15	14 10	20 12	0 5	0 8	336 9	924	18800	
Kreis Essen		22 2	242 4	58 1	14 14	37 0	2 15	0 8	420 1	924	57600	
Summe der Kollekte.		0 0	334 3	108 0	0 0	400 0	0 0	0 0	0 0	0	30300	
Tit. II.		22 2	576 7	166 1	14 14	437 0	2 15	0 8	420 1	924	87900	
Angelaufen a. d. Ertrag Lit. der Geldrechnung		0 0	44 1	12 0	0 0	30 0	0 0	0 0	10 0	9	2000	
Summa der Einnahme.		0 10	37 8	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	20 0	8	2000	
Ausgabe.		0 0	28 8	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	6 0	0	1000	
Gemeinde Angermund		0 0	4 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	10 0	0	0	
Bodum		0 0	5 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0	0	
Wittlaer		0 0	1 15	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0	0	
Erdum		0 0	66 9	20 8	0 0	57 8	0 0	0 0	15 8	368	12550	
Calcum		0 0	0 0	45 11	0 0	143 0	0 0	0 0	0 0	0	0	
Eggerscheid		0 0	0 0	18 0	13 14	39 0	0 0	0 0	11 8	368	5650	
Mündelheim		0 0	91 8	30 0	0 0	84 0	0 0	0 0	22 0	121	1000	
Kaiserswerth		0 0	119 9	7 8	0 0	18 0	0 0	0 0	23 0	50	1000	
Esem		0 0	58 11	17 0	0 0	36 8	0 0	0 0	12 0	0	4000	
Hückingen		1 0	139 10	7 0	0 0	5 3	2 15	0 8	290 0	0	59603	
Groffenbaum		0 0	0 0	1 14	0 8	0 0	0 0	0 0	0 1	0	0	
Rahm		20 14	0 0	6 8	0 8	23 13	0 0	0 0	0 0	0	0	
verschiedene Gemeinden		22 8	597 7	166 1	14 14	437 0	2 15	0 8	420 1	924	88803	Der Mehrausgabe der Früchte rührt von der Verschiedenheit d. Maasses; und die des Ertrages von einem heimlich; dessen Betrag ist nicht genau auszumitteln.
Summa		22 8	597 7	166 1	14 14	437 0	2 15	0 8	420 1	924	88803	
Tit. III.		22 2	576 7	166 1	14 14	437 0	2 15	0 8	420 1	924	87900	
Erkauf laut Lit. III. der Geldrechnung		0 6	21 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0	0	
Summa		0 6	21 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0	0	
Ausgabe beträgt		22 8	597 7	166 1	14 14	437 0	2 15	0 8	420 1	924	88803	
Einnahme		22 2	576 7	166 1	14 14	437 0	2 15	0 8	420 1	924	87900	
Gleich mehr ausgegeben, als empfangen.		0 6	21 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0	0	

**Haupt-Rechnung**  
 der Einnahme und Ausgabe der Kollekten-Gelder für die Hagelbeschädigten vom  
 27. July 1812 vorzüglich des Kantons Ratingen.

**Einnahme.**

**Tit. I. An landesherrlichen Unterstüzungen.**

1. Aus dem öffentl. Schatz sind in den Jahren 1812 u. 1813 bezahlt	Rthlr.	flbr.	dt.
	26666	40	0

**Tit. II. Aus Kollekten im Rhein-Departement.**

1. Von dem Kreise Düsseldorf . . . . .	Rthlr.	5339	5	4
2. — — — — — Eberfeld . . . . .	—	4140	29	0
3. — — — — — Rülheim . . . . .	—	2008	9	0
4. — — — — — Essen . . . . .	—	4637	29	7
Summa des Rhein-Depat. . . . .	—	16125	13	3
5. Aus dem Ruhr-Departement . . . . .	—	7148	35	4
6. — — — — — Sieg-Departement . . . . .	—	4755	2	4
Summa Tit. II. . . . .		28028	51	3

**Tit. III. Aus verkauften Früchten.**

1. Für 20 Malter 14 Viertel Weizen, 6 M. 8 B. Buchweizen, 8 B. Gerste und 23 M. 13 B. Hafer, (S. Natural.-Rechn.)		458	50	0
---	--	-----	----	---

**Tit. IV. Außerordentliche Einnahme.**

1. Von der Stadt Frankfurt am Main durch den Hrn. Kaufmann Bönninger in Duisburg	Rthlr.	485	1	0
2. Von zwey Unbekannten . . . . .		72	0	0
3. Ertrag aus dem Gedichte „der Sturm“ . . . . .		63	3	4
Summa Tit. IV. . . . .		620	4	4

Summa der Einnahme . . . . .		55774	25	7
------------------------------	--	-------	----	---

**Ausgabe.**

**Tit. I. Unterstüzungen zur Wiederaufbauung und Herstellung der Gebäuden.**

**A. In dem Kanton Ratingen.**

1. Für die Kirchen-, Schul-, Pastorat- und Küsterey-Gebäuden . . . . .	Rthlr.	1984	0	4
2. Privat-Gebäude in der Gemeinde Serm . . . . .		11504	59	4
3. — — — — — Mündelheim . . . . .		2301	15	0
4. — — — — — Hüdingen . . . . .		4399	12	0
5. — — — — — Grossenbaum . . . . .		570	5	0
6. — — — — — Rahm . . . . .		565	3	0
7. — — — — — Angermund . . . . .		283	0	0
8. — — — — — Boockum . . . . .		736	20	0
9. — — — — — Wittlaer . . . . .		185	20	0
10. — — — — — Etocum . . . . .		84	40	0
11. Für verschiedene Gemeinden . . . . .		1415	34	0
		24029	29	0

**B. Außerhalb des Kantons Ratingen.**

12. Gemeinde Mettmann . . . . .		862	28	0
13. — — — — — Wülfrath . . . . .		763	20	0
14. — — — — — Hubelrath . . . . .		750	0	0
15. — — — — — Hardenberg . . . . .		1319	38	4
		3695	26	4
16. Kosten der verschiedenen Taxen und Zeichnungen ic. . . . .		55	55	0
Summa Tit. I. . . . .		27780	50	4

Uebertrag . . . . . Rthlr. 27780    flbr. 50    4

Tit. II. Angekaufte Früchte,

2. Die laut Naturalien Rechnung Tit. II. angekauften Gegenstände für den Kanton Ratingen kosten . . . . . 7298    28    6

Tit. III. An Unterstützungen in baarem Gelde.

A. Im Kanton Ratingen.

1.	Für die Gemeinde	Serm	Rthlr.	1302	59	6
2.	—	Mündelheim		1698	6	6
3.	—	Hückingen		2504	7	6
4.	—	Großenbaum		745	57	0
5.	—	Rahm		1662	56	0
6.	—	Angermund		1227	24	0
7.	—	Bockum		826	20	0
8.	—	Wittlaer		517	22	5
9.	—	Einbrungen		41	0	0
10.	—	Kalkum		57	0	0
11.	—	Stoekum		255	0	0
12.	—	Vintorf		207	0	0
13.	—	Rath		430	0	0

Rthlr. 11475    flbr. 13    1

B. Aufferhalb Ratingen.

14.	Die Gemeinden Recklinghausen, Herten, Datteln, Waltrop, Buer und Kirchhellen . . . . .	Rthr.	1308	36	5
	Gemeindebezirk Düsseldorf . . . . .		940	57	6
	Gemeinde Saarn . . . . .		275	52	0
	Gemeinde Mettmann . . . . .		96	0	0
	Gemeinde Wülfrath . . . . .		69	0	0
	Gemeinde Gerresheim . . . . .		52	18	0

2742    44    3

Summa Tit. III . . . . . 14217    57    4

Tit. IV. An Unterstützungen zur pflichtmäßigen Vertheilung.

1. Durch die Herren Geistlichen und Kommissions-Glieder des Kantons Ratingen . . . . . 2374    44    1

Tit. V. Transportkosten.

1. Für die kollektirten Früchte und Heizungs-Materialien . . . . . 664    44    0

Tit. VI. Aufferordentliche Ausgabe.

1.	An Medikamenten und Kurkosten einiger Personen, welche durch den Einsturz der Gebäude verletzt worden . . . . .		60	21	6
2.	An Bothenlohn, Schreib-Materialien u. . . . .		139	44	0
3.	Für verschiedene andere Ausgaben laut Verzeichnisses . . . . .		886	42	0

Summa: . . . . . 53423    32    5

Die hiernach noch disponibeln 2350 Rthlr. 52 flbr. 6 dt. sind größtentheils wirklich schon v. rwendet, theils noch zu verwenden, und kommen daher einstweilen, vorbehaltlich der gehörigen Nachweise, zur Ausgabe mit:

2350    53    2

Summa der Ausgabe . . . . . 55774    25    7

B i l a n c e.

Einnahme	Rthlr. 55774	25 flbr.	7 dt.
Ausgabe	55774	25 =	7 =

Vorstehende zwei General-Rechnungen, welche aus den verschiedenen Rechnungen und Belägen mit der der Erhebung und Verwendung dieser Unterstützungsgelder beauftragt gewesenenen Behörden, zusammen gestellt sind, werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf den 16. Juny 1813.

Für den General - Gouverneur,  
des Nieder- und Mittelrheins.  
Der Staatsrath Linden.

68. B e k a n n t m a c h u n g.

Da des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinets - Ordre vom 4. d. Monats dem unter dem Befehl des Herrn General-Lieutenants Prinzen Carl von Necklenburg-Strelitz, Durchlaucht stehenden bisherigen Reserve-Corps die Benennung

**Garde- und Grenadier-Corps**

beizulegen geruhet haben; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 24. Juny 1815.

Für den General-Gouverneur des Nieder- und Mittelrheins,  
Der Staatsrath Linden.

69. B e k a n n t m a c h u n g.

Viele Verwandten unserer heldenmüthigen Krieger haben, um zuverlässige Erkundigung darüber einzuziehen, was in den Gefechten seit dem 15. v. M. aus den Ihrigen geworden, theils kostspielige Reisen gemacht, und theils den unrichtigen Weg eingeschlagen. Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß man, um sichere Nachrichten zu erhalten, sich an das Hauptquartier des Herrn Feldmarschalls Fürsten Blücher, Durchlaucht, wenden muß, woselbst der Herr Rittmeister von Hanneke von dem Militair-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins damit beauftragt ist, über die in jenen Gefechten Getödteten, Verwundeten und Gefangenen alle mögliche Auskunft zu geben.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll dem hiesigen Intelligenzblatte und allen einländischen Zeitungen eingerückt werden.

Düsseldorf den 2. July 1815.

Für den General-Gouverneur des Nieder- und Mittelrheins.  
Der Staatsrath Linden.

Berichtigung eines Druckfehlers:

In voriger No. und zwar in der Bekanntmachung wegen zollfreier Durch- und respec. Ausfuhr etc., Zeile 12 von oben, muß es heißen Herkunftsbescheinigungen statt Verkaufsbescheinigungen.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 11. July.

70.

## V e r o r d n u n g

wegen strengerer Bestrafung der in den Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle.

Wenn von allen Seiten gutgesinnte und wohlthätige Menschen herbeieilen, um für ihre verwundeten und kranken Waffen-Brüder zu sorgen; wenn ich in meinem Aufruf vom 23. d. M. dem gesammten Publicum die Mittel und die Art angezeigt habe, wie zu helfen sey; so fordert es auch die Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß nichts diesem edlen Zwecke entzogen, nicht durch schändlichen Diebstahl und Betrug die schöne Absicht der edelmüthigen Geber vereitelt, und unsere braven Krieger das Opfer des schändlichsten Eigennuzes werden.

Diese Verbrechen nehmen als Vergehen gegen die Menschheit einen weit strafbareren Charakter an, und die Schwierigkeiten, sie bey den ausgedehnten werdenden Lazareth-Anstalten in diesem General-Gouvernement zu controlliren, machen ihre strengere Bestrafung auch hier nothwendig.

Aus diesen Gründen wird

I.

das nachstehende Gesetz:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: die in mehreren Militair-Lazarethen überhand nehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen, und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabey angestellten Offizianten, Wärtern und Arbeitern, imgleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien soll, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit einer körperlichen Züchtigung von zwanzig bis hundert Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth, in Gegenwart einiger von der Direction der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, imgleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth,“ bezeichnet seyn soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft, und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewährt.

§. 5. Die in §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft

wird; so tritt außer dem Zuchthausarbeit nach der näheren Bestimmung des §. 4. ein.  
§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen, und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

„Wir befehlen Unseren Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen zu beschleunigen.

„Unkundlich ist diese Verordnung mit unserm Königl. Insignel bedruckt und von Uns Höchstselbst vollzogen worden.“

Berlin, den 13. October 1813.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. Kircheisen.

in dem General-Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein in seinem vollem Umfange zur Anwendung gebracht werden.

2. An die Stelle der im 4ten Paragraphen in Bezug genommenen Vorschriften des allgemeinen Landrechtes sind bis zur Publication desselben, die jetzt bestehenden Strafgesetze zur Anwendung zu bringen.

3. Die Bezirksgerichte werden hierdurch für competent erklärt, in der Zahl von 5 Richtern, unter Beobachtung des in Correctionsfachen vorgeschriebenen Verfahrens, über diese Lazareth-Verbrechen zu erkennen.

4. Gegen diese Erkenntnisse finden die in Correctionsfachen zulässigen Rechtsmittel statt.

5. Die Verhandlungen sind so viel irgend möglich zu beschleunigen, und zwar so, daß in erster Instanz das Erkenntniß in spätestens sechs bis acht Tagen jedesmal abgefaßt wird.

6. Vorstehende Verordnung wird hiermit durch das Journal des Nieder- und Mittelrhein und das Bergische Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich alle Bewohner dieses General-Gouvernements, und insbesondere alle Behörden, nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Aachen den 25. Juny 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein.

S a k.

71.

### Verordnung

eine Modification der Passgesetze betreffend.

Wenn gleich die im General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins bisher gegoltenen Passgesetze, in sämtlichen dazu gehörigen Provinzen vorläufig noch so lange gültig bleiben, bis die Einführung des allgemeinen Paß-Reglements der Königlichen Staaten, d. d. Breslau den 20. März 1813, entweder noch vor oder zugleich mit der allgemeinen Organisation hiesiger Königl. Rheinprovinzen Allerhöchsten Orts geboten seyn wird; so müssen nichts desto weniger einige Modificationen der Verordnungen vom 8. Juny und 2. August v. J. als ganz nothwendig, aus der Natur der Sache und den jetzigen Verhältnissen fließend, nachträglich festgestellt, und wie hierdurch geschieht, dem Publico zur Nachricht und den Behörden zur Achtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1. Da der im §. 3. der Passverordnung vom 8. Juny v. J. gegebene Begriff des Inn- und Auslandes, obwohl den damaligen politischen Verhältnissen dieser Provinzen entsprechend, den gegenwärtigen auf keine Weise angemessen ist, so wird derselbe hierdurch aufgehoben, und soll künftig, in Bezug auf Paß-Ertheilungen und Visirungen, der Natur der Sache nach, dergestalt feststehn, daß die ganze preussische Monarchie als Einland, jedes dem Königl. preussischen Scepter politisch nicht unterworfen Land aber als Ausland, jeder preussische Unterthan als Einländer, und jeder, der es nicht ist, als Ausländer hinführo betrachtet werde.

§. 2. Nach vorstehender Bestimmung sind §. 3 — 9 der Paßverordnung v. 8. Juny v. F. bey der künftigen Anwendung zu modificiren, und ist namentlich der §. 8, indem der Grund jetzt wegfällt, auf welchen sein Inhalt gebaut war, als aufgehoben zu betrachten.

§. 3. Da nach allgemeinen Grundsätzen, die Circulation der Einländer in den Königl. preuß. Staaten, nur durch eine vollständige, glaubhafte und nicht veraltete Legitimation ihrer Person bedingt ist, so wird auch hier zur freien Circulation Königl. preussischer Unterthanen in den Königl. Rheinprovinzen nur ein, jene Legitimation beschaffender, Paß der competenten Königl. Behörde erfordert.

§. 4. Um, auf den Grenzpunkten der Königl. Rheinprovinzen mit befreundeten Staaten des Auslandes, den habituellen Geschäftsverkehr der Königl. Unterthanen nicht zu erschweren, so soll derselbe, innerhalb einer Entfernung von 3 Stunden jenseits der Grenze, auf gültige, jährlich zu erneuernde, und für diesen Zweck besonders zu visirende Pässe, fürs Innere statt finden.

§. 5. Uebrigens wird weder an den bisher bestandenen Paßgesetzen, in so fern sie durch gegenwärtiges nicht modificirt sind, noch, wie sich von selbst versteht, an den durch die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse in Bezug auf das Paßwesen veranlaßten Militair-Polizey-Vorschriften irgend etwas bis auf weitere Verfügung geändert.

§. 6. Alle Behörden, welche es angeht, sind mit der Vollziehung beauftragt.  
Nachen den 29. Juny 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,  
Sack.

72. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Sämmtlichen Landes-Behörden und dem gesammten Publikum der Großherzogthümer Niederrhein und Berg machen wir bekannt:

Daß nach einem von des Königs Majestät unter dem 21. v. M. allerhöchst vollzogenen Kabinettsbefehl, vorgenannte Provinzen und bis zur bewerkstelligten innern Organisation, von uns gemeinschaftlich, und zwar nach einer darüber erhaltenen Instruction, verwaltet werden sollen.

Derselben zu Folge wird der General-Major von Dobschütz während dieses Krieges, als commandirender General dieser Provinzen die reinmilitairischen Angelegenheiten allein, die in die Landesverwaltung eingreifenden aber, mit dem Ober-Präsidenten, Geheimen Staatsrath Sack, gemeinschaftlich betreiben, so wie die Leitung der Civil-Angelegenheiten letzterem allein übertragen ist.

Bis zur verheissenen innern Organisation bleiben die Verwaltungen der zuerst genannten Großherzogthümer, wie sie unter der Firma der General-Gouvernements zuletzt bestanden haben, unverändert, und alle resp. Behörden in der bisherigen Wirksamkeit.

Nachen den 1. July 1815.

Der commandirende General der  
Königl. Preuß. Provinzen am Rhein  
v. Dobschütz.

Der Ober-Präsident und  
Geheime Staatsrath  
Sack.

73. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Da die Gemahlin des Herrn Prinzen Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit, am 18. v. M. Morgens um 6 Uhr von einer gesunden Prinzessin glücklich entbunden worden: so wird, in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern, unter Einstellung der bisherigen Fürbitten, für dieses frohe Ereigniß am nächsten Sonntage in allen Kirchen dieses Landes öffentlich gedankt werden.

Düsseldorf den 3. July 1815.

Für den General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,  
Der Staatsrath Linden.

74. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Zu Folge einer auf den Vorschlag der Frau Generalin von Wizingerode von Seiner Maj. Mät dem König erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre wird am Sonntage den 14. d. M. eine allgemeine Kirchen-Collecte, ausschließlich für die erblindeten Krieger, Statt haben. Es haben demnach alle Pfarrer und Kirchen-Vorsteher des Herzogthums Berg alsdenn diese Collecte zu veranstalten und die Gelder spätestens bis zum 24. dieses mit einem Verzeichniß an die Kreis-Direction einzusenden. Die Herren Kreis-Directoren aber werden die Gelder vor Ablauf des Monats hieher einsenden, um sie, der Vorschrift gemäß, weiter an das hohe Krieges-Ministerium gelangen zu lassen. Düsseldorf den 3. July 1815.

Für den General-Gouverneur des Nieder- und Mittelrheins,  
Der Staatsrath Linden.

75. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister haben mit einer hierher ergangenen Verfügung von Berlin den 21. Juny Folgendes vorläufig festgesetzt.

1. Da unter den Verhältnissen, welche vor dem Jahr 1806 bestanden, verschiedene zu den Messen in Frankfurt an der Oder gehende Waaren aus den preussisch-westphälischen Provinzen den Meßgefällen unterworfen gewesen sind, so sollen die Waaren derselben Art, aus den jetzigen preussischen Besitzungen westwärts der Weser, wenn sie mit richtigen Bescheinigungen dortiger Fabrikation versehen, in versiegelten oder verbleyten Colis, unmittelbar von dort zur Messe eingehen, nur die Hälfte der bisherigen Meß-Accise tragen, in Ermangelung dieser Bescheinigung aber, oder wenn sie nicht unmittelbar, oder nicht in versiegelten oder verbleyten Colis eingebracht werden, als ausländische behandelt und der ganzen Meß-Accise unterworfen werden.

2. Es müssen demnach diese zu den Frankfurter Messen zu versendende Waaren mit den nämlichen Herkunfts-Scheinen versehen seyn und unter den nämlichen Modalitäten verpackt und versendet werden, welche für die unmittelbare Versendung nach den alten Provinzen angeordnet sind, wenn sie der obigen Begünstigung der halben Meß-Accise theilhaftig werden sollen.

3. Die von der Frankfurter Messe nach dem Einlande zu versendende Waaren aus diesen Landschaften sollen ferner vor der Hand als ausländische behandelt und bezettelt, und es soll auch, wegen der Bescheinigung des Ausgangs, das bisherige Verfahren beobachtet werden.

4. Im Uebrigen steht den Einkäufern aus diesen Landschaften unbedenklich das Recht zu, Waaren aller Art in Frankfurt anzukaufen und abzuführen.

Es wird demnach dieses hiermit zur gemeinen Kunde gebracht, damit ein Jeder darnach seinen Vortheil wahrnehmen könne. Düsseldorf den 4. July 1815.

Für den General-Gouverneur des Nieder- und Mittelrheins,  
Der Staatsrath Linden.

76. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Das Gouvernement hat eine Anzahl Exemplare der Königl. preussischen Gesetzsammlung kommen lassen, und solche bey dem Herrn Registrator Otto zur Distribution niedergelegt.

Der Preis eines vollständigen Exemplars, mit Inbegriff der Pränumeration bis Ende Dezember d. J. beträgt 9 Rthlr. 35 Sbr. gemein Geld.

Die Abonnenten werden sich direct an den Herrn Registrator Otto wenden, der ihnen auch die folgenden Stücke, so wie sie im Druck herauskommen, nachsenden wird. Düsseldorf den 7. July 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuss. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 25. July.

## 77. Bekanntmachung.

Obgleich unterm 2. d. M. öffentlich bekannt gemacht worden, daß diejenigen, welche über das Schicksal der Ihrigen bey der Armee Nachricht einziehen wollen, sich unmittelbar an das Hauptquartier des Hrn. Feldmarschalls Fürsten Blücher Durchlaucht zu wenden haben, indem daselbst der Hr. Rittmeister von Hanneckä damit beauftragt ist, über die in den Gefechten Getödteten, Verwundeten und Gefangenen Auskunft zu geben: so wenden sich dennoch, um solche Auskunft zu erhalten, täglich mehrere an den Gouvernements-Rath.

Um daher den Verwandten und Freunden der bey der Armee befindlichen Krieger jenes Mittel, Auskunft zu erhalten, zu erleichtern; werde ich jede Woche einmal an das Hauptquartier schreiben, um über das Schicksal der mir namhaft gemachten Krieger Erkundigung einzuziehen.

Alle diejenigen also, welche Nachricht über die Ihrigen verlangen, werden hiermit aufgefordert, sich an ihren Hrn. Kreis-Director zu wenden, und bey demselben anzugeben, den Vor- und Zunamen des Soldaten, und ferner das Regiment, das Bataillon und die Compagnie, bey welcher er steht.

Die Hrn. Kreis-Directoren werden aber am Schlusse jeder Woche besondere nach den Regimentern, nämlich dem 28sten oder ersten bergischen, dem 29sten oder zweiten bergischen, dem Husaren-Regiment, der Artillerie, den Freywilligen, und den Train, eingerichteten Listen jener Soldaten einsenden. Die aus dem Hauptquartier eintreffenden Nachrichten werden den Hrn. Kreis-Directoren von hieraus sogleich zugehen, um jedem die verlangte Auskunft unverzüglich mitzutheilen.

Gegenwärtiges soll den Intelligenz-Blättern und Zeitungen eingerückt werden.  
Düsseldorf, den 11. July 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.

## 78. Bekanntmachung.

Durch eine Verfügung des hohen General-Gouvernements vom 27. Juny d. J. ist dem Polizeysoldaten Thomas in Dabringhausen, im Kanton Wermelskirchen, für die Bewirkung der Wiederergreifung des mehrmals aus dem Gefängnisse entsprungenen, berüchtigten Diebes Heinrich Merten, aus Ueberfeld, im Kanton Ronstorf, die ausgesetzte Prämie von fünfzig Franken zuerkannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 10. July 1815.

Der Gouvernements-Polizey-Director  
Schnabel.

## 79. Bekanntmachung.

Ungern hat die hiesige Stelle vernommen, daß einige Cantons-Sanitäts-Commissionen die vorgeschriebenen monatlichen Versammlungen entweder gar nicht, oder doch sehr unregelmäßig, halten, und daß die monatlichen Medizinalberichte seit einiger Zeit mit einer Oberflächlichkeit behandelt werden, welche bey den wichtigen Zwecken derselben um so weniger zu entschuldigen ist, als hierüber die deutlichsten Vorschriften in der Verordnung vom 6. May 1814 enthalten sind.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Cantons-Sanitäts-Commissionen und den Hrn. Kreisphysikern eine püchtlichere Befolgung dieser Verordnung hierdurch ernstlich zu empfehlen, und fordere dieselben auf, die monatlichen Sitzungen sowohl als die zu veranlassenden außerordentlichen Zusammenkünfte gehörig zu halten und nicht nur die monatlichen Berichte an den Königlichen Medizinalrath regelmäßig zu erstatten, sondern auch den Berichten jedesmal die genauen Sterb- Geburts- und Schutzblätter-Impfungslisten unfehlbar beyzufügen; und endlich dieselben überhaupt auf alles auszudehnen, was in Beziehung auf den ganzen Umfang ihres Wirkungskreises, auf den Standpunct der medizinischen Aufklärung unter dem Volke, auf die herrschenden Vorurtheile und die Mittel zu deren Hebung oder Entkräftung von einigem Interesse seyn kann.

Ich bemerke dabey ausdrücklich, daß der Bericht jedesmal unverzüglich erstattet werden muß, sobald eine epidemische Krankheit ausbricht, oder Quacksalbereyen oder andere Mißbräuche entdeckt werden.

Mit Zutrauen erwarte ich von den Hrn. Cantonsphysikern und den Mitgliedern der Sanitäts-Commissionen, daß sie dieser Aufforderung vollkommen Genüge leisten werden, wo ich sonst genöthigt seyn würde, strengere Maßregeln wider sie zu ergreifen.

Düsseldorf, den 14. July 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Rhein-Provinzen am Rhein.

Der Staatsrath Linden.

80.

### B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 4. d. wird das Spielen in allen auswärtigen, von dem Preußischen Staate nicht ausdrücklich genehmigten Lotterien bey der in den Gesetzen bestimmten Strafe hiermit untersagt; wogegen das Spielen in den Berliner Lotterien jederman frey steht.

Die Hrn. Kreis-Directoren, Bürgermeister und vorzüglich die Polizen-Beamten haben alle Aufmerksamkeit zu verwenden, damit obigem Verbote nicht heimlich und ungestraft entgegen gehandelt werde.

Düsseldorf, den 17. July 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Rhein-Provinzen am Rhein.

Der Staatsrath Linden.

Düsseldorf;

gedruckt in der Gevernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 1. August.

81.

## Bekanntmachung,

die Rückerstattung der von den Franzosen geraubten Kunst-Schätze betr.

Durch ein offizielles Schreiben des Königl. General-Intendanten der Armee vom Nieder-Rhein, Hrn. Staats-Rath Ribbentrop, d. d. Paris den 15. July werde ich benachrichtigt, daß des Hrn. Feldmarschalls, Fürsten von Blücher-Wahlstadt Durchlaucht, unmittelbar nach der Einnahme von Paris, zu befehlen geruht haben, alle dort befindlichen, früher aus den Königl. Preussischen Staaten von den Franzosen geraubten Schätze der Kunst und der Literatur in Beschlag zu nehmen und an die Orte zurückzuschaffen, von wannen sie geraubt wurden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist zu Paris, unter der oberen Leitung des Hrn. General-Intendanten, eine eigene Commission niedergesetzt, und zugleich eine Führlinie von Paris bis an den Rhein organisiert worden. Der erste Transport ist am 16. d. M. von Paris abgegangen. Bey ihm befand sich unter andern jenes unschätzbare Bild des heiligen Petrus, welches Rubens seiner Vaterstadt Köln verehrt, und die frevelnde Hand unserer Feinde vom heiligen und classischen Boden hinweggeraubt hat. Auch war schon der Befehl gegeben, die herrlichen Granit- und Porphyr-Säulen, welche dieselbe frevelnde Hand aus dem Heiligthum unseres Doms zu Aachen entwendet, und als Träger des Gewölbes im Pariser Antikensaale aufgestellt, abzubrechen und nach Aachen zurückzuführen. Um beide diese Gegenstände hatte ich, gleich nach der Eroberung der Stadt Paris, unsern edlen Feldmarschall besonders gebeten. Er hat diesen Wunsch schon so fort erfüllt und sich dadurch um die Städte Aachen und Köln insbesondere verdient gemacht.

Ihr sehet zugleich, Preußen am Rhein! daß der Staat, dessen jüngste Kinder ihr geworden, nicht vergessen hat, bey der ersten Gelegenheit Euch Theil nehmen zu lassen an den Früchten seiner Siege. Mit dankbarem Jubel werden Eure Städte den Tag feiern, wo das geraubte Eigenthum Eurer Väter durch die starke Hand Eures Königs und seiner Feldherrn dem räuberischen Feinde abgenommen, in ihre Mauern wieder einzieht.

So weit meine Kenntniß der aus den Königl. Rhein-Provinzen nach Frankreich geschleppten Kunst- und Literatur Schätze reichte, habe ich das Verzeichniß derselben bereits an die Restitutions-Commission gesendet; doch ist es möglich, daß noch von Manchem mir die Kunde fehle. Ich ersuche daher jeden Freund der Kunst und des Vaterlandes, welcher eine hierher gehörige, nicht durch Offenständigkeit oder Berichte der Behörden bis zu mir gelangte, Notiz besitzt, sie mag ein Kunstwerk des Pinsels oder der Plastik, Kleinodien oder Reliquien, Urkunden, Manuscripte, Incunabeln, oder andere Schätze betreffen, selbige mir schleunigst zur fernern Benützung mittheilen zu wollen. Der Augenblick ist günstig, wir müssen ihn festhalten; unsere Kindeskinde würden uns vor Gott und Nachwelt verklagen, hätten wir in irgend einer Beziehung es nicht gethan.

Aachen, den 21. July 1815.

Der geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,

Sack.

wegen des Werths der preussischen Scheide-Münze.

Mitteltst Verfügung d. d. Berlin den 17. d. haben Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister, rücksichtlich der preussischen Scheide-Münze bestimmt:

daß die preussischen Groschen, oder  $\frac{1}{24}$ tel eines preussischen Thalers zu acht Centimen

und die preuß. Sechser oder  $\frac{1}{48}$ tel eines preuß. Thalers zu vier Centimen sowohl in dem öffentlichen Verkehr, als bey den Cassen des hiesigen General-Gouvernements, angenommen werden sollen.

Diese Verordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden, besonders aber der Cassen-Beamten, welche sich darnach genau zu achten haben.

Kachen, den 25. July 1815.

Der Geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Sack.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 15. August.

## 83. Bekanntmachung.

Die beyden Vermächtnisse des Verstorbenen Hrn. Hofraths Sybenius, zu Gunsten der katholischen Pfarrgemeinde zu Hamm und Steinen, in dem hiesigen Kanton, zum Behuf eines neuen Nebenkirchenbaues, von 1000 Rthlr., und von 300. Rthlr. für die Hausarmen jener Pfarrgemeinde, erhalten hiermit die gesetzliche Bestätigung  
Düsseldorf, den 2. August 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.  
Der Staatsrath Linden.

## 84. Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Instructionsrichter an dem Tribunal zu Mülheim am Rhein, Herr Krey, als Rath's Auditor nach Köln versetzt worden, ist der Friedensrichter in den Kantons Mülheim und Richrath, Herr Duden, an dessen Stelle als Instructionsrichter, und der Herr Notar Ruß an des letztern Stelle als Friedensrichter provisorisch ernannt worden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 3. August 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.  
Der Staatsrath Linden.

## 85. Bekanntmachung.

Der Hr. Peter von der Heyd zu Elberfeld hat dem Gouvernement angezeigt, daß die Schuldverschreibung über die zur gezwungenen Anleihe hergeschossene Summe von 600 Fr. verloren gegangen.

Diese Obligation ist vom 23. May 1814 datirt, und führt die Numero 962 der Controle.

Ein jeder dem dieses Document zu Händen gekommen seyn möchte, wird hierdurch aufgefordert, solches binnen drey Monaten, von heute an gerechnet, an den Hrn. Peter von der Heyd zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird die Original-Obligation für erloschen erachtet ein Duplicat davon ausfertigt, und die verfallene Zinsen-Summe dem Hrn. von der Heyd ausgezahlt werden.

Düsseldorf, den 11. August 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.

*[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is mirrored and difficult to decipher.]*

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 22. August.

86.

## Bekanntmachung,

betreffend die künftige Eintheilung und vorzubereitende Organisation  
der königlichen Rheinländer.

Nachdem ich nunmehr den mir gewordenen allerhöchsten Auftrag zur Besichtigung der mit den königl. preuss. Rheinländern vereinigten Distrikte und Ortschaften (bis auf eine noch auszumittelnde Grenzbestimmung im ehemaligen Saardepartement) vollzogen habe, bleibt mir noch übrig, sämmtlichen Einwohnern zu verkündigen, daß S. Majestät der König, bey allem Drang der neuesten Ereignisse und selbst unter dem Geräusch der Waffen, nicht aufgehört hat, sich mit den Mitteln zu beschäftigen, welche den künftigen Wohlstand Seiner neuen Unterthanen begründen können. Unter die ersten Erfordernisse des Völkerwohlstandes gehört aber eine feste, wohl durchdachte und ausgeführte Verfassung, und ein harmonisches Sineinandergreifen aller Zweige der Justiz und der Verwaltung. Die väterlichen Absichten Sr. Majestät gehen dahin, sämmtlichen neu erworbenen Besitzungen eine solche Verfassung zu geben und zwar in Uebereinstimmung mit allen übrigen preussischen Provinzen, jedoch mit möglichster Schonung solcher örtlichen Verhältnisse, welche eine Ausnahme nöthig und nützlich machen.

Als erste Grundlage einer solchen Verfassung ist die königliche Verordnung v. 30. April d. J. (in No. 9 der Gesessammlung für die königl. preuss. Staaten) anzusehen, welche die Eintheilung der ganzen Monarchie in Provinzen oder Ober-Präsidial-Bezirke von angemessener Größe, und diese wieder in Regierungsbezirke enthält, auch die Organisation, die Befugnisse und den Geschäftskreis sämmtlicher Behörden entwickelt.

Indem ich also den Einwohnern der königl. Rheinländer nachstehend die Eintheilung der Provinz Cleve und Berg, so wie der Provinz Großherzogthum Niederrhein hiermit bekannt mache, kann ich noch hinzufügen, daß auf Befehl Sr. Maj. des Königs die Vorarbeiten zur künftigen Organisation bereits beginnen und daß an einem Plane zur Ausführung der vorerwähnten königl. Verordnung vom 30. April gearbeitet und dieser demnächst zur allerhöchsten Approbation eingeschickt werden wird.

Die Entwerfung dieses Organisations-Planes geschieht (mit Ausnahme der Justiz, wozu ein besonderer Commissarius ernannt worden) in der Provinz Cleve und Berg unter meiner Leitung, in der Provinz Großherzogthum Niederrhein aber

1. für die Regierung des Herzogthums Jülich zu Köln, durch den Herrn Grafen zu Solms-Laubach.
2. Für die Regierung des Mosellandes zu Coblenz, durch den königl. geheimen Regierungsrath Herrn von Pestel.

Demnach fordere ich nunmehr sämmtliche Behörden, in den meiner Verwaltung bis jetzt anvertrauten beiden Provinzen hiermit auf, den vorgenannten königlichen Herren Commissarien mit Bereitwilligkeit und Offenheit alle diejenigen Nachweisungen und Aufklärungen zu geben, welche dieselben zur Beförderung des demselben gewordenen Allerhöchsten Auftrages von ihnen verlangen mögten, auch ihnen auf andere Weise in ihrem Geschäfte möglichst behülflich zu seyn.

Diejenigen Einwohner aber, welche eine Anstellung suchen (mit Ausnahme sämmtlicher Justizstellen), haben sich, je nachdem die Anstellung in irgend einem Regierungs-Bezirk gesucht wird, entweder an einen der oben genannten Commis-

sarien nach Köln oder Coblenz, oder an mich, mit ihrem Gesuch schriftlich zu wenden.

Alle übrigen Geschäfte und laufenden Administrations-Angelegenheiten aber werden, auf den bisherigen Fuß, durch mich fortgesetzt, und wird darinnen nicht die geringste Veränderung Statt finden, bis dahin, daß die wirkliche Organisation erfolgt, worauf sodann das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Gegenwärtiges soll in das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, so wie in alle übrigen öffentlichen Blättern beider Provinzen eingerückt werden.

Coblenz, den 10. August 1815.

Der Geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
S a k.

## Eintheilung der Provinzen in den Königl. preuß. Rheinländern.

### Provinz Cleve und Berg.

#### I. Regierung im Herzogthum Berg zu Düsseldorf.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg, mit Broich und Strum, Essen und Werden; die von Nassau und Oranien erworbene Länder, die Wied-Neuwiedischen, und Runkelschen Besitzungen zum Theil, die Solmischen, welche unter Nassauischer Hoheit sich befanden, die Herrschaften Hamburg, Gimborn, und Neustadt, auch Wildenburg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Urdingen, Merzen, Biersen, Odenkirchen, Essen, Neuß und Dormagen.

#### 2. Regierung der Herzogthümer Cleve und Geldern und des Fürstenthums Mörs zu Cleve.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Cleve mit Eiten; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Cleve, Cascar, Xanten, Rheinberg, Mörs, Kempen, Crefeld, Bracht und Erüchten ganz, die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranenburg mit Ausnahme des davon getrennten Ufer-Bezirks längs der Maas und dem preuß. Antheil an dem Kanton Abremonde.

### Provinz Großherzogthum Berg.

#### I. Regierung des Herzogthums Jülich zu Köln.

Enthält auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Rheinbach, Bonn Brühl, Köln Weiden, Bergheim, Kerpen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Froisheim, Düren, Glich, Erk lens, Heinsberg, Sittard preuß. Antheile, Wilkenkirchen, Herzogenrath preuß. Antheils, Linnich, Aachen, Burscheid, Eschweiler, Monjoye, Eupen mit dem preussischen Antheile an dem Canton Aubeck, Schleiden und Keiferscheid.

#### 2. Regierung des Mosellandes zu Coblenz.

Enthält auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den preuß. Antheil an den Departements der Wälder, und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Keiferscheid; das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; alles was Preussen am rechten Mosel-Ufer erhält, mit den Besitzungen des Grafen von Pappenheim, (welche letztere mit bemerkter Grenzbestimmung im ehemaligen Saar-Departement zugleich mit ausgemittelt werden.)

87.

## Bekanntmachung,

die diesjährige Eröffnung der Jagd betreffend.

In Gemäßheit einer Verfügung Sr. Excellenz des Königl. Herrn geheimen Staatsrathes, Oberpräsidenten soll die diesjährige Jagd im ganzen Bereiche der dessen Verwaltung anvertrauten Königlich Rheinländer erst mit dem sechsten September eröffnet werden.

Sämmtliche Polizeybehörden, wie auch die Forst-Officianten haben über die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

Gegenwärtiges soll dem nächsten Gouvernementsblatte eingerückt werden.

Düsseldorf, den 19. August 1815.

Für den Gouvernementsrath,  
Der Staatsrath Linden.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 29. August.

## 88. Bekanntmachung,

betreffend das dießseitige Handlungs-Verkehr mit dem Großherzogthum Posen.

Das handelnde und gewerbetreibende Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß in Gefolge einer Resolution des hohen Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. d. M. das dießseitige Verkehr mit dem Großherzogthum Posen ganz auf die nämliche Weise Statt finden kann und soll, wie dasselbe für die übrigen Königlichen Provinzen auf dem rechten Weser-Ufer, durch meine, zu seiner Zeit in das Amtsblatt eingerückte Verordnungen vom 18. April und 22. July d. J. (Journal N. 48 und 77.) bestimmt worden ist.

Da jede Erweiterung des Verkehrs dem hiesigen gewerbreichen Lande nützlich seyn muß; so freue ich mich, diese Bekanntmachung erlassen zu können, welche den Waaren-Abfah nicht bloß in das Großherzogthum Posen, sondern auch in die anderen polnischen Länder erleichtern kann.

Die Zoll-Direction ist mit Vollziehung des Gegenwärtigen beauftragt, welches in das Amtsblatt eingerückt werden soll.

Aachen, den 19. August 1815.

Der Geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
S a d.

## 89. Bekanntmachung.

Daß durch das Gouvernements-Blatt Nro. 26 öffentlich bekannt gemachte Vermächtniß des verstorbenen Hrn. Hofrath Sybenius, zu Gunsten der katholischen Pfarrgemeinde zu Hamm und Steinen, zum Behuf eines neuen Kirchenbaues, nicht, wie irrig angegeben worden, 1000, sondern nur 500 Rthlr. groß ist, wird auf Ansuchen der Erben desselben näher bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22 August 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.

## 90. Bekanntmachung.

Daß die nach Absterben des Landdechants der Christianität Deuß, Hrn. Kempgens, von Seiten des Kapitels vorgenommene Wahl eines neuen Landdechants in der Person des Pfarrers zu Engelskirchen, Hrn. Michael Herwegh, die Bestätigung des Gouvernements erhalten hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 24. August 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.

## 91. Bekanntmachung.

Wiewohl es Regel und allgemein bekannt ist, daß den marschirenden mobilen Truppen sich weder Offizier-Unteroffizier- und Soldaten-Frauen anschließen, noch in den temporellen Stand oder Nachtquartieren, Quartier und Verpflegung, und auf dem Marsche Vorspann zu ihrem Fortkommen verlangen dürfen; so geht doch aus einem Berichte der Curmärklischen Regierung hervor, daß in den Marschrou-

ten aus andern Regierungs-Departements und Gouvernements den Frauen der Soldaten, Quartier, Verpflegung, zuweilen auch Vorspann zugesichert und angewiesen wird. Dies ist den bestehenden Vorschriften gänzlich entgegen, und darf unter keinen Umständen geduldet werden. Ein königliches General-Gouvernement wird daher in seinem Departement mit Strenge darauf halten, daß diese Vorschrift überall genau befolgt und das Land mit Ungehörlichkeiten obiger Art nicht belästigt werde, indem bei den noch etwa eintretenden Mißbräuchen rücksichtslos darauf gehalten werden soll, daß diejenige Behörde oder derjenige Offiziant, der es sich bekommen lassen möchte, wider diese Vorschrift zu handeln, nicht allein zur Erstattung des dem Lande dadurch erwachsenden Schadens angehalten, sondern auch noch besonders in Ordnungs-Strafe genommen werden soll.

Berlin, den 8 August 1815.

Ministerium des Innern.

Obige Verfügung des Königl. hohen Ministerium des Innern soll durch das Gouvernements-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden, und es werden alle diejenigen Beamten, welche mit der Einquartierung, Verpflegung und dem Vorspann des Militärs beauftragt sind, hiermit gewarnt, sich durch pünktliche Befolgung dieser Vorschrift vor Schaden zu verwahren.

Den Hrn. Kreis-Directoren und Polizey-Behörden wird es aber zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß dieser hohen Verordnung nirgends entgegen gehandelt werde.

Düsseldorf, den 24. August 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.

92.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Um der Freiheit des Verkehrs zwischen den königlichen Gebieten westwärts der Weser jeden möglichen Vorschub zu leisten, haben Se. Excellenz der Herr Finanzminister verordnet, daß ein jeder, welcher in einem der drey Verwaltungs-Bezirke von Münster, Düsseldorf und Aachen die Patentsteuer erlegt hat, dadurch berechtigt ist, auch in den andern sein Gewerbe auszuüben, ohne daß aus diesem Grunde eine weitere Anforderung an ihn geschehen möge.

Es gelangt daher dieses hiermit zur gemeinen Kunde, und werden die Steuer- und Polizey-Verwaltungen darnach das Weitere verfügen.

Düsseldorf, den 26. August 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.  
Für denselben  
Der Staatsrath Linden.

---

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 12. September.

93.

## Bekanntmachung

wegen Versorgung der bedürftigen Soldaten-Frauen und Kinder mit dem nöthigen Brenn-Material.

Des Königs Majestät haben, um ihren Unterthanen einen neuen Beweis ihrer landesväterlichen Sorgfalt zu geben, beschloßen, den Frauen und Kindern der im Felde stehenden Soldaten und Landwehrmänner für die fünf Winter-Monate vom November bis März wiederum eine Unterstützung an Brenn-Materialien verabsolgen zu lassen.

In den alten preussischen Provinzen ist dies eine schon aus frühern Kriegen hergebrachte Wohlthat, welcher sich nach höchster Bestimmung jetzt auch die Bewohner dieser Gegenden zu erfreuen haben werden.

Die dabey aufgestellten Grundsätze sind folgende:

- 1.) Jede Frau eines Soldaten, Landwehrmanns, Train-Soldaten u. d. d. im Felde steht, erhält, wenn sie dessen bedürftig ist, monatlich eine halbe Klafter, oder dessen Surrogat, an Brennholz aus den königlichen Forsten unentgeltlich angewiesen, und von der Kommüne ihres Wohnorts angefahren, wenn sie nicht selbst die Fuhre zu besorgen im Stande ist.
- 2.) Die Anweisung geschieht für Frauen und Kinder gemeinschaftlich, ohne Berücksichtigung der letzteren. Mutterlose Kinder erhalten so viel, als die Mütter erhalten haben würde.
- 3.) In den Gegenden, wo statt Holz Steinkohlen als Feuerungs-Material im Gebrauch sind, werden vorschriftsmäßig gerechnet für eine Klafter Brennholz, acht gehäufte berliner Schffel Steinkohlen.
- 4.) In den Gegenden, wo weder Kohlengruben noch königliche Foesten in der Nähe sind, wird das daselbst gewöhnliche Feuerungs-Material auf dem am wenigsten kostspieligen Wege herbeizuschaffen, und diese gewiß seltenen Fälle werden eigends in der einzusendenden Nachweisung zu bemerken seyn.

Die Herren Bürgermeister jeder Commüne wollen nunmehr schleunigst eine genaue Nachweisung der an ihrem Ort wohnenden, zu dieser Unterstützung qualificirten Personen, unter Feststellung ihrer Bedürftigkeit, an ihre Herren Kreis-Directoren einreichen, von welchen sie, nebst den Vorschlägen zur leichtesten Besorgung des Materials, an die Herrn Gouvernements-Kommissaire einzuschicken sind. Von diesen letzteren erwarte ich die für jeden General-Gouvernements-Kommissariats Bezirk zu entwerfende Haupt-Uebersicht, nebst einem substantiirten Bericht über die zweckmäßigste Art der Aufbringung, und die für jeden Bezirk gelegenen, aber auch sonst zu solcher Lieferung geeigneten Forsten, spätestens bis zum ersten October d. J., damit noch Zeit genug übrig bleibe, die königlichen Forst- und Gruben-Bedienten, oder, im Fall die Anschaffung durch Ankauf geschehen muß, die betreffenden Orts-Vorsteher, zur Bereithaltung des also zu ermittelnden Bedarfs gehörig anzuweisen.

Athen, den 29. August 1815.

Der Geheime Staatsrath und Ober-Präsident

der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein, *etc.*

S a d.

94.

### Bekanntmachung wegen der in dem russischen Feldzuge von 1812 vermißten Landes-Kinder.

Die Familien mehrerer mit den französischen, bergischen und nassauischen Truppen-Corps im Jahr 1812 nach Rußland gezogenen, aus den meiner Verwaltung anvertrauten Rhein-Provinzen gebürtigen, Militair-Personen leben, wie ich aus wiederholten desfallsigen Anfragen ersehe, noch immer in Ungewißheit über das Schicksal, welches ihre Angehörigen in jenem heillosen Feldzuge betroffen hat.

Ungeachtet nun zwar leider! mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dergleichen Personen, von deren Schicksal in dem Zeitraum von beynähe drey Jahren durchaus keine Nachricht zu erhalten gewesen ist, in jenem Feldzuge auf die eine oder andere Weise verunglückt sind, und es auch mit Schwierigkeiten verbunden seyn wird, noch jetzt über deren Schicksale genauere Nachrichten einzuziehen, so bin ich doch gern bereit, wo dies zur Beruhigung einzelner Familien reichen könnte, durch Vermittelung der am Petersburger Hofe residirenden Königlich preussischen Gesandtschaft, wenigstens noch einen Versuch zu machen, ob und was über die Schicksale jener unglücklich Verschollenen auszumitteln seyn wird.

Ich überlasse daher den Familien solcher Militair-Personen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen direct an mich zu wenden. Indessen ist es dabey durchaus erforderlich, daß nicht nur Name und Vornamen des Vermißten, dessen Geburtsort, das Regiment und Bataillon, bey dem er gestanden hat, sondern auch das Resultat aller bisher über dessen Schicksal, entweder durch zurückgekommene Regiments-Kameraden oder sonst eingezogene Nachrichten vollständig angegeben wird.

In einzelnen Fällen könnte es selbst von Nutzen seyn, die Person-Beschreibung des Vermißten beyzufügen, daher auch dieserhalb das Erforderliche in den desfallsigen Anträgen zu bemerken seyn wird.

Da dieses sämmtliche zu meiner Verwaltung gehörige Provinzen betrifft, so ist gegenwärtiges wohlgemeintes Anerbieten sowohl in das Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, als in die übrigen Amtsblätter dieser Provinzen aufzunehmen.

Nachen, den 30. August 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.  
Sack.

95.

### Geistliche Beförderung.

Der auf Absterben des katholischen Pfarrers zu Derendorf, Hrn. Caspar Daniels, von den Collatoren zum Pfarrer ernannte bisherige Caplan daselbst, Herr Ferdinand Krahe, hat auf Ansuchen das Landerherrliche Placet erhalten.

Düsseldorf, den 3. September 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.  
Für denselben  
Der Staatsrath Linden.

---

Düsseldorf,  
gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 26. September.

96.

## V e r o r d n u n g

betreffend diejenigen Soldaten, welche verwundet im jetzigen Kriege, Behufs ihrer Heilung, nicht in königlichen Kranken-Anstalten, sondern im Lande vereinzelt; zum Theil bey Verwandten sich befinden und durch ihre Wunden für ganz oder nur für halb invalide zu erklären seyn dürften.

Um denjenigen Kriegern, welche durch ehrenvolle Wunden zu fernern Diensten mehr oder weniger unfähig geworden, sobald als möglich die beruhigendste Gewißheit über ihr künftiges Schicksal zu verschaffen, sind auf höhere Veranlassung zu Köln und Münster besondere Kommissionen niedergesetzt, welche den Zustand eines jeden vermeintlich oder wirklich halb oder ganz invalide gewordenen Soldaten genau prüfen und danach entscheiden sollen.

In so fern diese Prüfung sich auf Verwundete erstreckt, welche ihre Heilung in den Lazarethen abgewartet haben, ist das Erforderliche bereits anderweit verfügt. Da indeß besondere Umstände manchen Verwundeten aus den in der Nähe dieser Provinzen vorgeschallenen Schlachten und Gefechten hierher geführt und verursacht haben, seiner Herstellung bey theilnehmenden Freunden, Verwandten und Bekannten oder sonst wo, nicht aber in den Militair-Heilanstalten, entgegen zu sehen: so wird rücksichtlich dieser, in so fern sie nach dem Gutachten ihrer Aerzte ganz oder nur bedingt undienstfähig geworden sind: Folgendes verordnet:

1.) Ein jeder dieser vermeintlichen oder wirklichen Invaliden, muß, sobald er hergestellt und fähig ist, eine Reise zu unternehmen, von der Ortsbehörde und wo Kommandanten sind, von diesen, angewiesen werden, sich entweder nach Köln oder nach Münster zu begeben, und dort der bezeichneten Invaliden-Prüfungs-Kommission vorzustellen.

Zu diesem Zwecke ist derselbe:

2.) Mit einem Ausweis zu versehen, welcher nach dem weiter unten folgenden Muster abgefaßt werden muß;

3.) aber, und im Fall der Unfähigkeit den Weg zu Fuße zurückzulegen, noch durch Bewilligung einer Stappen-Fuhre und überall durch Verabreichung freyer Verpflegung nach Vorschriften zu unterstützen. Wo es passend ist, daß mehrere der Zuuntersuchenden diese Reise zusammen unternehmen, sind diese in einen Transport zu vereinigen und auf die gemeinschaftliche Benutzung der nach dem Bedürfniß zu bewilligenden Fahrzeuge zu verweisen.

Hierauf sind auch

4.) die von den Orts-Behörden nothwendig zu ertheilenden Marschrouten und offenen Requisitionen zu richten, rücksichtlich welcher zur Vermeidung von Irrungen und Mißbrauch noch ausdrücklich bestimmt wird, daß sie nur bis zum nächsten Stappen-Orte gültig seyn sollen. Hier hat der Kommandant selbige zu prüfen, die Angaben mit dem Zustande des Inhabers zu vergleichen, sie sodann diesen ab- und in Empfang zu nehmen und zurückzulegen, dagegen aber ihm eine gewöhnliche Marschroute in gehöriger Form zu gewähren, ohne deren Vorzeigung die Fortsetzung des Weges von keiner Behörde gestattet werden darf.

5.) Um dem Andrang zu begegnen, welcher bey den Prüfungs-Kommissionen unausbleiblich entstehen müßte, wenn alle Invalide sich willkürlich zu einer oder der andern Kommission begeben könnten, wird rücksichtlich der hiermit Gemeinten festgesetzt, daß alle diejenigen, welche sich innerhalb der Grenzen vorfinden dürften, welche nach dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein Nro. 108, die Herzog-

thümer Gleve und Berg, oder dem Ober-Präsidental-Bezirk, bezeichnen, dessen Sitz Düsseldorf ist — nach Münster; alle diejenigen aber, welche sich in den des Großherzogthums Nieder-Rhein bildenden Bezirken, d. h. dem Ober-Präsidental-Bezirk, befinden, dessen Sitz Köln ist, — nach Köln gewiesen werden sollen.

6.) Um indeß übersehen zu können, auf welche Krieger die gegenwärtige Ver-  
ordnung Anwendung gefunden und ob derselben gehörig genügt worden: haben  
die respectiven Herren Kreis-Directoren nach Empfang derselben unverweilt:

- a) die genaueste Erkundigung einzuziehen, ob und welche verwundete Krieger, die Herren Offiziere nicht ausgenommen, sich in den Kreisen zur Herstellung ihrer Gesundheit außerhalb den Lazarethen aufhalten, wo dieselben sich befinden und zu welchen Truppentheilen selbige gehören, und
- b) zu ermitteln, welche halb oder völlig Invalide an eine oder die andere Prüfungs-Kommission verwiesen worden, oder noch zu verweisen sind.

Die Resultate dieser Nachforschungen sind spätestens mit Ende dieses Monats unmittelbar hierher und zwar an das General-Kommando einzusenden, und müssen, wenn auch in einem oder dem andern Kreise sich keine Verwundete finden sollten, darüber, daß dies der Fall sey, dennoch die nöthigen Anzeigen gemacht werden.

Die sub 6 erwähnte Auskunft ist, in so fern dazu Veranlassung vorhanden ist, mit jedem 15. und 30. im Monat zu ertheilen.

7.) Da es für zweckmäßig zu erachten, daß auch die Etappen-Kommandanten die im vorigen §. bezeichnete Nachweisen nicht nur von dem Etappen-Orte selbst, sondern ebenfalls von dem zu selbigem gehörigen Bezirke einreichen: so sind diese hierzu besonders angewiesen, und da eine solche Auskunft vornehmlich rücksichts der mehreren und kleinen sogenannten Restaurations-Lazarethe, wünschenswerth ist, aus welchen doch wohl hie und da Genesene directe an die Prüfungs-Kommissionen zu verweisen seyn möchten, so werden die Kommandanten der Orte, wo sich solche Restaurations-Lazarethe befinden, ganz besonders verpflichtet, anzugeben, ob und welche Leute aus diesen einer Prüfung unterworfen worden sind. Sollten sich weder im Etappen-Orte noch dessen Bereich die gemeinten Leute vorfinden, so ist dies in den gewöhnlichen Berichten zu erwähnen.

8.) Indem nochmals sämmtlichen Orts-Behörden, so wie den Herren Kantons-Kommissairen, Kommandanten und Kreis-Directoren dringend und bey eigener Verantwortung empfohlen wird: nach dem Inhalte gegenwärtiger Verordnung resp. pünktlich zu verfahren oder sich zu richten, sind diese ebenmäßig angewiesen, überhaupt alle in ihren resp. Amts-Bereichen außerhalb den gehörig eingerichteten königlichen Kranken-Anstalten anzutreffende verwundeten Soldaten, nach erfolgter Herstellung und wiedererlangter Dienstfähigkeit zur Armee und an die betreffenden Truppentheile zu befördern, auch zu berichten, wann und wie dies geschehen, dabey aber im Besondern die Barschrift zu befolgen, daß solche einzelne Leute stets größeren Abtheilungen angeschlossen werden müssen. Aachen den 6. August 1815.

Der kommandirende General  
in den königl. preuß. Provinzen am Rhein,  
von Dobschütz.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der königl. preuß. Provinzen am Rhein,  
S a c k.

Muster zu dem §. 2. erwähnten Ausweis  
für den (die) von seinen (ihren) Wunden in N. N. Kanton N. N. Kreis N. N. außerhalb den königl.  
Militair-Kranken-Anstalten hergestellten Soldaten N. (oder in der Mehrheit, nachbenannten Soldaten).

Nummer.	Namen und Charge des Soldaten.	Namen des Regiments zu welchem derselbe gehört.	Art der Verwundung.	Zeit und Gelegenheit.	Trafein zur Heilung		Ist ärztl. behandelt worden.	Ist nach ärztlichem Ur- theile völlig oder halb invalide; worüber die Reytlage sub A. p. p. spricht.	Wird deswegen nach Inhalt d. Verordnung vom 6. Septbr. 1815, zur Prüfung seines Zu- standes verwiesen nach	Ist zu dem Ende dahin mittheilt Warisch-Kou- te abgestanden den	Dat bey der Abreise als außerordentliche Unterfügung emplan- gen	Ueber kein Verbalten während seiner Anwe- senheit im Det ist zu bemerkten.	Besondere Bemerkung.
					von	den							

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 3. October.

**97. V e r o r d n u n g,**  
wegen der aus dem Stellvertretungs-Vertrag entsprungenen Forderungen.  
In Erwägung, daß auch in den Königl. Preuß. Rhein-Provinzen viele Individuen, welche unter der französischen Regierung als Stellvertreter (Remplagans) eingetreten sind, aus dem Feldzuge in Rußland und den spätern Feldzügen vermißt werden; daß über ihr Leben und Tod indessen keine bestimmte Nachrichten haben eingezogen werden können.

In Erwägung, daß die Vertretenen verbunden sind, die Stellvertretern oder deren Erben die Rückstände der vertragsmäßig stipulirten Summen zu zahlen, daß aber den Erben, wenn sie vor erfolgter Abwesenheits-Erklärung, oder vor geführttem Beweise des Todes, diese Klagen anstellen, der Einwand der fehlenden Legitimation gemacht werden würde;

In Erwägung endlich, daß die Vertretenen häufig mittlerweile verarmen, und dadurch die gerechten Ansprüche der Stellvertreter oder ihrer Erben vereitelt werden.

Wird hierdurch verordnet:  
§. 1. Die Verwandten der abwesenden Stellvertreter erhalten die Befugniß, auf Deposition der von den vertretenen stipulirten rückständigen Summen zu klagen, ohne daß denselben der Einwand der fehlenden Legitimation gemacht werden kann.

§. 2. Diese Verordnung soll durch Abdruck in den Gouvernements-Blättern zu Aachen und Düsseldorf und im Ehrenbreitsteiner Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben alle Gerichte und ein Jeder, den dieselbe angeht, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Aachen, den 19. September 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident

der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

Sact.

**98. E r i n n e r u n g**  
für sämmtliche Commandanten und die betreffenden Orts-Behörden, wegen der Militair-Vorspanns-Mißbräuche.

Die wohlmeinenden und deutlichen Gesetze, welche wider den Mißbrauch des Vorspanns im Dienste der Armee erlassen worden, um gleichmäßig das Bedürfniß dieses Dienstes zu sichern, und das Land gegen Bedrückungen zu schützen, werden nicht mehr so befolgt, und aufrecht erhalten, wie es recht ist und bey pflichtgetreuer Amtsführung erwartet werden muß.

Von den Etappen-Commandanten wird hierunter aus Mangel an Eifer, von den Ortsbehörden aus unzeitiger Nachgiebigkeit: in beyden Fällen aber zum größten Nachtheil des öffentlichen Wohls, gefehlt; und daß dies geschehen kann, fällt zunächst, eben so den Etappen-Inspectoren, wie den Cantons-Commissariaten, nicht weniger aber auch der Gendarmerie zur Last, welche sämmtlich unterlassen, sich von diesen Verfehlungen zu überzeugen, sie demnächst abzustellen, oder doch deswegen Bericht zu erstatten.

Alle diese Behörden werden mithin wiederholt ernstlich angewiesen, so zu verfahren, wie es der Sinn, der ihnen zur Nachachtung noch jüngsthin unterm 8ten Juny, Journal Nr. 69, ertheilten Vorschriften verlangt; im besondern aber wird noch festgesetzt und wiederholt erinnert:

1) Die Commandanten sind strenge verantwortlich, daß nach Inhalt des §. 13 der Instruction vom 4. März 1814 die einzeln marschirenden Soldaten, innerhalb der angegebenen Frist gesammelt werden und unter einer gewissen, demnächst anzuordnenden Aufsicht weiter gehen;

Schon hiernach muß eine Beschränkung der Transportmittel sich von selbst ergeben, allein um diese noch vollständiger zu erlangen, so sind selbige deswegen, 2) auch an formirte Truppentheile nur genau nach dem Verhältniß zu bewilligen, welches die ältern Verfügungen angeben, nachdem die Commandanten in Gemäßheit des §. 15 der erstgedachten Instruction sich zuvor völlig von der Berechnung und dem wirklichen Bedarf überzeugt haben; wenn deswegen aber an einzelne marschfähige gesunde Soldaten durchaus kein Vorspann bewilligt werden kann, so müssen auch alle diejenigen, welche als halb oder ganz invalide von der Armee zurückkehren und außer Stande sind, die Marsche zu Fuß zurückzulegen, gehalten werden, nach den Umständen zu 3 und 4 sich eines Fahrzeugs zu bedienen;

3) auch Genesene, welche zur Armee sich begeben, dürfen in der Regel, rücksichtlich der Transportmittel, in keiner Art begünstigt, sondern müssen im Wesentlichen, wie alle übrige völlig dienstfähige Mannschaften betrachtet werden, weil anzunehmen ist, daß einmal sie die Heilanstalten nur wirklich gesund verlassen haben können, dann aber auch bey ihren resp. Truppentheilen nichts für ihre Bequemlichkeit zu thun steht, sondern vielmehr auf ihre Dienstleistung unbedingt gerechnet werden muß;

4) selbst Officiere, dafern sie nicht eigene Fuhrwerke bey sich führen, müssen, wenn die Umstände es erfordern, veranlaßt werden, mit Cameraden, welche gleichzeitig einen und denselben Weg verfolgen, gemeinschaftlich einen Vorspann-Wagen zu benutzen, sobald dieser nur geeignet ist, die Personen und deren Gepäck zu fassen;

5) da es sich von selbst versteht, daß die Eigenthümlichkeiten eines Landes berücksichtigt werden müssen, so ist dies ebenfalls, und ganz besonders in Betreff der Transportmittel nicht außer Acht zu lassen. Wenn daher z. B. eine jenseits der Havel ertheilte Marschrouten auf Ueberweisung eines zweispännigen Wagens lautet: so kann — da dergleichen Fahrzeuge in hiesigen Provinzen nicht gebräuchlich sind — Niemand sich weigern, statt dessen, sich nur eines einspännigen, zweirädrigen Gabelwagens zu bedienen, der auf jeden Fall gleiche Dienste gewährt; und wenn ferner zwey Pferde hiesiger Länder in der Regel und bey den guten Heerstraßen eben so viel leisten, wie z. B. 4 Pferde der märkischen Provinzen, so wird ein Feder, der dort mit einer Marschrouten versehen worden, und nach dieser berechtigt ist, auf 4 Vorlege-Pferde Anspruch zu machen, sich selbst bescheiden, daß da sein Fortkommen hier durch zwey Pferde zu bewirken steht, ihm nur diese aus den Parks verabsolgt werden dürfen.

6) Officiere von der Cavallerie, welche auf den Reismärschen Rationen für bey sich habende Pferde beziehen, ist durchaus kein Vorspann zu bewilligen, es wäre denn, daß Wunden ihnen das Reiten unmöglich machten, und eben so wenig

7) den Frauen und Familien der Soldaten, besonders wenn diese beabsichtigen, der Armee folgen zu wollen, welches schon die bereits unter dem 17. July 1809 von dem allgemeinen Kriegsdepartement erlassene Verfügung beziehungsweise, und die hohe Ministerial-Verfügung vom 8. August d. J. gänzlich verbietet.

8) Damit endlich aber auch die Behörden solcher Orte, wo keine Etappen-Commandanten vorhanden sind, sich zu verhalten wissen, wenn ungebührliche Forderungen wegen Vorspann-Bestellungen an sie gerichtet werden: wird für diese nachrichtlich und zur Beachtung hierdurch der §. 33 der Instruction vom 4ten März 1814 mitgetheilt, welcher lautet:

„Gemeinhin wird auf den Militair-Strassen mit dem Vorspann ein unerhörter Unfug getrieben, und es ist dies demnach ein Gegenstand, der



„die ganz besondere Aufmerksamkeit des Etappen-Commandanten erheischt.  
„Derselbe muß den Dorfvorstehern in seinem Bezirke andeuten, daß sie  
„nur gegen eine von ihm unterzeichnete gedruckte Anweisung, verpflichtet  
„sind, Vorspann-Pferde herzugeben, und daß sie ihn ungesäumt, durch  
„reitende Boten, avertiren sollen, falls die durchmarschirenden Truppen  
„auf den in der Nähe der Straße gelegenen Ortschaften, sich eigenmächtige  
„Vorspann-Requisitionen zu Schulden kommen lassen.

„Die Etappen-Commandanten sind für die gewissenhafte Verwaltung  
„dieses Geschäftszweiges responsabel, und haben eine strenge Ahndung zu  
„erwarten, wenn bey dem Inspector von den Einwohnern des Landes  
„deshalb eine gerechte Klage einläuft.“

Um aber solchen Ortsbehörden noch mehr Sicherheit für die Richtigkeit selbst  
der gesetzlichen Vorspann-Ausschreibungen zu gewähren, wird rücksichtlich dieser  
bemerkt, daß selbigen nur dann genügt werden dürfe, wenn sie nach dem unten  
folgenden Muster eingerichtet sind, welches die mehrgedachte Instruction vom 4.  
März 1814 im §. 34 vorschreibt; der Eingang lautet:

„Um alle Unordnungen bey der Bestellung des Vorspanns zu vermei-  
„den, gibt der Etappen-Commandant nach der Anzahl und Eigenschaft der  
„Vorspannsbedürftigen eines jeden Trupps, eine Anweisung zum Vorspann  
„mit seines Namens Unterschrift an die im Orte damit beauftragte Be-  
„hörde zur weitem Besorgung aus. Diese Behörde ist für die richtige  
„und prompte Stellung des Vorspanns verantwortlich.“

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Bestimmungen, wird bey dem  
Betroffenen unnachsichtlich strenge geahndet werden, und wenn eines Theiles die  
zu Vorspann berechtigten Reisenden gewarnt werden, keinen Mißbrauch von Trans-  
portmitteln zu machen, werden die betreffenden Behörden bey persönlicher Verant-  
wortlichkeit verpflichtet, diesen Mißbräuchen nicht allein auf die Spur zu kommen,  
sondern sie auch abzustellen. Ferner sind die Etappen-Inspectoren angewiesen,  
darüber zu wachen, daß gegenwärtige Bestimmung genau in Anwendung komme,  
und von der Thätigkeit der Gendarmen wird erwartet, daß sie vorzüglich alle  
einzeln unterwegs mit Vorspann betroffene Soldaten zur Nachweisung der Berech-  
tigung, sich desselben bedienen zu können, auffordern. Ein jeder Soldat, der sich  
hierüber nicht befriedigend auszuweisen vermag, ist zu nöthigen, das Fahrzeug zu  
verlassen, und den ihm aufhaltenden Gendarmen — welcher den Vorspanner so-  
fort zu befreien und nach Hause zu entlassen hat — zum nächsten Commandanten  
zu folgen, der den Vorgeführten nach den Umständen bestrafen wird.

Schließlich wird noch auf die hier beygefügte neueste Instruction für die Eta-  
ppen-Commandanten, welche unterm 19. Juny d. J. von dem Königlichen Kriegs-  
ministerio gegeben worden, Bezug genommen und alle Behörden werden auf die  
besonders diesen Gegenstand angehenden §§ verwiesen.

Aachen, den 20. September 1815.

Der Commandirende General  
in den Königlich Preussischen  
Provinzen am Rhein.

Der Geheime Staatsrath und  
Oberpräsident der Königlich  
Preuß. Provinzen am Rhein.

v. Dobschütz.

Sach.

Mu.

# M u s t e r

## zu einer Vorspanns - Ausschreibung.

No. Militairische Requisitions-  
 Etappenplatz Transporte.

### Zum Transport

nach 1811 folgende  
 Pferde und Wagen gestellt werden ben

Zahl der Wagen.	Zahl der Vorspann-Pferde.	Anmerkungen.

(Die Instruction für die Herren Etappen-Commandanten folgt im nächsten Stück.)

Düsseldorf.

Gebruckt in der Gouvernements - Buchdruckerey bey Hofkammerrath Stahl.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 10. October.

## 99. Instruktion für die Etappen-Kommandanten.

Da auf den regulirten Militair-Strassen von den königlichen General-Commando's, wenigstens an den Hauptorten, Etappen-Kommandanten angestellt werden sollen, so wird für diese hiermit die gegenwärtige Instruktion zur Nachachtung ertheilt:

§. 1. Der Zweck der Anstellung von Etappen-Kommandanten besteht darin, daß durch sie für die prompte Verabreichung aller dem marschirenden Militair und den zum Dienst bey dem Heere bestimmten Personen zustehenden Marschbedürfnisse gesorgt, die Transporte von Militair-Bedarfnissen jeder Art gesichert und beschleunigt, die Ordnung auf den Militairstrassen erhalten, das, was vorschristemäßig zu leisten ist, nicht versagt oder geschmäkelt, gegenseits aber keiner ungebührlichen Forderung, Erpressung und Bedrückung, überhaupt keinem Exceß, Raum gegeben, und wo ein solcher vorzukommt, derselbe zur Rüge gezogen werde. Außerdem ist durch die Etappen-Kommandanten für die auf der Etappe krank zurückbleibenden oder dahin geschickt werdenden Militairs zu sorgen, und auf verdächtige, sich in dem Bereich einfindende, Personen ein genaues Augenmerk zu richten, um nöthigen Falls ihre nähere Beobachtung oder Arretirung zu veranlassen.

§. 2. Der Etappen-Kommandant steht an dem Orte, wo er angestellt ist, in Hinsicht der Militair-Polizey, ganz in dem nämlichen Verhältniß wie ein jeder kommandirender Officier in einer Garnison, so wohl in Beziehung gegen die Civil-Authoritäten des Orts, als gegen das durch seinen Etappen-Distrikt marschirende oder auf dem Etappenplatz einquartierte Militair, ohne sich jedoch in dessen innern Dienst und Disciplinar-Angelegenheiten mischen zu dürfen, wogegen dasselbe sich allen Verfügungen des Etappen-Kommandanten in Hinsicht der Militair-Polizey zu fügen hat.

§. 3. Dem zufolge ist der Etappen-Kommandant befugt, bey entstehenden Excessen, erforderlichen Falls Arretirungen der am Orte befindlichen Militairs zu verordnen, und sich zur Ausführung, wo möglich, der von den einquartirten Truppen besetzten Wachen zu bedienen. Geschieht die Verhaftung von Militairs bey öffentlicher Ruhestörung oder andern Vergehungen, so muß der Verhaftete sofort in die nächste Wache abgeliefert und dem Etappen-Kommandanten Anzeige davon gemacht werden, welcher sowohl in diesem als in dem vorigen Falle dem kommandirenden Officier der Truppen davon Kenntniß zu geben, und die erforderliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat. Findet der Etappen-Kommandant in vorkommenden Fällen für nöthig — es sey in reinen Etappen-Angelegenheiten, oder in Militair-polizeylicher Beziehung — Civil-Personen durch Militair zum Arrest bringen zu lassen, so müssen solche ohne Aufenthalt, unter Mittheilung der Veranlassung, an die competente Civil-Behörde abgeliefert werden, wo hiernächst die nöthige Untersuchung und Bestrafung erfolgt, von welcher jedoch der Etappen-Kommandant in Kenntniß gesetzt zu werden verlangen kann. Wenn arretirte Militair-Personen grobe Excesse begangen haben, so werden selbige, nachdem die species facti aufgenommen und ein Zeugenverhör abgehalten worden ist, an das respective General-Commando zur weitem Bestimmung desselben abgeschickt. Von allen übrigen irgend bedeutenden Excessen, erhält dasselbe blos monatlich einen Bericht,

In Fällen, wo der Etappen-Kommandant findet, daß die Orts-Polizey für Kränklichkeit, Gesundheits-Pflege, Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel sich nicht gehörig angelegen seyn läßt, ist derselbe nicht allein wohl befugt, sondern auch verpflichtet, die sich ergebenden Mängel und Uebelstände der Orts-Behörde zur Remedur bemerklich zu machen, und wenn die Abstellung dadurch nicht bewirkt werden sollte, der zunächst vorgesezten Provinzial-Behörde, und erforderlichen Falls der höhern Instanz anzuzeigen, da jene Gegenstände einen zu nahen Einfluß auf das Wohl des durchmarschirenden und einquartirten Militärs und der sonst zur Armee gehörigen Personen haben, als daß ihre Vernachlässigung von dem Etappen-Kommandanten ohne Einmischung gestattet werden dürfte.

§. 4. Die Regulirung der Quartiere geschieht, nach dem für die Truppen erteilten Marschrouten, unter der Concurrenz und besondern Leitung des Etappen-Kommandanten, von welchem alle erforderliche Anordnungen zur möglichsten Vorbeugung gegründeter Beschwerden getroffen werden müssen. Er muß es sich im ganzen Umfange angelegen seyn lassen, alle zur Erhaltung der Ordnung erforderliche Maßregeln anzugeben und Zufriedenheit und gutes Einverständnis zwischen den Einwohnern und dem einquartirten Militair zu befördern.

§. 5. Da der Etappen-Kommandant in gleichem Maße die Verpflichtung hat, das Beste so wohl des Landes, und der bequartirten oder beim Durchmarsch in Berührung kommenden Einwohner, als auch des marschirenden Militärs wahrzunehmen, mithin berechnete Forderungen unterstützen, unberechtigte zurückzuweisen, zur Erfüllung der vorschristmäßigen Leistungen anzuhalten, alle Bedrückungen über die Gebühr dagegen aber zu rügen, so liegt demselben ob, alle Beschwerden des einen oder des andern Theils gründlich und unpartheyisch zu untersuchen, und nach Möglichkeit abzustellen, auch wo es erforderlich ist, die Konkurrenz der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen. Die Truppen-Kommandeure werden angewiesen, die Anweisungen der Etappen-Kommandanten in dieser Hinsicht nicht nur anzunehmen, sondern überall, wo es erforderlich ist, zu unterstützen. Jede Beschwerde in eigentlichen Etappen-Angelegenheiten muß nur bey dem Etappen-Kommandanten angebracht werden.

§. 6. Der Etappen-Kommandant hat darauf zu sehen, daß die auf dem Marsch begriffenen Militair-Personen sich nicht länger an dem Etappen-Orte, oder in der nahen Umgebung desselben verweilen, als es ihnen nach der Marschordnung oder nach ihren besondern Aufträgen zusteht.

§. 7. Die marschirenden Truppen sind verpflichtet, dem Etappen-Kommandanten von ihrer Ankunft an dem Etappen-Platz, unter pflichtmäßiger Angabe ihrer Stärke an Mannschaft und Pferden, der Zahl der erforderlichen Fuhrer, der Nationen und Portionen, durch Vorausschickung eines Officiers oder Unters-offiziers, der mit allen nöthigen Nachweisungen versehen ist, zu benachrichtigen.

§. 8. Der Etappen-Kommandant muß jede ihm vorgelegte Marschroute, in Bezug auf die Befugniß und Richtigkeit der Ausstellung, prüfen und vorschristsmäßig bestätigen.

Diese Bestätigung giebt jedoch dem folgenden Etappen-Kommandanten keine Authorisation, die Angaben und Forderungen ohne Prüfungen seiner Seite anzunehmen, da sich von einer Etappe zur andern die Marschbedürfnisse vermehren und vermindern können.

Es muß daher jeder Etappen-Kommandant dabey bloß nach seiner eignen gewonnenen Ueberzeugung verfahren, um nicht möglicher Weise irrigen Ansichten der Vorgänger eine Fortsetzung auf der fernern Route zu gestatten, hiemit es bey vorkommenden Klagen über ungebührliche Leistungen keinem nachfolgenden Etappen-Kommandanten zur Entschuldigung gereichen soll, daß der vorliegende seine Bestätigung gegeben habe.

§. 9. Der Etappen-Kommandant ersieht aus der Marschroute den resp. Be-

Stand der Mannschaft, Pferde, Bedienung und Fahrzeuge eines marschirenden Korps, so wie auch was jeder Truppen-Abtheilung und jedem Individuo, Quartier, Verpflegung oder Vorspann zukömmt. Er wird sich theils durch den Anzeigenschein, theils auf andere angemessene Weise von der Uebereinstimmung der Ausgaben und der Sätze mit dem effectiven Bestande des Detaschements und dessen Forderung an Verpflegung, zu überzeugen im Stande seyn, und er muß, mit der bey ihm vorauszusetzenden Umsicht, alle nach den Umständen erforderliche Mittel anwenden, um die etwa wider Vermuthen dabey eingeschlichenen Mißbräuche zu entdecken.

In dergleichen Fällen hat er dem kommandirenden Officier von dem vorgefundenen Mißverhältnisse Anzeige zu machen, und die nöthige Abänderung zu bewirken, oder selbst zu verfügen.

§. 10. Da für die Verpflegung der Truppen und zur Beforgung der dazu erforderlichen Bedürfnisse an jedem Etappen-Orte besondere Einrichtung getroffen werden wird, es sey durch etablierte Verpflegungs-Magazine, oder durch Verpflegung bey den Wirthen, so hat mit diesem Geschäft und den dazu nöthigen Einleitungen der Etappen-Kommandant eigentlich nichts zu thun, sondern es liegt solches den besonders dazu bestellten Personen ob; er hat dagegen aber die Verpflichtung, selbige in ihren Dienstverrichtungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 11. Jeder einzelne Reisende vom Militair, jedes Truppen-Detaschement, auch Bediente, Equipagen, Fuhrwerke u. s. w., welche auf einem Punkt der Militairstraße eintreten, um sich nach ihrem Bestimmungsort zu verfügen, werden an dem Etappen-Orte, den sie zuerst berühren, von dem Etappen-Kommandanten mit einer vollständigen Marschrouten versehen, und es ist dabey jedem bemerklich zu machen, daß die Abweichung davon zur Nüze kommen, und zum allerwenigsten die Folge haben werde, daß die Verabfolgung der zugesicherten Bedürfnisse nicht weiter Statt finde.

§. 12. Der Etappen-Kommandant muß besonders prüfen, wenn sich zuerst auf seiner Etappe ein Individuum, welches zur Armee geht, oder ein Detaschement zu seinem weitern Fortkommen nach dem Punkte seiner Bestimmung meldet, damit keine Unterschleife und Mißbräuche Statt finden. Da ein Individuum, oder ein Detaschement, welches sich Behufs der Anordnungen seiner weitern Beförderung meldet, sich durch schriftliche Ordres und Certificate oder sonst auf irgend eine Art ausweisen muß, um eine legale Marschrouten zu erhalten, auf welcher die nöthigen Bedürfnisse verabreicht werden, so muß der Etappen-Kommandant bey der Prüfung und Ertheilung mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, damit er sich nicht doppelt verantwortlich mache, wenn die nachfolgenden Etappen-Kommandanten, auf seine Authorisation gestützt, unbefugte Zusicherungen und Bewilligungen gleichmäßig gestatten, und die nachgegebenen Mißbräuche dadurch verlängern.

§. 13. Es wird zwar den Etappen-Kommandanten hiermit die Authorisation ertheilt, einzelnen zur Armee gehörigen Militairs und Militair-Personen, auf ihrem Marsche zur Armee und von da zurück, Marschrouten, mit Zusicherung von Verpflegungs- und Vorspann-Bedürfnissen zu ertheilen, jedoch müssen sie sich vor der Bewilligung auf irgend eine Weise von der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit völlig überzeugen, widrigenfalls sie verantwortlich bleiben, wenn sie dabey zu nachgiebig zu Werke gegangen sind.

Bey einzelnen fortzuschaffenden Militairs bedarf es keiner Benachrichtigung an die nächstfolgende Etappe, da in der Verabfolgung der Marschbedürfnissen für Individuen keine Schwierigkeit gefunden werden kann. Eben dies ist auch der Fall bey kleinen und unbedeutenden Kommando's; dagegen aber hat bey größern Detaschements der Etappen-Kommandant, der zuerst eine Marschrouten ertheilt und darin die Verabfolgung von Marsch-Bedürfnissen, zusichert, dafür zu sorgen,

daß entweder von dem Detaschement selbst die Marschrouten immer einen Marschtag vorausgeschickt, und die Verabreichung der Bedürfnisse regulirt wird, oder seiner Seits selbst die Marschrouten der nächstfolgenden Behörde mitzutheilen.

§. 14. Was den, den marschirenden Truppen zu gestellenden Vorspann betrifft, so ist der Etappen-Kommandant, durch die ihm im Voraus zukommenden Marschrouten immer unterrichtet, was an Wagen und Pferden erforderlich ist, und er hat dafür zu sorgen, daß es an dem erforderlichen Bedarf nicht fehle. Da aber die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß auf den Militärstraßen der Vorspann öfters zur unerhörten Ungebühr verlangt wird, so muß sich der Etappen-Kommandant diesen, zur größten Belästigung der Unterthanen gereichenden Mißbräuchen mit allem Nachdruck widersetzen, und darauf seine vorzügliche Aufmerksamkeit richten. Eigenmächtig und über die Vorschrift Vorspann zu nehmen, muß derselbe durchaus nicht gestatten, und daher in seinem Bezirk bekannt machen, daß, wo dergleichen Erpressungen eintreten, ihm sofort von den Ortschaften durch reitende Boten Nachricht gegeben werden müsse, um bey Zeiten abhelfliche Anordnungen treffen zu können.

Ein sehr gewöhnlicher und am wenigsten zu entschuldigender Mißbrauch ist es besonders, daß die Anspanner von den Truppen gezwungen werden, eine Station weiter zu fahren, als bis wohin ihre Ordre lautet, und einem solchen Unfuge muß der Etappen-Kommandant, sobald er ihm angezeigt wird, auf das nachdrücklichste steuern, und selbst bemüht seyn, solchem auf alle Weise vorzubeugen. Was wider seine Anordnungen dennoch hierunter an Mißbräuchen vorkommt, und in seinem Bezirk nicht mehr zu redressiren ist, davon muß er zur Verhütung der Fortsetzung des Mißbrauches den in der Tour auf ihn folgenden Etappen-Kommandanten advertiren, und zugleich der obern Behörde Anzeige machen.

Besonders muß er darauf halten, daß jeder Truppen-Kommandeur, oder jeder Anführer eines Detaschements und Kommando's, über den verabreichten Vorspann gehörig und mit hinlänglicher Bezeichnung des Zwecks zu welchem der Vorspann gegeben worden, quittirt, welches eben auch bey dem, den einzelnen Militairs oder Militär-Personen verabsolgten Vorspann geschehen muß.

Bey geforderten Krankenwagen, womit der meiste Mißbrauch getrieben wird, da für mobile Truppen in der Regel kein anderer Vorspann vorkommen kann, hat der Etappen-Kommandant auf die gesetzliche Vorschrift zu bestehen, daß die Zahl der zu transportirenden Kranken durch ein chirurgisches Attest nachgewiesen seyn und jeder Kranke namentlich aufgeführt werden muß. Bey bedeutend erkrankten Leuten, so daß ihre Wiederherstellung längere Zeit erfordert, kann der Transport nur auf einige Meilen weit, bis zur nächsten Etappe, Statt finden; manche Leute aber können keinen fortgesetzten Vorspann nöthig machen, und alle Ungebühr in der Zahl desselben muß sorgfältigst vermieden werden.

§. 15. Wenn zum schleunigern und zur Beförderung der Kriegs-Operationen gereichenden Fortkommen von Truppen, Vorspann, entweder zur Fortschaffung der Truppen selbst, oder zur Erleichterung derselben durch Nachfahren ihrer Tornister und ihres sonstigen Gepäcks verlangt wird, — wie wol vorkommen kann — so muß dergleichen Ausnahme von der Regel immer durch eine höhere Order authorisirt seyn, und ausserdem der Etappen-Kommandant sich auf die Bewilligung nicht einlassen.

§. 16. Ueberhaupt muß kein Vorspann Statt finden, wenn nicht eine vom Etappen-Kommandanten dazu bestätigte Anweisung vorhanden ist, und jeder Etappen-Kommandant wird hiermit auf das strengste dafür verantwortlich gemacht, keine Vorspann-Anweisung zu ertheilen, wenn sie nicht entweder durch die Anordnung einer höhern Behörde, oder durch die im allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften legitimiren wird.

§. 17. Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß mehrmals den zur Armee oder von da zurück gereiseten Frauen der Officier und Militairs, oder der sonst bei der Armee angestellten Personen, von Etappen-Kommandanten Vorspann bewilligt worden ist. Dies ist besonders ein unverzeihlicher Mißbrauch, da keiner Officier-Frau, von welchem Range sie sey, und zu welchem Behuf sie eine solche Reise macht, Vorspann zukömmt. Kein Etappen-Kommandant darf sich daher erlauben, dergleichen zu bewilligen, es sey in welcher Berücksichtigung es wolle.

§. 18. Für allen Vorspann, den der Etappen-Kommandant wider die Vorschriften bewilligt, bleibt derselbe besonders verantwortlich, und wird angehalten werden, sobald eine solche Irregularität erwiesen ist, den Betrag eines solchen unbefugt erteilten Vorspanns zu bezahlen.

§. 19. Mit der eigentlichen Besorgung des Vorspanns, daß er in der ausgesetzten Art gestellt werde, hat der Etappen-Kommandant nichts zu thun, sondern dies ist die Sache der mit der Vorspann-Besorgung beauftragten Orts-Behörde, welche für die richtige und prompte Stellung des Vorspanns verantwortlich ist. Um aber alle Unordnung bei der Bestellung des Vorspanns zu vermeiden, giebt der Etappen-Kommandant, nach der Anzahl und Eigenschaft der Vorspannsbedürfnisse eines jeden marschirenden Trupps, eine Anweisung zu Vorspann mit seines Namens Unterschrift an die zur Besorgung des Vorspanns bestimmte Behörde, welche darauf die Bestellung besorgt.

Von dem Befehlshaber des Marsch-Detachements wird sodann, wie bereits §. 14 bemerkt ist, jeder erhaltene Vorspann quittirt und jede Quittung und Bestellung nach der Nummer der Marschrouten trägt der Etappen-Kommandant in sein Journal ein, die erhaltene Quittung aber asservirt er als Belag.

In Fällen, wo wider Verhoffen ein Truppenbefehlshaber aus irgend einem Vorwande sich weigern sollte, über den wirklich geleisteten Vorstand oder andere Leistungen zu quittiren, muß der Etappen-Kommandant dem General-Kommando zur weiteren Veranlassung einen solchen Officier sogleich namentlich anzeigen.

Vor dem Abgange zum Transport wird jedem Vorspanner eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung gegeben, mit der ausdrücklichen Belehrung, daß er selbige im folgenden Etappen-Platz dem dasigen Etappen-Kommandanten zur Attestirung vorzeigen und daselbst sofort seine Abfertigung erwarten müsse.

Nur dann, wann die mitgenommene Bescheinigung von jenem Etappen-Kommandanten attestirt worden, ist sie als völlig berichtet anzusehen, und kann der Behörde zur Liquidation eingereicht werden.

§. 20. Um zu verhindern, daß die Vorspanner von den Militairpersonen nicht zur Ungebühr behandelt werden, ohne daß solches zur Nütze kömmt, so soll der bei der Abfuhr mit den Truppen ankommende Vorspann nach geschehener Abladung jedesmal an einem bestimmten Platz auffahren, und die Anspanner sollen daselbst von den Etappen-Kommandanten befragt werden: ob und in welcher Art sie Beschwerde zu führen haben, wegen deren nähern Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen, derselbe sodann ungesäumt die erforderliche Anordnung zu treffen hat.

§. 21. Der Etappen-Kommandant ist befugt, von dem im Etappen-Ort stehenden disponibeln Militair- oder Mannschaften zu requiriren, welche zu Escorten, Kommando's u. dgl. erfordert werden.

In Ermangelung des eigentlichen Militairs werden die Bürger- und Land-Kompagnien zu dergleichen Dienstverrichtungen benützt, und der Chef derselben hat den diesfälligen Anforderungen des Etappen-Kommandanten unweigerlich zu willfahren, und die Kommando's zur Disposition derselben zu stellen. Solche Anforderungen kann jedoch jeder Etappen-Kommandant nur in dem ihm angewiesenen Bezirk, nicht aber in dem eines andern Etappen-Kommandanten, machen.

§. 22. Die Officiere der Gendarmerie haben in den Städten und Kreisen, wo sie stationirt sind, mit allen unter ihrer Disposition stehenden Gendarmen, auf Requisition des Etappen-Kommandanten, dessen in den Grenzen seiner Befugniß getroffene Anordnungen zu unterstützen, und müssen sich angelegen seyn lassen, in Vereinigung mit dem Etappen-Kommandanten, von welchem jedoch in solchen Fällen die spezielle Leitung ausgehen muß, den Vortheil des allerhöchsten Dienstes und den Zweck der Etappen-Einrichtung im ganzen Umfange zu befördern.

§. 23. Im Betreff der Reisenden vom Civilstande und solcher Militairpersonen, welche außer Dienstgeschäften reisen, und die in der Regel zu keinem Vorspann berechtigt sind, gelten die emanirten Reise-Bestimmungen zum Fortkommen, entweder mit der ordinairn Post, oder mit Vorspann, so wie überhaupt das Paß-Reglement; und den Etappen-Kommandanten liegt ob, auf Befolgung dieser Vorschriften mit zu halten, und die Orts-Polizei-Behörden in ihren diesfallsigen Obliegenheiten kräftigst zu unterstützen.

Seiner Seits ist der Etappen-Kommandant gleichfalls verpflichtet, von allen fremden Reisenden genaue Kenntniß zu nehmen, und die Ortspolizei muß ihrer Seits sich angelegen seyn lassen, ihn in einer solchen vollständigen Kenntniß zu erhalten. Eben so muß der Etappen-Kommandant auf alle Verdächtige ein wachsameres Auge haben, sich unablässig darüber mit der Orts-Polizei verständigen, wo es nöthig ist, direkt verfügen, und veranlassen, daß Verdächtige näher beobachtet oder nach Befinden arretirt und an die Orts-Polizei abgeliefert werden, auch muß er nach Umständen die Arretirung selbst anordnen.

In Fällen, wo sich nach dem Abgang eines Reisenden Anzeigen seiner Verdächtigkeit ergeben, hat der Etappen-Kommandant den nächsten Etappen-Kommandanten Kenntniß zu geben, so wie die Orts-Polizei-Behörde ihrer Seits solches gegen die benachbarten Polizei-Behörden zu thun hat.

§. 24. Wenn Militairs krank auf einer Etappe zurückbleiben müssen, oder von den nächsten Stationen dahin geschickt werden, so liegt es besonders dem Etappen-Kommandanten ob, für ihre ärzliche Behandlung, ihre Verpflegung und demnächstige Weiter-Beförderung alle Anordnungen mit den Orts-Behörden einzuleiten, in so fern nicht bereits am Ort selbst ein zur Armee gehöriges, stehendes oder Reserve-Feld Lazareth vorhanden ist, wohin in diesem Falle die Kranken abzuliefern sind und unter dessen eigentliche Direction treten.

Das letztere muß auch geschehen, wenn ein dergleichen Lazareth in der Nähe des Etappen-Ortes befindlich ist, und der Zustand der Kranken ihre Transportirung dahin erlaubt, wozu der Etappen-Kommandant alle erforderliche Veranstellung zu treffen hat.

Wo hingegen an dem Etappen-Ort oder in dessen Nähe kein eigentliches etablirtes Lazareth vorhanden ist, da hat der Etappen-Kommandant für die Kranken in der oben erwähnten Art die erforderliche Lazareth-Vorkehrung zu treffen, und sich als Lazareth-Kommandeur zu betrachten.

§. 25. Der Bezirk für den Wirkungskreis eines Etappen-Kommandanten, in Ausübung der ihm in dieser Instruktion übertragenen Verpflichtungen und Wahrnehmungen, beschränkt sich nicht blos auf den Ort selbst, wo er stationirt ist, sondern sein Bezirk erstreckt sich bis auf den halben Weg zum nächsten Etappen-Ort vor- und rückwärts, und auf einen halben Tagesmarsch weit zu beiden Seiten dieses Abschnitts der Etappen-Straße, und in diesem ganzen Bezirk steht ihm die Ausübung der Militair-Polizei nach den hierin angegebenen Modalitäten zu. Die betreffenden General-Kommando's und königlichen Regierungen werden hiernach für jede Etappen-Kommandantur die Abgrenzung des zustehenden Bezirks anordnen.

§. 26. Wenn an dem Etappen-Ort eine Garnison vorhanden ist, welche als



solche für einige Zeit dort bleibt, so ändert dies in der Befugniß des Etappen-Kommandanten eigentlich nichts ab, sondern derselbe steht in dem Verhältniß eines Kommandanten vom Plaz, in aller militairpolizeilichen Beziehung, auch gegen die Truppen der Garnison, deren Befehlshaber jedoch von ihm, ausser bei reinen Etappen-Angelegenheiten, von allen getroffenen Maßregeln, besonders wenn sie die Truppen der Garnison mit betreffen, Kenntniß zu erhalten hat.

Ist der Etappen-Ort aber zugleich ein fester Plaz, welcher seinen eigenen Kommandanten hat, so bleibt die Militair-Polizei im weitesten Umfange, sowohl in Ansehung der Garnison als der von Zeit zu Zeit einquartierten Truppen in den Händen dieses Kommandanten, da derselbe überhaupt für die Sicherheit des Plazes verantwortlich ist. Der Etappen-Kommandant steht in solchen Plätzen unter dem Orts-Kommandanten, welcher sich des erstern zur Besorgung aller Etappen-Angelegenheiten bedient.

§. 27. Das äußere Abzeichen des Etappen-Kommandanten, ohne welches er, zur Verhütung von Mißverständnissen, bei Ausübung seiner Function nie erscheinen darf, besteht in einer Binde von der Farbe des allgemeinen preussischen Feldzeichens um den rechten Arm.

§. 28. Jeder Etappen-Kommandant muß eine namentliche Nachweisung von allen den Militairpersonen führen, welche nicht mit einem Kommando auf der Etappe ankommen. Bei Kommando's, Detachements, und Korps muß er den Namen des kommandirenden Officers, die Stärke des Kommando's 20. 20. und den Namen der Truppen-Abtheilung eintragen, von welcher die Kommando's sind.

§. 29. Da die Etappen-Kommandanten von den General-Kommando's angestellt werden, so stehen sie auch zunächst unter diesen Behörden, haben von selbigen alle noch etwa erforderliche specielle Anweisung zu erwarten, ihre nöthigen Anzeigen an dieselben zu richten, und in zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung zu erditten. Von den General-Kommando's haben die Etappen-Kommandanten auch zur Unterstützung in ihrem Geschäfte, nöthigen Falls, die Zuteilung von dazu tauglichen Unterofficieren, Freiwilligen oder sonstigen Individuen zu erwarten und solche bei ihnen nachzusuchen.

§. 30. (Dieser §. betrifft die Schema's der Anweisungen auf Quartier, Mandat-Verpachtung, Fourage, Vorsepann u. s. w. und Quittungs-Formulare.)

§. 31. Die Etappen-Kommandanten erhalten für die zu leistenden Funktionen, sowohl für sich als die ihnen zur Hülfleistung zugegebenen Unterofficiere, folgende Zulagen zu ihren schon beziehenden Gehältern oder Pensionen.

- a) Pensionirte, oder auf halbem Gehalt stehende Officiere, vom Kapitain aufwärts an, bekommen monatlich 25 Rthlr. Zulage;
- b) Officiere der Gendarmerie, welche als Etappen-Kommandanten angestellt werden, bekommen eine monatliche Zulage von 15 Rthlr.
- c) Kommandirende Officiere der Garnison, wenn ihnen da, wo sie stehen, zugleich die Funktionen eines Etappen-Kommandanten übertragen worden, erhalten eine monatliche Zulage von 10 Rthlr.
- d) Für jeden, einem Etappen-Kommandanten zur Hülfleistung zu gebenden Unterofficier oder Freiwilligen, oder für ein in deren Ermangelung selbst anzunehmendes Subject, werden 3 Rthlr. monatlich vergütigt.

§. 32. Jeder Etappen-Kommandant erhält ein Dienststempel und erlangt dadurch die Porto-Freiheit für die Korrespondenz in Etappen-Dienst-Angelegenheiten.

Sämmtlichen mit den Funktionen von Etappen-Kommandanten beauftragten Officieren, wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit alle hierin gegebenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Königl. Preussisches Krieger-Ministerium.

v. Boyen.

100.

### Bekanntmachung.

Nach der Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 16. Sept. d. J., sollen die Pensionen im hiesigen Gouvernements-Bezirk künftig in monatlichen Raten praenumerando ausbezahlt, die Quittungen darüber jedoch auf Stempelpapier ausgestellt werden.

Die Pensionairs können, bis auf weitere Verfügung, zu den Quittungen sich des Stempelpapiers von 2 1/2 Stüber bedienen. Die Quittungen über den jährlichen Pensions-Betrag von unter 180 Franks machen hiervon eine Ausnahme, und können auf Frey-Papier ausgestellt werden.

Düsseldorf den 5. October 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.

---

Düsseldorf.

Gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerey bey Hofkammerrath E tahl.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 17. October.

101.

## Bekanntmachung,

die Aufhebung des mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrages vom 10. October 1814 betreffend.

Da sich durch die Abtretung des Herzogthums Luxemburg und eines Theils der Länder des rechten Maas-Ufers an das Königreich der vereinigten Niederlande, die Verhältnisse des Handels und Fabriken-Interesses, unter welchen der Vertrag vom 10. October v. J. abgeschlossen wurde, bedeutend geändert haben; so haben S. M. der König der Niederlande, mit durch des Herrn Staats-Secretairs, Excellenz, die officielle Anzeige machen lassen, daß der erwähnte Vertrag mit dem 3. des künftigen Monats November aufhören werde in Kraft zu seyn.

Indem ich das handelnde Publikum meines Gouvernements von dieser Aufkündigung hierdurch in Kenntniß setze; füge ich die Versicherung hinzu, daß bereits das königliche Staats-Ministerium mit der Einleitung zu einer neuen Uebereinkunft beschäftigt ist, wodurch die Handels-Verbindungen beider Länder auf eine ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessene und dauernde Weise gesichert werden können. Machen, den 2. October 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

Sack.

102.

## Bekanntmachung.

Kaum hatte ich nach den glänzenden und blutigen Schlachten vom 16—18ten Juny und der dadurch entstandenen Ueberhäufung an Kranken und Verwundeten in den Hospitälern, den königlich-Preussischen Geschäftsträger in London, Herrn Legationsrath Greuhm, auf die Bedürfnisse unserer Militair-Lazareth aufmerksam gemacht, und ihm mitgetheilt, was ich deshalb hier erlassen hatte und von welchem schönen Erfolg solches begleitet gewesen, als er diese Andeutung mit acht-patriotischem Sinne aufnahm, seine Mittheilungen da, wo er es am zweckmäßigsten hielt, darüber machte und mir bald darauf ankündigte, daß ein Transport von 10000 Stück wollenen Bettdecken, 10000 Stück Hemden und eine Kiste mit den vortrefflichsten chirurgischen, in England gearbeiteten, Instrumenten zu meiner Disposition auf dem Wege nach den hiesigen Provinzen wäre, und daß diese bedeutende Sendung wieder als ein neuer Beweis betrachtet werden könnte, wie die englische Nation bereit sey, zu allem Großen und Guten immer wohlthätig und eifrig mitzuwirken.

Es ist dieser angekündigte Transport von Hospital-Bedürfnissen zum Theil bereits angekommen und ein Theil davon gleich in den Hospitälern vertheilt worden, so wie das Uebrige noch nach Zeit und Umständen fernerhin auch zu dem nämlichen Zweck verwendet werden soll.

Den edlen Männern, welche, nach Anzeige des Herrn Greuhm, nächst ihm zur Ausführung dieser Unterstützung gewirkt, ist besonders gedankt worden, so wie die Anzeige dieses schönen Geschenkes und dessen Verwendung in der allgemeinen darüber erscheinenden Bekanntmachung ihren Platz finden wird.

Indessen habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, alle Freunde der Menschheit und des Vaterlandes davon vorläufig in Kenntniß zu setzen, um besonders den tapfern Vaterlands-Vertheidigern den tröstenden Beweis zu verschaffen, daß

das edle und muthige Volk, welches mit ihnen um Europas Befreyung gekämpft auch die Größe ihrer Anstrengungen zu schätzen weiß und zur Vinderung und Heilung ihrer ehrenvollen Wunden mitzuwirken sich beeilet.

Nachen den 3ten October 1815.

Der Geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
S a k.

103.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die aus dem Gouvernement vom Mittel- und Nieder-Rhein kommenden Waaren beim Durchgange durch die altländischen Provinzen, rücksichtlich der Abgaben, behandelt werden sollen.

Um diese zu heben, setze ich fest:

daß Fabrikate aus den Provinzen links der Weser, wenn selbige durch die Provinzen rechts der Weser, nach dem Auslande versendet werden, für die Durchfuhr durch letztgedachte Provinzen keine besondere Durchfuhr-Abgabe zu entrichten haben, sondern nur dieselben Gefälle zahlen sollen, welche das gleichnamige einländische Object bei der Ausfuhr aus den Provinzen rechts der Weser nach der Fremde zu bezahlen hat; die Waaren-Transporte der Art müssen jedoch als Fabrikate der überweserschen Provinzen, durch vorschriftsmäßige Certificate legitimirt seyn, und sie werden beim Eintritt in den Länderteil rechts der Weser, durch die Begleitschein-Ertheilung deshalb unter Controлле genommen, um sich deren wirklichen Ausgang zu versichern.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königliche Regierung sich künftig zu achten, und solche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Paris, den 7ten October 1815.

Der Minister der Finanzen  
gez. von Bülow.

An  
sämmliche Regierungen.

Abschrift der vorstehenden Verfügung dem Königlichen Gouvernement zu Düsseldorf zur Nachricht.

Paris, den 7. October 1815.

Der Minister der Finanzen  
Bülow.

An  
das Königliche Gouvernement  
zu Düsseldorf.  
Betreffend die Abgaben von  
den aus den Provinzen links  
der Weser kommenden und  
durch die Länder rechts der We-  
ser nach dem Auslande gehen-  
den Waaren, bei der Durch-  
fuhr.

Obiges Circular-Rescript an sämmliche Regierungen wird zur öffentlichen Kunde  
in das Gouvernementsblatt eingerückt.

Düsseldorf, den 13. October 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Der Staatsrath Linden.

Düsseldorf.

Gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerey bey Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 31. October.

104.

## Bekanntmachung,

Folgende der unterm 6. May 1814 für die Cantons-Physiker erlassenen Instruction sollen die Sanitäts-Commissionen den königlichen Medizinalrath jeden Monat von Allem in Kenntniß setzen, was sich im Laufe desselben in Beziehung auf das öffentliche Gesundheitswohl zugetragen hat.

Da die Erfahrung aber gezeigt hat, daß es zu lästig für die Mitglieder der Commission ist, sich jeden Monat zu versammeln, es auch wegen des geringen Zwischenraumes von einer Sitzung zur andern oftmals an Stoff zu einem Berichte gefehlt hat, und überdies in dringenden Fällen jedesmal außerordentliche Sitzungen gehalten werden: so wird von nun an, anstatt der monatlichen Sitzungen, alle drey Monate, gegen die Mitte des dritten Monats, eine gewöhnliche Sitzung gehalten werden. Die erste Sitzung findet gegen die Mitte des nächstkünftigen Decembers statt.

Bisher haben mehrere Kreis-Physiker den Monats-Bericht nicht zeitig genug an den Medizinalrath eingeschickt. Denjenigen Kreis-Physikern aber, welche hinfüro vor dem 25. des dritten Monats den Bericht einzuschicken unterlassen, wird zur Abholung desselben auf Ihre Kosten ein Bothe zugesandt werden. Der königliche Medizinalrath hat seinen Bericht jedesmal vor Ablauf des dritten Monats an mich abzusenden. Düsseldorf den 26. October 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten

der königl. Pr us. Provinzen am Rhein,

Der Staatsrath Linden.

105.

## Bekanntmachung

### die Erhebung der Eingangsbrechte von englischen Baumwollengarnen betreffend.

Nach dem Beschlusse Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, Freyherrn von Bülow, vom 8. August jüngst, soll von allen in die königlich-Preussischen Provinzen, zwischen der Weser und der Maas, eingehenden englischen Baumwollensgarnen, Mühl- und Water-Twisten genannt, sie mögen zur inländischen Consumption, oder zum Durchgange bestimmt seyn, eben so wie in den königlichen Provinzen am rechten Elb-Ufer, drey Reichsthaler in Gold vom Berliner Centner Brutto-Gewicht bey dem Eingange erhoben werden, wie dieses sämtlichen Ober-Zoll-Empfängern, Controllours, und dem Inspector bereits durch ein Rundschreiben vom 6. v. M. bekannt gemacht worden ist; wogegen die Abgabe von 6 prSt. von den besagten Garnen, außer dem ermäßigten Ersag-Zoll von 12 Sgr. per Centner, in den Provinzen zwischen der Elbe und Weser noch ferner bestehen bleibt.

Durch eine nähere Ober-Präsidial-Verfügung vom 16. dieses ist nun weiter verordnet, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Erstens. Wird die Abgabe, statt drey Reichsthaler in Gold per Berliner Centner Brutto, da die Zollgefälle hier selbst in Thalern zu drey Francs und nach Cölnischen Centnern erhoben werden, auf zwölf Francs, oder vier Reichsthaler per Centner Cölnisch Brutto, als mit jenem Sage ungefähr übereinstimmend festgesetzt, und selbige auch von allen übrigen Baumwoll-

*Original-Verfügung des Königs*

6 00

108  
wollen: Garnen entrichtet, wovon der Ursprung nicht gehörig nachgewiesen werden, und mithin die hiernach vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden mögten; Diese Bedingungen sind folgende:

I.  
Alle aus den Spinnereyen der Königlich-Preussischen Provinzen am Rheine in das Herzogthum Berg einzubringenden Baumwollen: Garne müssen mit den in der Verordnung vom 22. Juny jüngst vorgeschriebenen Ursprungs: Certifikaten, wovon das Formular unter No. 1 hiernach abgedruckt worden, begleitet seyn.

Für die aus fremden, nicht Preussischen Provinzen eingehenden Baumwollen: Garne sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:  
Der Fabrikant, welcher solche beziehen will, reicht der Zoll-Direction einen Bedarfschein auf Stempel-Papier, nach dem unter No. 2 hiernach folgenden Muster, in doppelter Ausfertigung ein; die Direction beschlagent das Duplicat und gibt solches dem Fabrikanten zurück, um es an den Ort zu senden, von wo die Garne bezogen werden sollen. Eine Abschrift des Bedarfscheins wird alsdann von der Zoll-Direction dem Eingangsbureau mit der Vollmacht zugestellt, die bezeichneten Garne zu dem Abgabesatz von zwölf Stüber, oder Sechszig Centimen per Centner kölnisch, einpassiren zu lassen, wenn selbige nemlich mit dem gehörig ausgefüllten und mit der Ladung völlig übereinstimmenden Scheine begleitet, in der gehörigen Frist eingehen.

Die Einnnehmer halten diese Certificate und Scheine, als Belege über das Register, zurück, und ertheilen dafür gewöhnliche Einfuhrscheine, jedoch mit der zusätzlichen Bemerkung:

„Eingegangen mit dem Certificat No. ... vom ... 1815.“

Zweytens werden zum Eingange der nicht englischen Baumwollen: Garne folgende Zollstätten bestimmt:

- I. Mündelheim. 2. Kaiserswerth. 3. Düsseldorf. 4. Steinen.
5. Wolmerwerth. 6. Hildorf. 7. Mülheim am Rhein. 8. Deuss.
9. Zündorf. 10. Beuel. II. Honnes. 12. Uckerath. 13. Hohenhäussgen und 14. Zur Strafe.

Baumwollen: Garne, welche über andere, als die hier genannten Zoll: Stätten eingehen, sind dem erhöhten Eingangs: Zolle von zwölf Francs per Centner kölnisch, Brutto: Gewicht, unterworfen.

Hiernach sind die Zoll: Offizianten angewiesen, und wird sich das handelnde Publikum nach diesen Vorschriften genau richten.

Düsseldorf den 26. October 1815.

Der mit der Zollverwaltung beauftragte Staatsrath

von Rappard.

# Königlich-Preussische Provinzen am Rhein.

Kontl. Nr. des Registers  
des Bürgermeisters Nr.

## Ursprungs- und Fabrikations-Certifikat.

am ten 1815.

Der unterschriebene Fabrikant  
in der Gemeinde wohnhaft, erklärt an Eidesstatt,  
daß die, hiernach, verzeichneten Waaren Fabrikate seines eigenen Ma-  
nufactur-Etablissements sind und nach  
bestimmt sind.

Benennung der Waaren.	Quantität der Waaren nach Mengzahl oder Stücken.	Werth der Waaren.		Anzahl der Colis oder Fässer.	Zeichen und Nummer der Colis oder Fässer.	Gewicht der Colis oder Fässer.		Zahl der an je- dem Colis angeleg- ten Bleie.	Bestimmung und Angabe der einzuhaltenden Strafe und Umladungs-Orte.
		Fr.	Gr.			Cent. zu 50 Kilogr.	Pfund.		

(Unterschrift des Versenders)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der Bürgermeister zu  
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit  
dem Inhalt der Colis (oder Fässer) übereinstimmt und daß selbe nach  
nach vorhergegangener Vergleichung verbleyete worden.

am ten 1815.  
(Unterschrift des Bürgermeisters)

NB. Gegenwärtiges Certificat ist nur in so ferne gültig, als:

1. es die Waare begleitet,
2. die darin bezeichnete Strafe gehalten wird,
3. die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt,
4. die Ankunft der Waare binnen zwey Monaten Zeit Landwärts und binnen sechs Monaten Zeit Seewärts in dem oben benannten Orte erfolgt,
5. die Colis gehörig verbleyete ankommen, wobey eine Revision ohne Verletzung der Bleie oder eine zusätzliche Verbleyung bey dem Transitiren der Waare durch fremde Staaten unbenommen bleibt,
6. Gegenwärtiges Certificat bey den zu passirenden Zollstätten visirt worden ist.

*Lige v. d. ...*

**Woolf-Bedarf-Schein**

Der unterzeichnete Fabricant erklärt von \_\_\_\_\_ in (Provinz) \_\_\_\_\_ die Quantität von \_\_\_\_\_ Pfunden, nicht englischer Baumwollens-Garne beziehen zu wollen, und zwar in folgenden Sorten:

wofür er die Erlaubniß der Einfuhr in der Absicht nachsucht, um dafür nur die Abgabe des Tarifs vom 9. Jänner 1814 entrichten zu müssen.  
den \_\_\_\_\_ 1815.  
N. N.

Gesehen auf dem Bureau der Zoll-Direction zu \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Die unterzeichnete Orts-Obrigkeit N. N. zu \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ bezeugt, daß die Herren \_\_\_\_\_ hieselbst Baumwollen-Spinnereyen besitzen, und daß die oben bezeichnete Quantität Baumwollens-Garne wirklich von ihrem hiesigen Gespinnste herrühren. Also bezeugt und besiegelt.  
den \_\_\_\_\_ 18 \_\_\_\_\_  
N. N.

Druckt in der Gouvernements-Buchdruckery bey Hofammerrath Etzst.



## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 7. November.

106.

## Nachträgliche Bekanntmachung,

die Instruktion für die Etappen-Commandanten betreffend.

Da von den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges die Modificirung mehrerer, in der Instruktion vom 19. Juny d. J. an die Etappen-Commandanten enthaltenen Punkte verfügt worden ist; so wird dieser Nachtrag in Folge der Erinnerung für sämtliche Commandanten u. vom 20sten September d. J. (Nro. 31 des Bergischen Gouvernements-Blattes) und der dabey abgedruckten Instruktion vom 19. Juny d. J. hiermit zur Nachricht und Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen, sämtlichen betreffenden Militair- und Civil-Behörden hierdurch bekannt gemacht. Aachen, den 24. October 1815.

Der kommandirende General  
in den Königl. preuß. Provinzen am Rhein.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der Königl. preuß. Provinzen am Rhein.

v. Dobschütz.

Sack.

Zu der Euer u. unterm 16. July d. J. übermachten Instruktion für die Etappen-Commandanten vom 19. Juny c. hat das Königl. Ministerium des Innern noch einige Abänderungen und Erläuterungen in Vorschlag gebracht, über welche das unterzeichnete Departement sich mit demselben geeinigt hat, und sich nun beehrt, solche Einem u. in folgendem u. mitzutheilen.

1.) Im §. 13 ist den Etappen-Commandanten die Authorisation ertheilt, einzelne Militairs und Militair-Personen auf ihrem Marsch zur Armee und von da zurück, mit Marschrouten, welche Verpflegungs- und Vorspann-Bedürfnisse zusichern, zu versehen. Damit aber auch die betreffenden Civil-Behörden von diesen extraordinären Bewilligungen die erforderliche Wissenschaft erhalten; so sind die Etappen-Commandanten noch zu verpflichten, von allen ihrerseits ertheilten Marschrouten an einzelne Militairs, allemal derjenigen Civil-Behörde des Etappen-Orts, welche mit dem Verpflegungs- und Vorspannwesen der Truppen beauftragt ist, Kenntniß zu geben.

2.) Die im §. 19 gegebene Bestimmung: daß der Etappen-Commandant die erhaltenen Vorspann-Quittungen, nachdem er sie in sein Journal eingetragen, als Belege afferviren solle, beruht auf der Voraussetzung, daß erst nach Beendigung aller Durchmärsche, die Civil-Behörden von jenen Quittungen Gebrauch machen können. Da indessen das Königl. Minist. des Innern bemerkt, daß das Liquidations-Geschäft schon jetzt in Gang gesetzt und mit der Ausführung fortgefahret wird, dazu aber die Civil-Behörden der Quittungen bedürfen; so wird nunmehr abändernd bestimmt, daß jeder Etappen-Commandant allmonatlich die angesammelten Vorspann-Quittungen der an dem Etappen-Ort mit der Verpflegungs- und Vorspann-Angelegenheit beauftragten Civil-Behörde, zum weiteren Gebrauch abzuliefern habe.

3.) In dem ersten Absatz des §. 23 der Instruktion hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Dieser §. lautet folgendergestalt:

In Betreff der Reisenden vom Civilstande und solcher Militair-Personen, welche außer Dienstgeschäften reisen, und die in der Regel zu keinem Vorspann berechtigt sind, gelten die emanirten Reisebestimmungen zum Fortkommen, entweder mit der ordinairn Post, oder mit Vorspann u. Dieser letztere Ausdruck ist unrichtig, vielmehr soll es heißen: oder mit Extrapost, eigenem oder gemietheten Fuhrwerk.

Wiewohl dieser Irrthum bald nach der Bekanntmachung der Instruktion entdeckt worden ist, so hat das unterzeichnete Departement sich um so weniger für dringend nöthig erachtet, solchen bemerklich zu machen, als derselbe sich schon von selbst durch die Hinweisung auf die Reisebestimmungen hinlänglich ergibt, welche sogar bey Dienstreisen, außer in den Cantons zur Revision, allen Vorspann un-

tersagen, auch überhaupt der Anfang des §. 23 nur eine bloß nachrichtliche Andeutung für die Etappen-Kommandanten enthält.

Da indessen das Königl. Ministerium des Innern die Besorgniß jetzt geäußert hat, daß doch wohl hin und wieder aus jenem unrichtigen Ausdruck ein Mißverständnis hervorgehen möchte, so wird es gut seyn, die Etappen-Kommandanten auf den angezeigten Irrthum aufmerksam, auch ihnen dabey, zur Vorbeugung aller unrichtigen Ansicht, bemerklich zu machen, daß die Art und Weise, wie überhaupt Civilpersonen und Militairs außer Dienstgeschäften ihr Fortkommen bey Reisen bewerkstelligen, in der Regel die Etappen-Kommandanten gar nicht tangirt, und jene nachrichtliche Hinweisung im Anfange des 23. §. ihnen nur dazu dienen soll, um für den Fall informirt zu seyn, wenn zwischen dergleichen Reisenden und den Civilbehörden Differenzen entstehen, und die Letztern die Unterstützung der Etappen-Kommandanten in Anspruch nehmen.

Ein 2c. wird 2c. ersucht, diese Erläuterungen den Etappen-Kommandanten nachträglich bekannt zu machen, auch bey dieser Gelegenheit sie noch besonders anweisen zu wollen, überall den Civilbehörden in Sachen ihres eigentlichen Ressorts, wenn nicht dringende Umstände hin und wieder eine Abweichung erheischen und rechtfertigen, vorzugreifen, sondern in allen gewöhnlichen Fällen das Verfahren gegen Civilpersonen nur durch ihre competente Civilbehörde zu veranlassen, worauf auch in mehreren Stellen der Instruction bestimmt hingewiesen worden ist.

Berlin den 19. September 1815.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministeriums, erstes Departement,

Circulare (Bezeich.) v. Schmidt, Kummel, Koehler.

an sämmtl. General-Commandos  
und Militair-Souvernements.

107.

### Bekanntmachung,

in Betreff der Zollgefälle, welche für die plattirten und verzinneten Eisenwaaren der dießseitigen Manufakturen bey ihrer Einbringung in die Königl. Provinzen jenseits der Weser entrichtet werden sollen.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium in Berlin, hat durch eine Verfügung vom 9. d. M. festzusetzen geruhet:

- „Daß von den, aus den Königl. Provinzen zwischen Weser und Maas mit vorschristsmäßigen Ursprungs-Certificaten, in die alt-preussischen Provinzen jenseits der Weser eingehenden verzinneten und plattirten Eisenwaaren, nur die im Ergänzungs-Tarife vom 19. Jänner 1814 bestimmte Abgabe von Eisen- und Stahlwaaren, also neun Pfennige vom Thaler Werth, erhoben werden sollen.“

Welches ich hiemit, der Beschriftung gemäß, zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Einwohner der meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen zu bringen eile. Nachen den 25. Octbr. 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

S a k.

108.

### Bekanntmachung,

die Begleitung der dießseitigen, nach den alt-preussischen Provinzen zu versendenden, Waaren mit Ursprungs-Certificaten betreffend.

Es ist von Seiten des hohen Finanz-Ministeriums in Berlin bemerkt worden, daß aus dem Großherzogthum Niederrhein und dem Herzogthum Cleve-Berg noch häufig Fabrikate mit geschriebenen, statt mit gedruckten Certificaten versandt werden, auch daß zwar gedruckte, aber nicht vorschristsmäßig abgefaßte Certificate ertheilt zu werden pflegen.

Seitdem letztere überall, nach einem gleichen Schema, eingeführt worden sind, können aber erstere nicht mehr für gültig angenommen werden, und es ist zur Sicherung der Abgaben durchaus erforderlich, daß diejenigen Waaren aus den dießseitigen Provinzen, welche nicht mit den vorgeschriebenen, gedruckten Certificaten begleitet sind, und in plombirten Colis eingehen, respective gar nicht verabsolgt, oder als fremde betrachtet und besivuet werden.

Indem ich dieses, zu Vermeidung jedes Nachtheils, dem handeltreibenden Publicum hierdurch bekannt mache, lade ich zugleich die Ortsbürgermeister ein, sich genau nach dem Inhalt meiner im Amtsblatt eingerückten Verordnung vom 22. Juny, die Ursprungs-Certificate betreffend, zu richten, und sich keine Abweichung davon hinfüro zu erlauben. Nachen, den 24. Octbr. 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,

S a k.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 14. November.

109.

## Bekanntmachung,

wegen Einführung des preussischen Hypotheken Wesens, in den Provinzen zwischen Elbe und Rhein.

In Gemäßheit der Verfügung des königl. Justiz-Ministerii, wird hierdurch nachstehende Bekanntmachung:

„Seine königl. Majestät von Preussen haben es für nöthig erachtet, in folgenden mit Allerhöchsthohren Staaten wieder vereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein in der Altmark, im Herzogthum Magdeburg mit dem Saalkreise, in Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Hohenstein-Mannsfeld und Wernigerode, im vormaligen Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenz, in der Stadt und dem Gebiet Erfurt, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster, Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und der obern Grafschaft Lingen, in den Herzogthümern Eledé und Geldern, dem Fürstenthum Mörs, den Grafschaften Essen und Werden, und in dem vormaligen Stift Elten, das Hypotheken-Wesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Dero übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewisheit und Sicherheit des Eigenthums u. der Real-Rechte auf unbewegliche Güter, so wie den Real-Credit der Grundbesitzer so schleunig als möglich wieder herzustellen.

Zu dem Ende ist unterm 22. Mai d. J. ein besonderes Patent ergangen, welches die nähere Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat, und alle diejenigen, welche an Gütern und Grundstücken in vorgedachten Provinzen und Districten, Eigenthums-, Successions-, Hypotheken- und andere Real-Rechte haben, auffordert, davon unverzüglich diejenigen resp. Ober-Landes-Gerichten oder Unter-Behörden Anzeige zu leisten, in deren Jurisdiction-Bezirk solches Gut oder Grundstück belegen ist; dieses muß spätestens bis zum letzten December des folgenden Jahres 1816, sey es mündlich, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Wer sich bis zu diesem Termin nicht meldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin, und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden ist, und kann namentlich gegen einen dritten Besizer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden, der bey dieser Einrichtung ein Interesse hat zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabey auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Gesetzsammlung für die königl. preussischen Staaten und durch die Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blätter publicirt wird, hingewiesen. Berlin den 12. September 1815.

Der Justiz-Minister,

(gez.) v. Kirchhausen.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar insbesondere zur allgemeinen Nachricht und Achtung aller Individuen in den meiner jetzigen Verwaltung anvertrauten königl. Provinzen, welche an Gütern in den benannten Provinzen jenseits des Rheins irgend einen Anspruch haben und die sich als Kreditoren oder mit sonstigen dergleichen Ansprüchen in der vorgeschriebenen Frist bey den dortigen Justiz-Behörden melden müssen, wogegen für die in vorgedachter Bekanntmachung erwähnten Landes-Antheile dieses Rheins, das erwähnte Patent für jetzt noch nicht geltend ist, sondern dieserhalb zu seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden wird. Aachen, den 27. October 1815.

Der Geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

S a d.

110.

## Bekanntmachung,

die Errichtung einer neuen westlichen Salz-Zoll-Linie betreffend.

Die Veränderungen der westlichen Grenze in den königl. preuß. Provinzen am Niederrhein, machen eine Verlegung der durch meine Verordnung vom 21. November vorigen Jahrs errichteten Salz-Zoll-Linie nothwendig, und es wird demnach diese Verlegung in folgender Art angeordnet:

Art. 1. Die bisher gegen die Länder des rechten Moselufers bestandenen Salz-Zoll-Stätten zu Moselkern, Cochem, Traben, Eluserath, Schweig, Pallien und Tigel werden vom 10. des künftigen Monats November an, aufhören.

Art. 2. Die Salz-Zoll-Stätten Cranenburg, Keferdom, Emmericher-Fährhäuser (Hurendick), Keeserschanze, Bäderich, Rheinberg, Homberg, Urdingen, Neuß und Eölln im Departement der Roer — und Bonn, Andernach und Coblenz im Rhein- und Mosel-Departement bleiben bestehen; Dagegen werden neu errichtet:

Im Departement der Saar: Wasserbillig (linkes Ufer), Läser, Wintersdorf, Echternach (linkes Ufer), Boddendorf, Wallendorf, Vianden (linkes Ufer), Uebereisenbach, Darburg.

Im Departement der Roer: Duren, Thommen, Deiffelt, St. Veith, Recht, Belraux, Malmedy, Eupen, Aachen, Richterich, Herzogenrath (rechtes Ufer), Geislenkirchen, Wehr, Pösterholt, Elmpt, Kaltenkirchen, Heeringen, Straelen, Walbeck, Twistedt, Gaesdonk, Hommersum und Kessel.

Art. 3. In den im vorigen Artikel 2 beibehaltenen Salz-Zoll-Ämtern, werden die bisherigen Einnehmer mit der Erhebung vom ein- und ausgehenden Salz in vorgeschriebener Art fortfahren.

Auf den neu anzulegenden Zoll-Stätten sollen die Bürgermeister die Erhebung verwalten, oder durch ihre Beigeordneten, durch die Angestellten der städtischen Octrois, oder durch die Einnehmer der Gemeinde-Einkünfte verwalten lassen.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 3. Nov. c. für Aachen, und mit dem 10. nemlichen Monats für die übrigen Zoll-Stätten in Kraft.

Art. 5. Die Herrn Gouvernements-Commissarien, so wie die hiesige Zoll-Direction sind mit der Vollziehung dieser Verordnung, so weit es sie betrifft, beauftragt.

Art. 6. Gegenwärtiges soll in das offizielle Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein und in die öffentlichen Blätter jedes Departements eingerückt werden, und sind übrigens alle Bestimmungen der Verordnung vom 21ten Nov. v. J., insofern sie nicht durch gegenwärtige Verfügung anders modificirt werden, ausdrücklich beybehalten.

Vorzüglich bringe ich die Vorschriften des Art. 16. dieser Verordnung in Erinnerung, nach welcher alle Behörden an ihrem Theile zur genauen Aufsicht auf den Salzhandel angewiesen sind.

Art. 7. Der Herr Gouvernements-Commissair des Saar-Departements, wird überdem noch daselbst die Salz-Zoll-Verordnung vom 21. November gehörig bekannt machen. Aachen, den 27. October 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Sack.

III.

## Bekanntmachung.

Da die Erben des verstorbenen katholischen Pfarrers zu Oberpleis, Herren Matthias Weiß, namentlich Anne Christina Westerausen, Ehefrau Trommenschläger, und Peter und Heinrich Weiß, sich von freyen Stücken anerbotten haben, 200 Reichthalern an die Armen zu Oberpleis auszuzahlen, in dem ihr Erblasser ihnen solches auf dem Sterbebette aufgetragen habe: so wird das dortige Central-Wohltätigkeits-Bureau hierdurch ermächtigt, gedachtes Legat anzunehmen; und es sollen die 200 Rthlr. gegen gerichtliche Sicherheit zinsbar ausgethan werden. — Solches wird durch das Gouvernementsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht. Düsseldorf den 7. Novbr. 1815.

Für den Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein.  
Der Staatsrath Linden.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 28. November.

112.

## Bekanntmachung und Verordnung.

In jener Zeit der Gefahr, wo die Wage der Gerechtigkeit sich noch nicht völlig auf unsere Seite geneigt hatte, war es gleich erfreulich und erhebend, in den vielen Anerbietungen selbst angefassener Staatsbürger, zur Vertheidigung der schwererrungenen Freiheit die Waffen freiwillig ergreifen zu wollen, die sichere Bürgschaft gewinnen zu können, daß der ungewisse Kampf keines zweifelhaften Ausgangs seyn werde.

Ging der Landsturm des Unterbanners Cronenberg im Herzogthum Berg allen andern mit einem höchst ehrenvollen Beispiel freudigst bereitwilliger Hingebung für die große Sache voran; so mußte nicht weniger darüber erkannt werden, daß die kaum erst mit dem Staate vereinigten Gegenden der Mosel und Saar, den nördlichsten der Provinzen, welche zu den uralten Besizungen des Königreichs gehören, in keiner Art nachzustehen sich beeiferten.

Wie in Meurs, Crefeld, dem Clever- und Gelder-Lande die mehrsten Freiwilligen herbeieilten, so traten an der Saar und Mosel viele Jünglinge und Männer auf, um als Jäger den Vorzug, dem alten deutschen Vaterlande wieder anzugehören, nöthigenfalls mit ihrem Blute zu behaupten.

Den Umständen war es damals angemessener, jene Freiwilligen nicht den vielfältig geäußerten Wünschen nach, in ein besonderes Corps zu sammeln, sondern sie nach der allgemeinen Vorschrift in kleinere Abtheilungen den Regiments tern anzuschließen.

Des Königs Majestät indeß eingedenk der Höchstihnen vorgetragenen Wünsche und huldreich bereit, die Würdigung derselben durch ein bleibendes ehrenvolles Anerkennniß zu bethätigen, haben unterm 3. v. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, ein

## Rheinisches Schützen-Bataillon

unverweilt zu bilden, welches nur aus Freiwilligen errichtet werden soll.

Den Stamm desselben liefern die Jäger-Abtheilungen, welche sich bei den Regimentern des Heeres befinden, und wenn bereits eine nahnhafte Zahl freiwilliger Schützen sich zur Aufnahme in dieses Bataillon gemeldet hat; so darf nicht bezweifelt werden, daß auch die geeignete Jugend der königl. Rheinprovinzen sich beeilen wird, den Vorzug zu erlangen, einem ausgezeichneten Corps anzugehören.

Um hierzu noch mehr Gelegenheit zu geben, werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

1) Der Eintritt in das Bataillon steht Jedem frei, welche das 17te Jahr zurückgelegt und das 35te noch nicht erreicht hat und bereit ist, fünf Jahre, mithin so lange zu dienen, wie dem Gesetz vom 3ten September 1814 gemäß, erforderlich ist, um der Pflicht für den aktiven Militärdienst zu genügen.

2) Da durch die Formation ein ganz nationales Corps entstehen soll, es überhaupt aber auch verfassungswidrig ist, Ausländern den Eintritt in königliche Kriegsdienste zu gestatten, so kann Jeder, der außer dem Umfange der königl. Staaten geboren worden, keine Aufnahme im Rheinischen Schützen-Bataillon finden, es wäre denn, daß er während des nun beendeten Krieges bei irgend einer Abtheilung im Heere mitgefochten hätte und dieses nachzuweisen im Stande ist.

- 3) Darf nur eine Aufnahme in dem Bataillon erwarten:
- a) Jeder, der völlig gesund, wohlgebaut und mindestens 5 Fuß 4 Zoll Rheinisch hoch ist.
  - b) Jeder, welcher durch glaubhafte Zeugnisse über einen völlig unbescholtenen Lebenswandel und auch darüber sich ausweisen kann, weder in bürgerlichen noch militärischen Verhältnissen eine entehrende Strafe erlitten zu haben, noch in ersteren einer Criminal-Untersuchung ausgesetzt gewesen zu seyn. Eine Verschweigung dieser Fälle würde strenge Ahndung und augenblicklicher Ausstoßung aus dem Corps nach sich ziehen.
  - c) Jeder, welcher darzuthun vermag, daß er bisher sich redlich genährt und nicht ein vagabondirendes Leben geführt habe, und eben so wenig heimatlos sey.
4. Junge Leute unter 20 Jahren haben ihrem Gesuche um Anstellung ein Zeugniß beizufügen, wodurch entweder die Obrigkeit bekundet, daß sie elternlos sind und mit Wissen des Vormundes die Aufnahme nachsuchen, oder aber die Eltern zu erkennen geben, daß sie dem Schritte ihre Billigung nicht versagen.
- 5) Wissenschaftliche Bildung mit lobenswerther Aufführung verknüpft, erwerben Ansprüche auf Berücksichtigung und Beförderung; und wenn überhaupt jeder sich eignende Schütze den Grad eines Offiziers zu erlangen im Stande ist, dürfen doch besonders diejenigen schon auf Ernennung zu Gefreiten, Unteroffiziere und Feldwebel zc. zählen, welche im Schreiben, Lesen und Rechnen fertig sind.
- 6) Waffen und vollständige Montur werden aus den königl. Magazinen verabreicht, doch steht einem jeden Schützen frei, mit selbigen nach der noch zu ertheilenden Probe, sich aus eigenen Mitteln zu versehen, und werden nähere Bestimmungen ergeben, ob und inwiefern alsdann eine Vergütung aus den königl. Cassen zu erwarten und zu gewähren seyn dürfte.
- 7) Obgleich gewiß für viele nur eine sehr untergeordnete Rücksicht seyn wird, daß die Schützen höheren Sold beziehen; so wird doch Jeder um so mehr Werth auf die Annehmlichkeiten legen, welche der Dienst der leichten Truppen mit sich führt, und schon deshalb steht nicht zu zweifeln, daß besonders alle Jagdbesessene, die Söhne der Förster und Waldhüter zc., mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen werden, welche die Organisation eines Schützen-Bataillons und dessen Bestimmung darbieten, um sich einem Dienste zu widmen, dem die früheren Beschäftigungen so anpassend sind und welcher auch Aussicht auf angemessene Versorgung gewährt.
- 8) Der jetzt zu bestimmende Sammelplatz für das Bataillon, wird die Stadt Königswinter am Rhein seyn, woselbst der kommandirende Offizier allen persönlichen Meldungen entgegen sehen wird.
- 9) Damit aber nicht allein die hier gegebenen Bestimmungen allgemein bekannt werden, sondern ebenfalls keine unrichtigen Deutungen erfahren, überhaupt auch die Einleitungen zur Formation ohne Mißverständnisse gehörig und unverweilt in Vollziehung kommen, so ist für nöthig erachtet, folgendes zu verordnen:
- I. Nach Empfang dieses, lassen sämtliche obere und untere Behörden es sich angelegen seyn, das Publikum von der bevorstehenden Formation des Rheinischen Schützen-Bataillons zu unterrichten, und ist dem Ermessen der Herren Gouvernements-Commissairen und Kreis-Directoren anheimgestellt, zu bewirken, daß dies auf die zweckentsprechendste Art geschehe.
  - II. Jede Behörde ist verbunden, die betreffenden Freiwilligen ihres Orts aufzufordern, von ihr diejenigen Zeugnisse zu erbitten, ohne welche nach dem Vorstehenden eine Aufnahme im Bataillon für Niemand zulässig ist.
  - III. Für die Richtigkeit solcher Zeugnisse bleibt die ausstellende Behörde persönlich verantwortlich, so wie dieselbe auch gehalten ist, Niemanden ein Attest

zu ertheilen, dem die angegebenen Eignungen mangeln. Es versteht sich von selbst, daß Atteste, Pässe &c. kostenfrei zu ertheilen sind.

IV. Die Herren Kreis-Directoren haben die betreffenden Orts-Behörden zu veranlassen, daß diese, mit vollständiger National-Listen, nach untenstehendem Muster, unfehlbar jeden 15ten und 30sten im Monat, alle Freiwilligen nahmshaft machen, welche sich innerhalb dieser Frist für den Eintritt in das Schützen-Bataillon erklärten. Diese Listen sind für die erste Hälfte eines Monats, bis zum 20sten desselben, für die zweite Hälfte aber, bis zum 5ten des nächsten Monats zusammenzutragen, und nach den Umständen mit einem Berichte von den Herren Kreis-Directoren an das königl. General-Kommando der Rheinischen Provinzen in duplo unausbleiblich und bei Vermeidung einer Rüge einzusenden.

V. Es ist unzulässig, daß die Behörden Freiwilligen Pässe zur Reise nach dem Sammelplatz des Bataillons ertheilen, denen die oben angegebenen Eignungen mangeln; doch haben sie in den bestimmten Fristen zu berichten, wenn und warum ein solcher Paß vorenthalten werden müssen.

VI. Jeder Schütze muß in der Regel die Reise zum Sammelplatz auf eigene Kosten unternehmen; doch soll in besondern Fällen dem nächsten Etappen-Kommandanten gestattet seyn, einem Freiwilligen eine Marsch-Route mit Anweisung auf frei Quartier und etappenmäßige Verpflegung zu ertheilen. Dies darf indeß nur alsdann geschehen, wenn

VII. der betreffende Etappen-Kommandant aus den Zeugnissen des Freiwilligen und nach einer mit Rücksicht auf gegenwärtige Bestimmungen anzustellenden Prüfung zu schließen berechtigt ist, daß dessen Aufnahme im Bataillon unzweifelhaft sey, und der Kommandant sich von der Nothwendigkeit überzeugt, jene Unterstützung zur Beförderung eines guten Vorkhabens gewähren zu müssen.

VIII. Gegenwärtige Verordnung soll im Journal für den Nieder- und Mittel-Rhein, wie in allen öffentlichen Blättern, welche in den Provinzen erscheinen, die zum Bereich des General-Kommandos gehören, zu drei verschiedenen Malen, nemlich gegenwärtig, am 1sten December d. und 1sten Januar k. J. aufgenommen und eingerückt werden.

Nachen, den 9ten November 1815.

Der kommandirende General  
in den königl. preuß. Provinzen am Rhein.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der königl. preuß. Provinzen am Rhein.

**v. Dobschütz.**

**Sak.**

**Namentliches Verzeichniß,**

der Söhne sämmtlicher obern und untern Forstbeamten, welche sich im Kreis N. N., Kreis N. N., Regierungs-Departement N. N. befinden. N. N. den

Laufende Nummer.	Vater und Mütter.	Alter von 1 bis 25 Jahren.	Geburts- Ort.	Aufent- halts- Ort.	Gesundheits-Beschaf- fenheit.	Größe,		Gegenwärtige Beschaf- tigung.	Erlangte Kenntnisse und Fertigkeiten.	Wart bereits Soldat und wo?	Hat der Landwehrepflicht genügt im Regiment.	Ist beweiht.	Bedienung des Vaters.	Bemerkungen.	
						Fuß.	Streich.								

**Muster zu einer National-Liste, S. IV.**

Nr.	Vor- und Namen.	Datum der Geburt.	Größe		Geburts- ort.	Provinz.	Gewerbe und Profession	Stand ber. Etern.	Bisheriger Auf- enthalts- ort.	War bereits Sol- dat.	Bemer- kungen.
			Fuß.	Loth.							

**113.**

**Bekanntmachung.**

Bis auf Allerhöchste anderweitige Bestimmung ist die Organisation des zu erichtenden Rheinischen Schützen-Bataillons, meinen General-Adjutanten dem Hauptmann v. v. von Bursky, von mir übertragen worden.

Aachen, den 17. November 1815.

Das General-Kommando der Königlich  
Preussischen Provinzen am Rheine.  
von Dobschütz.

**114.**

**Bekanntmachung.**

Nach einem Rescript aus der dritten General-Verwaltung des Finanz-Ministeriums de dato Berlin den 25. des v. M. können die Waaren aus den Königl. Preuß. Provinzen diesseits der Weser beym Eingange jenseits derselben, nur dann als einländisch betrachtet werden, wenn sie direct aus dem Absendungsorte, in verbleiten Collis und mit den vorschriftsmäßigen gedruckten Certificaten eingehen. Certificate, die sich über Güter aus diesseitigen Fabriken, welche sich schon in auswärtigen Lagerörtern befinden, erstrecken, können daher nicht angenommen werden, und sollen nicht weiter ertheilt werden; welches hiemit zur Verhütung von Mißverständnissen und Nachtheilen für die Fabrikanten und Empfänger öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 11. November 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.  
Der Staatsrath Linden.

**115.**

**Bekanntmachung.**

die Versendung Bergischer Erzeugnisse und Fabrikate nach dem Königl. Preuß. Provinzen jenseits der Weser und der Elbe betreffend.

Ungeachtet der Verordnung vom 2. Juny jüngst (Gouvernementsblatt No. 19) geschehen häufige Versendungen Bergischer Fabrikate v. nach den Königl. Preuß. Provinzen jenseits der Weser und der Elbe, ohne daß selbige gehörig verbleit worden; auch haben sich verschiedene Fabrikanten erlaubt, aus ihren auswärtigen Niederlagen zu Leipzig und Braunschweig v. Waaren mit bescheinigten Certificaten in die Altpreußischen Provinzen zu versenden, wobey daher den Zeugnissen der Herrn Bürgermeister, daß jene Waaren wirklich in ihrer Bürgermeisterei fabricirt worden seyen, kein Glaube hat beygemessen werden können. Das Letztere ist bereits durch die Bekanntmachung vom 11. dieses, als vorschriftswidrig gerügt; worauf also Bezug genommen wird.

Auf den Grund einer Ober-Präsidial-Verfügung vom 14. dieses wird nun auch die nothwendige Verbleitung der zu versendenden Güter, wenn anders dabey eine Zoll-Begünstigung eintreten soll, in Erinnerung gebracht, und weiter bekannt ge-



macht, daß rücksichtlich dieser Verbleyungen und der Form der Ursprungs-Certifikate im Bergischen das nemliche Verfahren Statt finden, und den Ursprungs-Certifikaten die nemliche Form gegeben werden soll, wie im Großherzogthum Niederrhein.

Die daselbst in dieser Beziehung, und wegen der über die Ursprungs-Certifikate 2c. bey den betreffenden Bürgermeistereyen zu führenden Register, unterm 22. Juny jüngst erlassenen Verordnung erfolgt unten im Abdruck mit der Bemerkung, daß die Bekanntmachung vom 18. April jüngst, worauf darin Bezug genommen wird, mit derjenigen übereinstimme, welche sich im hiesigen Convernementsblatt Nro. 15 unterm 3. May jüngst, abgedruckt findet, worauf also hingewiesen wird.

Die Zoll-Direction wird die Herrn Ober- und Bürgermeister, in deren Bürgermeisterey-Bezirken Fabriken vorkommen, aus welchen Versendungen nach den Königlich-Preussischen Provinzen jenseits der Weser und der Elbe erfolgen, deshalb sie mit den Herrn Landes- und Kreis-Directoren in Korrespondenz getreten, gemäß Art. 7 der unten beigedruckten Verordnung vom 22. Juny jüngst, mit den nöthigen Formularen zu den Ursprungs-Certifikaten, nebst Stempel, Bleyen und sonstigen Erfordernissen versehen, und ihnen noch eine besondere Instruktion, was sie bey den Ursprungs-Certifikaten, Verbleyungen und dem darauf Bezug habenden Berechnungen zu beobachten haben, zukommen lassen, wovon sie die Herren Fabrikanten, welche Ursprungs-Certifikate bescheinigt zu haben wünschen, so weit selbige dabey theilhaftig sind, in Kenntniß setzen werden, damit dieselben sich bey ihrer Verpackungen und sonst darnach gehörig richten können.

Düsseldorf den 20. November 1815.

Zoll-Direction des Herzogthum Berg.  
v. K a p p a r d.

### V e r o r d n u n g,

Betreffend das Handlungsverkehr mit dießseitigen Fabrikaten in den Königlich Preussischen Provinzen jenseits des Rheins.

In Verfolgung der Bekanntmachung vom 18. April d. J. (Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, Stück Nro. 48) und auf den Grund neuerer Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii, benachrichtige ich das handelnde Publikum von folgenden ferneren Begünstigungen und Verfügungen, betreffend den Handel mit dießseitigen Fabrikaten, nach den Königl. Provinzen jenseits des Rheins:

I. Verkehr nach den Provinzen jenseits der Elbe.

Nachbenannten Gegenständen ist die Einfuhr dahin nachträglich gestattet:

Benennung der Gegenstände.	Anschlagsfuß.	Abgabe.		
		Rthlr.	Gr.	Sch.
Baumwollene Waaren . . . . .	Vom Thalerwerth.	0	2	0
Baumwollene Garne sind Steuerfrel.				
Nähnadeln (wie Stahlwaaren) . . . . .	Dglch.	0	0	9
Stechnadeln (wie Messingwaaren) . . . . .	Dglch.	0	1	0
Papier. — Postpapier . . . . .	Vom Ries.	0	2	0
— Schreibpapier . . . . .	Dglch.	0	1	0
— Druckpapier . . . . .	Dglch.	0	0	4
Leder und Lederwaaren . . . . .	Vom Thalerwerth.	0	2	0

II. Verkehr nach den Provinzen zwischen Elbe und Rhein.

Die dießseitigen Fabrikate sollen dort von Einfuhr, Durchfuhr, Ersatz u. s. w. zollfrei seyn, und nur in denjenigen Provinzen, welche zu dem vormaligen Königreiche Westphalen gehörten, sollen sie die daselbst einstweilen noch stattfindende

Consumtions-Abgabe von zwei pro Cent des Werths, bei der Einfuhr zur Consumption entrichten.

1) Die Versendungen der Fabrikate müssen stets mit Ursprungs- und Fabrications-Certifikaten versehen und die Collis selbst geschnürt und verbleiet seyn.

2) Die Certifikate sind auf jeder Bürgermeisterei zu 10 Cent. (8 Pfenn. Pr.) das Stück zu erhalten.

3) Zu jeder Absendung von Fabrikaten sind zwei gleichlautende Certifikate erforderlich. Der Fabrikant stellt sie aus, und der Bürgermeister bescheinigt und besiegelt sie.

Das eine Exemplar des Certifikats begleitet die Waaren; das andere bleibt auf der Bürgermeisterei.

4) Nur den Eignern von Manufactur-Etablissement werden Certifikate über die Versendung von Gegenständen ihrer Industrie verabsolgt, und nie mehr, als zu jeder Versendung erforderlich sind.

5) Die Collis oder Fässer werden auf Betreiben des Orts-Bürgermeisters mit dem Inhalt des Certifikats verglichen, und sodann geschnürt und verbleiet. Auch steht demselben in allen Fällen, wo er es dem Staate nützlich erachtet, die eigene genaue Untersuchung der Collis oder Fässer, auf den Grund der ertheilten Certifikate, zu.

6) Für jedes an das Colli anzulegende Blei sammt Schnur, sind 30 Cent. (2 Ggr. Preuss.) zu bezahlen.

7) Certifikate, Bleie, Schnur und Stempel werden den Bürgermeistereien derjenigen Orte, wo Fabrikanten wohnen, welche Versendungen jenseits des Rheins machen, durch die hiesige Zolldirection, für Rechnung der Regierung, geliefert.

Jeder Fabrikant, welcher sich in dem Falle befindet, wo solcher Certifikate zu bedürfen, hat es der Bürgermeisterei seines Wohnortes sofort anzuzeigen, welche es dagegen der Zolldirection melden wird, damit diese die Versorgung mit Certifikaten, Bleien und Stempel sammt den erforderlichen Instruktionen über das Verbleien und die Comptabilität, welche gegenwärtige Verfügung nach sich zieht, einleiten könne. Jede Verspätung dieser Anzeige zieht den Aufenthalt bey den Waarenversendungen unausbleiblich nach sich.

8) Die betreffenden Orts-Bürgermeister sind der Zoll-Direction verantwortlich, nicht bloß für die Certifikate und Bleie selbst und für ihren Gelowerth, sondern nicht minder für die Nachweise, wo sie geglieden sind.

Zu dem Ende sollen sie über die Ertheilung und Verwendung derselben ein Register nach begehendem Muster führen. (Folgt S. 121.)

Das S. III. vorbezeichnete Exemplar des Certifikats, welches bei der Bürgermeisterei, oder dem Zollamte bleiben soll, wird Belag jenes Registers für jede Eintragung.

9) Von der Einnahme für debitirte Certifikate und angelegte Bleie sind die Bürgermeister Zwanzig pro Cent als Remuneration abzuziehen befugt.

10) Es liegt ihnen ob, alle drei Monate mit der Zolldirection über Einnahme und Ausgabe an Certifikaten, Bleien und Gelde dafür, abzurechnen.

Um die vorstehend unter I. und II. angeführte Begünstigung, imgleichen die Vortheile meiner Bekanntmachung vom 18. April d. J. zu genießen, ist Folgendes zu beobachten:

11) Willkürliche Uebertretung der vorstehend gegebenen Vorschriften, für mag vor der erfolgten Absendung der Waaren, oder unterwegs, oder im Bestimmungs-Orte entdeckt werden, wird mit Confiskation der Waaren bestraft, und der Uebertreter verliert überdem noch die Befugniß künftig auf Certifikate versenden zu dürfen.

12) Der Entdecker der Uebertretung erhält die eine, und die Königl. Kasse die andere Hälfte des Confiskats.

Die Zolldirection des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche in das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein eingerückt werden soll.

Aachen, den 22. Juny 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,  
S a t.

**Register für die Bürgermeisterey zu** **über die verabsfolgten**  
**Ursprungs- und Fabrikations-Certifikate.**

Fortlaufende Nummer.	Datum.		Namen des Ausstellers.	Gattung seiner Industrie.	Benennung der Waaren.	Quantität der Waaren, nach Mengzahl oder Stücken.	Werth der Waaren.	Anzahl der Collis oder Käfer.	Zeichen und Nummer der Collis oder Käfer.	Gewicht der Coll. oder Käfer.	Zahl des an jedem Coll. angelegten Bieit.	Kraße der eingehaltenden Strafe bis zum letzten Bestimmungsort, der Waaren.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.											
<p align="right">Jedes Certifikat wird zwar wiefach ausgefertigt, beide Expeditionen führen aber die nemliche Nummer, sowohl diejenige welche die Waaren begleitet, als wie die andere, welche auf der Bürgermeisterey zurück bleibt.</p>													

116.

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Durch die Verordnung vom 27. April 1812 ist bereits festgesetzt worden, daß kein Lehrer an einer Gemeinde Schule seine Stelle ohne vorherige Aufkündigung, wozu eine sechswöchentliche Frist bestimmt worden, verlassen darf.

Diese Verfügung wird hiemit dahin erneuert, daß ein Lehrer oder Unterlehrer, welcher von seinem Posten abtreten will, dem Schulvorstande schriftlich seine Aufkündigung sechs Wochen vor dem Austritte einreichen muß, und nur mit dessen ausdrücklicher Bewilligung vor Ablauf jener Frist die Schule aufgeben darf.

Düsseldorf den 24sten November 1815.

Königlicher Schulrath,

Unters.: J a c o b i.

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper.*

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Nachdem mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent auf die mir eigen-  
thümlichen Methoden: Schiffsgesäße durch Dampf-Maschinen fortzutreiben, für den  
gesamten Preussischen Staat auf den Zeitraum von zehn Jahren ertheilt worden:  
so mache ich solches vorschrittsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit sich ein je-  
der, der nicht im Stande ist, zu beweisen, meine Methoden: Schiffsgesäße durch  
Dampfmaschinen fortzutreiben, worüber die schriftliche Beschreibung und die Zeich-  
nungen zu den Acten des hohen Finanz-Ministerii niedergelegt sind, schon bisher  
gekannt und in der Preuß. Monarchie bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte,  
solche während der nächsten zehn Jahre, vom Tage des Patents, dem 12. Octo-  
ber d. J. an, in Anwendung zu setzen und mein erlangtes ausschließliches Recht  
zu beeinträchtigen.

Berlin den 24. October 1815.

John Barnett Humphreys.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 5. December.

117.

## Bekanntmachung.

Sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, welche zum Bereich des General-Commando's in den königl. Rhein-Provinzen gehören, werden hierdurch benachrichtigt: daß den höhern Bestimmungen gemäß gedachtes General-Commando künftig seinen Sitz zu Coblenz haben wird, wohin alle Geschäfts-Briefe von nun ab zu richten seyn werden, indem auch der Unterzeichnete bereits den 4. k. M. sich dahin begiebt.

Aachen, den 28. November 1815.

Der kommandierende General in den Königlich  
Preussischen Provinzen am Rheine.  
von Dobschütz.

118.

## Bekanntmachung.

die mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Funktion tretende rheinische Ober-Bergamts-Commission betreffend.

Da nach der königlichen Verordnung vom 30. April d. J. bey der künftigen Organisation sämmtlicher Provinzen das Berg-, Hütten-, Salz- und Salinen-Wesen von dem Geschäftskreise der Regierungen getrennt und besonderen Directionen übertragen werden soll, so wird vom 1. Januar 1816 an, auf Anordnung Sr. Erz. des Herrn Finanzministers, zu Bonn eine »rheinische« Ober-Bergamts-Commission, welche die Leitung der vorerwähnten Gegenstände übernimmt, in Funktion treten.

Der Wirkungskreis dieser Commission umfaßt zuvörderst sämmtliche auf dem linken Rhein-Ufer belegene königliche Besitzungen; auf dem rechten Rhein-Ufer aber wird er von demjenigen der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu Dortmund so getrennt, daß die Lenne bey Limburg, in der Gegend von Hagen, die Grenze macht, und Alles, was vom Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Mark auf dem rechten Lenne-Ufer liegt, zum Ressort der Dortmunder, alles auf dem linken Ufer gelegene aber, vor die Bonner Ober-Bergamts-Commission gehört. Bey Limburg geht die Grenze der Chaussee nach, welche von dort über Hagen nach Schwelm führt und bey Wippersührt das bergische Gebiet erreicht, an welchem sie ununterbrochen fortläuft, bis sie am Rhein die Linie trifft, welche die Regierungs-Distrikte von Cleve und Düsseldorf scheidet, so daß die Clevesche Regierungs-Distrikts-Grenze auch die Grenze zwischen beiden Ober-Bergamts-Commissionen bildet.

Indem ich dieses sowohl den Behörden als dem gesammten Publikum hiermit bekannt mache, fordre ich jedermann auf, sich vom 1. Januar an, in allen Berg-, Hütten-, Salinen und Salz-Angelegenheiten an obengenannte königliche Commission in Bonn zu wenden.

Aachen, den 24. November 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Sack.

# Verzeichnis der

## Düsseldorfer, Düsseldorf, Düsseldorf, Düsseldorf

### Verzeichnis der

Die Commissionen sind in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, welche zum Zweck der Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinz ernannt werden. Die Commissionen sind in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, welche zum Zweck der Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinz ernannt werden.

Die Commissionen sind in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, welche zum Zweck der Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinz ernannt werden.

### Verzeichnis der

Die Commissionen sind in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, welche zum Zweck der Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinz ernannt werden.

Die Commissionen sind in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, welche zum Zweck der Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinz ernannt werden.

Die Commissionen sind in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, welche zum Zweck der Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinz ernannt werden.

Die Commissionen sind in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen, welche zum Zweck der Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinz ernannt werden.

# Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 12. December.

## 119. Bekanntmachung.

Aus nachfolgender Verordnung, wegen Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Steuer-Anweisungen und gestempelten Schatzscheine, werden die Einwohner der königl. Rheinländer sich überzeugen, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Theilnahme die Regierung Sr. Maj. unsers allergnädigsten Königs auf Erfüllung früher gegebener Zusicherungen Bedacht nimmt. Sie werden darin einen Beweis der Gerechtigkeit erkennen, daß diese Fürsorge zuerst denjenigen gewidmet ist, welche zur Zeit der Gefahr und des höchsten Bedürfnisses den Staat mit Vorschüssen aller Art unterstützten und eben dadurch einen glorreichen Ausgang beförderten und mit demselben die Möglichkeit der Befriedigung aller Staatsgläubiger herbeigeführt haben.

Jene Verordnung wird auch auf hiesige Provinzen Anwendung finden und deshalb unverzüglich das Nähere vorgekehrt und bekannt gemacht werden.

Nachen, den 28. November 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

Sack.

## P u b l i k a n d u m.

Die in Gemäßheit des Edicts vom 24. May 1812 und der Verordnung v. 20. Juny 1812 ausgefertigten und in Circulation gesetzten gestempelten Tresorscheine und Steuer-Anweisungen sollen, nach vollendeter Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, zu Folge der Vorschrift des §. 6 des oben allegirten Edicts, dem baaren Gelde gleich, in allen Kassen angenommen werden; insofern sie durch die Steuer-Erhebung selbst noch nicht vollständig amortisirt seyn mögten. Durch die in der Verordnung vom 19. December 1812 nachgelassene Compensation der Leistungen des Jahrs 1812, ist die baare Einnahme der Vermögens- und Einkommensteuer bedeutend vermindert, und als Folge davon, die Amortisirung der auf diese Steuer ausgestellten Anweisungen verzögert worden; damit hierunter die Inhaber dieser Anweisungen nicht ferner leiden mögen, und damit kein Hinderniß weiter obwalte, sämtliche noch ausstehende Reste der Vermögens- und Einkommensteuer durch Compensation mit den Kriegesleistungen aufzuräumen, setze ich hierdurch fest, daß die Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine in allen Kassen des Staats schon jetzt angenommen werden sollen, obgleich der Zeitpunkt, in welchem diese Annahme nach der oben allegirten gesetzlichen Vorschrift erfolgen soll, noch nicht eingetreten ist.

Es wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, bey allen in Silber-Courant zu leistenden Zahlungen an königliche Kassen ohne alle Ausnahme, gestempelte Tresorscheine und Steuer-Anweisungen, dem baaren Gelde gleich, eingezahlt werden können, und von den Kassen, unweigerlich angenommen werden sollen.

Durch diese Bestimmung wird die geringe, noch in Circulation befindliche, Summe der Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer wahrscheinlich in kurzer Zeit aufgeräumt und zur Vernichtung befördert werden können.

Um dieses noch mehr zu erleichtern, sollen alle königl. Haupt-Kassen sofort die Anweisung erhalten, die denselben präsentirtwerdenden Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine, welche größtentheils auf große Summen lauten, und daher zur Abgaben-Zahlung nur selten geeignet sind, gegen ungestempelte Tresor- und Thalerscheine auf Verlangen der Inhaber umzutauschen. Sollten nichtsdestoweniger am 31. März künftigen Jahrs noch einige Steuer-Anweisungen und gestempelte Tresorscheine sich in Circulation befinden, so werden selbige im Laufe des Monats April k. J., durch die Staats-Schulden-Eiligungs-Kasse haar realisirt werden, worüber dem Publico vor Eintritt des Realisations-Termins das Weitere bekannt gemacht werden soll.

Paris, den 5. November 1815.

Der Minister der Finanzen,  
v. Bülow.

## 120. Bekanntmachung,

wegen der für die im Kampfe gebliebenen Krieger zu errichtenden Denkmäler in den Kirchen.

Um das schöne Ehrgefühl noch mehr zu erhöhen und den kräftigen Sinn zu verewigen, den die preussische Nation auf eine so ausgezeichnete Art in dem großen Kampfe für ihre National-Ehre und Deutschlands Unabhängigkeit bethätiget hat, haben Se. königliche Majestät, durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. May 1813, zu befehlen geruhet, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet werden solle, um die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig Gewesenen, im Kriege ehrenvoll Gebliebenen darauf einzuschreiben, und es ist mittelst einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 7. Februar d. J., zugleich allergnädigst festgesetzt worden, daß die Denkmünzen, nach dem Tode ihrer Besitzer, bey den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen.

Indem ich diese Allerhöchsten Anordnungen nachstehend auch zur allgemeinen Kenntniß der meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen bringe, werden die Herrn Gouvernements-Kommissarien, Kreis-Directoren, Pfarrer und die Lokal-Behörden aufgefordert, sobald ein auf dem Bette der Ehre Verstorbenen ihnen bekannt wird, für die Errichtung der obgedachten Tafel in der Kirche des betreffenden Kirchspiels, mit allen der würdigen Bestimmung derselben gebührenden Ceremonien, Sorge zu tragen und wenn ihnen Denkmünzen oder Ehrenzeichen der Verstorbenen zur Aufbewahrung zukommen, solche neben dem Namen des ehemaligen Besitzers aufzuhängen, auch in den zur katholischen Religion gehörenden Kirchen, alljährig für die Verbliebenen eine feierliche Seelenmesse, nach Anordnung der geistlichen Obern, lesen zu lassen, und überhaupt nichts von dem zu vernachlässigen, was dieser ehrenvollen Stiftung würdig ist, und bey den Uebrig-gebliebenen die Vaterlandsliebe und das Ehrgefühl noch mehr bestärken und beleben kann.

Wegen der Tafeln, welche in den Regiments-Kirchen errichtet werden sollen, wird das Nähere bestimmt werden, sobald die dazu gehörenden Kirchen bezeichnet seyn werden.

Aachen, den 27. November 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
S a k.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit. Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr



zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir Uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10. März d. Jahrs zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm, nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden, den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein auf Kosten des Staats in der Regiments-Kirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode noch geehrt werden.

§. 2. Es soll zu dem Ende in jeder Regiments-Kirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maasstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift enthalten:

**Die gefallenen Helden ehrt dankbar das Vaterland.**

Es starben den Heldentod aus dem . . . Regiment,  
und unter derselben die Namen der Geliebten mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Muthes waren.

§. 3. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinden errichtet werden, mit der Aufschrift:

**Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:**

Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Obenan die, welche das eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bey derselben werden die Namen der Geliebten von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nacheiferung mitgetheilt.

§. 5. Nach dem Gottes-Dienste dieser Todten-Feier, legen der Prediger und die Gemeinde-Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab, von dem, was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Geliebten geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§. 6. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen und die Genehmigung der höhern Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungs-Präsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nöthigen besonderen Anweisungen von Unserm Staatskanzler eingeholen.

Gegeben Dresden, den 5. May 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

121.

### Bekanntmachung.

Die katholische Pfarre zu Langenberg ist zur Erledigung gekommen. Dies wird allen Pfarrern, so wie allen von der hiesigen Prüfungs-Commission pro cura fähig befundenen Candidaten bekannt gemacht; mit dem Bemerkten, daß die Pflicht, die Schule zu halten, mit derselben fernerhin nicht mehr verbunden ist.

Düsseldorf, den 5. December 1815.

Für den geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten  
der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein.

Der Staatsrath Linden.

## Bekanntmachung.

wegen der in dem Russischen Feldzuge von 1812 vermißten Landesfinder.

In Verfolg der von mir unterm 30. August l. J. erlassenen Bekanntmachung (Nro. 29 des bergischen Gouvernements-Blattes) wird hierdurch allen denjenigen, welche Angaben über an noch aus dem russischen Feldzuge von 1812 vermißte Landesfinder eingefendet haben, bekannt gemacht, daß diese Angaben der königlichen Gesandtschaft zu St. Petersburg zugefertigt sind, und daß dieselbe in einem so eben eingegangenen Schreiben mir anzeigt, welche zweckmäßige Maasregeln sie ergriffen hat, um über das Schicksal dieser Individuen nähere Nachricht zu erhalten, und die Rückkehr derjenigen unter ihnen, welche noch am Leben sind, zu bewirken.

Dieselbe hat nämlich diese Verzeichnisse dem kais. russ. Krieges-Ministerio mitgetheilt, und dasselbe dringend ersucht, solche mit den in einer besonderen Kanzley vorhandenen Listen der Gefangenen zu vergleichen, und so der noch Fehlenden Leben oder Tod, erstern Falls aber ihren Aufenthaltsort auszumitteln, auch alle sonst zulässigen Nachforschungen über diese Individuen anzustellen; sie hat zugleich die Auslieferung derjenigen unter ihnen, welche noch am Leben sind, in Gemäßheit des zwischen den Kronen Preussen und Rußland getroffenen Abkommens dringendst reclamirt, und sich angeboten, denselben die nöthige Geld-Unterstützung verabfolgen zu lassen.

Ferner sind von der königlichen Gesandtschaft in ähnlichem Sinn und mit dem ausdrücklichen Auftrage und resp. Anerbieten, allen nöthigen Beystand zu gewähren, und alle erforderlichen Geld-Unterstützungen zu verabreichen, Circularien an alle königliche Consuln und Handels-Agenten im russischen Reiche erlassen, und die deshalbigen Aufforderungen den öffentlichen Blättern eingerückt.

Der weitere, von diesen Maasregeln zu erwartende Erfolg wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden; so wie ich das Fehige vorläufig zu einiger Beruhigung aller um die Ihrigen mit Recht besümmerten Angehörigen und als generelle Antwort auf schon eingekommene zahlreiche Anmeldungen öffentlich mitzutheilen für Pflicht gehalten habe; zugleich aber hierdurch noch diejenigen Familien, welche dergleichen Vermißte zu den ibrigen zählen, und bis jetzt keine Anzeige bey mir eingereicht haben, hierdurch einladen, ihre Angaben, nach Anleitung der vorgedachten Bekanntmachung vom 30. August dieses Jahrs nunmehr baldigst einzureichen.

Nachen, den 29. November, 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Sack.

Für den königl. Gouvern. Rath zu Düsseldorf  
zur Veranlassung des Abdrucks in dem betref-  
fenden Amtsblatte.

Indem obige Verfügung des hohen Oberpräsidiums hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche über das Schicksal der aus dem russischen Feldzuge nicht zurückgekommenen Landesfinder Auskunft verlangen, und bisher unterlassen haben, die in der Bekanntmachung vom 30. August l. J. gegebene Vorschrift zu befolgen, hierdurch aufgefordert, ihre Anzeigen nun spätestens zu Ende dieses Monats bey dem Gouvernementsrath einzureichen.

Da übrigens unter den vielen bisher eingereichten Anzeigen mehrere nicht der Vorschrift gemäß, sondern unvollständig waren: so wird hierbey nochmals in Erinnerung gebracht, daß bey den vermißten Militär-Personen der Name und Vorname, der Geburtsort, das Regiment und das Bataillon, unter welchem sie standen, ingleichen die Nachrichten, welche über dieselben eingelaufen sind, angegeben werden müssen.

Gegenwärtiges soll dem bergischen Gouvernements-Blatte und allen Zeitungen des Landes eingerückt werden. Düsseldorf den 5. December 1815.

Für den Gouvernementsrath

Der Staatsrath Linden.

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 26. December.

123.

## Bekanntmachung,

die wieder freigegebene Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Bedürfnissen betreffend.

Nachdem auf mehrere, den rubrizirten Gegenstand betreffende, Anfragen von der höchsten Staats-Behörde, laut offiziell hier eingegangener Benachrichtigung des königl. Kriegs-Ministerii, d. d. Berlin den 29. v. M. die Entscheidung erfolgt ist:

„daß das durch die Zeitverhältnisse veranlaßte Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen überall, mithin auch gegen Frankreich, aufgehoben und die Ausfuhr insoweit unbedingt freigegeben werden könne, als sie überhaupt mit den Einrichtungen des Staats vereinbar sey, und nicht allgemeine Beschränkungen Statt finden;“  
so wird solches, dem handeltreibenden Publico zur Nachricht und den betreffenden königl. Behörden zur Achtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 9. December 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Sack.

124.

## Bekanntmachung.

Von Seiten der königl. General-Lotterie-Direction zu Berlin, ist zu Vermeidung möglicher Mißbräuche, die Einrichtung getroffen worden, daß keine andere Antheil-Loose zur Klassen-Lotterie gültig seyn sollen, als diejenigen, welche mit dem Namensstempel der Mitglieder gedachter Direction bezeichnet und in den Lotterierplanen selbst abgebildet sind.

Die General-Lotterie-Direction wird daher, auch für kein etwa von den Lotterie-Einnehmern allein, oder in einer andern als der vorgeschriebenen Form ausgefertigtes Antheil-Loos haften.

Wenn gleich diese Bestimmung schon in dem Plan zur nächsten 33sten Klassen-Lotterie enthalten ist: so habe ich solche dennoch auf Veranlassung des hohen Finanz-Ministeriums hierdurch besonders zur Kenntniß des Publicums auch der hiesigen königl. Provinzen bringen wollen.

Aachen, den 10. December 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
Sack.

125.

## Bekanntmachung.

Nachstehendes Publikandum:

Bekanntmachung, wegen falscher preussischer Viergroßen-Stücke.

Dem Publicum dient hiermit zur Nachricht, daß falsche, mit der Jahreszahl 1813 versehene preuß. Einschstel-Stücke in Umlauf zu bringen versucht wird, welche in einer stark versilberten Tombachplatte bestehen und in der kölnischen Mark 3 bis 5 Gran Silber enthalten.

Sie unterscheiden sich von den ächten Münzen gleichen Gepräges:

I. Durch eine fast hellere silberweiße Oberfläche, als die ächten Stücke, welche nur zuweilen an den Rändern des Gepräges, vorzüglich der Schrift,

- mit der innern Tombachrothen-Farbe des Stücks, aber dann ganz deutlich abwechselst;
2. durch den Klang, welcher bey dem Hinwerfen eines Stücks auf den Tisch klappernder als bey den ächten Stücken und daher sehr gut von dem Klange der letztern zu unterscheiden ist;
  3. am Brustbilde, welches weder in der Ähnlichkeit, noch in den übrigen Umrissen im geringsten mit dem auf den ächten Münzen übereinstimmt;
  4. an der Schrift, welche auf dem falschen Stücke bey weitem unregelmäßiger, sowohl in der Form als Stellung der Buchstaben ist;
  5. an den beiden Eichenzweigen auf der Rückseite, wovon der eine (rechts) viel schmaler als der andere ist.

Aus London, wo wahrscheinlich die Anfertigung solcher 1/6tel Stücke geschieht, ist von einem dortigen Juden der Versuch gemacht worden, diese falsche Münze durch Schiffer in die königl. preuß. Staaten zu verbreiten. Die nöthigen Vorkehrungen sind zwar dagegen genommen, indessen wird das Publikum vor dem Ankauf dieser Münze, zum Behuf einer weitem Verbreitung, mit Bezug auf die bestehenden Strafgesetze, hiermit gewarnt, und Jedermann, dem solche Münzen etwa zufällig zu Händen kommen, zur sofortigen Anzeige aufgefordert. — Berlin den 25. November 1815.

Der Minister der Finanzen,  
v. Bülow.

wird, auf Veranlassung des königl. hohen Finanz-Ministerii zur Nachricht und Achtung der Kassen-Bedienten sowohl, als des Handel- und Gewerbetreibenden Publikums, auch der hiesigen königl. Provinzen, hierdurch bekannt gemacht.  
Aachen, den 10. December 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident  
der königl. Preuß. Provinzen am Rhein,  
S a t t.

126. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Die in der hier angefügten Tabelle enthaltenen, zur Berechnung der, in Früchten bedungenen Domainen-Pächte und anderer Gefälle für das Jahr 1815 festgesetzten, und unterm 14. d. M. vom hohen Gouvernement genehmigten Preise, werden hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Düsseldorf den 15. December 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Forst- und Bergwerks-Verwaltung.  
B e t t e r.

Preis-Taxe zur Berechnung der Natural-Domainen Pächte, Renten, Erbpächte, Zehnten u. s. w. für das Jahr 1815.

Benennung der Renten-Bezirke.	P r e i s e f ü r 1 M a l t e r R ö t t n i s c h.																	
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Del Saame.		Buch- weizen.		Mang- korn.		Malz.	
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
Düsseldorf	26	73	22	69	14	27	9	23	0	0	28	93	0	0	0	0	14	27
Ratingen	22	60	19	60	13	60	6	80	19	20	32	0	14	40	0	0	0	0
Mettmann	25	23	20	66	14	64	8	40	20	50	36	10	15	38	0	0	0	0
Dyladen	25	12	18	88	14	0	7	25	18	88	45	0	0	0	0	0	0	0
Elsfeld	0	0	26	0	9	0	10	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wipperfürth	0	0	0	0	0	0	14	25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sohlingen	0	0	19	88	0	0	8	43	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mülheim	26	2	21	58	15	39 <sup>1</sup>	8	32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rensberg	0	0	21	85	0	0	7	25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Siegburg	23	10	19	55	12	55	6	53	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Königswinter	22	50	18	65	12	85	6	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ertorf	0	0	15	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Walddroel	0	0	18	75	0	0	8	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Broid	26	83	24	50	15	17	8	56	24	50	0	0	19	83	19	28	0	0